

31.05.2007

Nr. 29

Inhaltsverzeichnis:

Seite

- 5. Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Begabung für die Diplomstudiengänge Künstlerische Instrumental-
ausbildung, Gesang, Dirigieren (Chor- und Orchester-
leitung), Komposition, Jazz, Musikpädagogik, Evangelische und Katholische Kirchenmusik
sowie Tanz an der Hochschule für Musik Köln **1**
- 2. Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Komposition an der Hochschule
für Musik Köln **25**
- 2. Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Komposition an der Hochschule
für Musik Köln **34**
- 6. Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumental-
ausbildung an der Hochschule für Musik Köln **54**
- 6. Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumental-
ausbildung an der Hochschule für Musik Köln **79**
- 5. Änderung der Studienordnung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen an der
Hochschule für Musik Köln **92**
- 5. Änderung der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen an der
Hochschule für Musik Köln **95**
- 3. Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung an der
Hochschule für Musik Köln **103**
- 3. Änderung der Studienordnung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung an der
Hochschule für Musik Köln **110**
- 2. Änderung Eignungsprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung an der
Hochschule für Musik Köln **112**
- 4. Änderung der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbau-
studiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln **117**
- Promotionsordnung der Hochschule für Musik Köln **123**
- Studienordnung für den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und
Barockgesang an der Hochschule für Musik Köln **135**
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und
Barockgesang an der Hochschule für Musik Köln **138**
- Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Alte Musik auf
Historischen Instrumenten und Barockgesang an der Hochschule für Musik Köln **147**

**Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden
künstlerischen Begabung für die Diplomstudiengänge Künstlerische
Instrumentalausbildung, Gesang, Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung),
Komposition, Jazz, Musikpädagogik, Evangelische und Katholische Kirchenmusik
sowie Tanz an der Hochschule für Musik Köln**

Vom 30.04.2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4, 36 sowie 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – Kunst HG) vom 20.10.1987 (GV.NW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) erlässt der Senat der Hochschule für Musik Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck des Feststellungsverfahrens
- § 2 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 3 Feststellungsverfahren
- § 4 Eignungsprüfungsausschuss und –kommission
- § 5 Bewertung
- § 6 Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung i.S.d. § 36 Abs. 3 Satz 2 KunstHG
- § 7 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
- § 8 Anrechnung anderer Leistungen
- § 9 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis, Rücktritt
- § 10 Niederschrift
- § 11 Wiederholung

II. Besonderer Teil

Prüfungsinhalte, Prüfungszeiten, Inkrafttreten dieser Ordnung

- § 12 Künstlerische Instrumentalausbildung
- § 13 Gesang
- § 14 Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung)
- § 15 Komposition
- § 16 Jazz
- § 17 Musikpädagogik
- § 18 Evangelische und Katholische Kirchenmusik
- § 19 Tanz
- § 20 Veröffentlichung und Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck des Feststellungsverfahrens

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat über die erforderlichen künstlerischen und musikalischen Fähigkeiten verfügt, um in einen der Studiengänge
- Künstlerische Instrumentalausbildung

- Gesang
- Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung)
- Komposition
- Jazz
- Musikpädagogik
- Evangelische und Katholische Kirchenmusik
- Tanz

mit Erfolg zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geführt werden zu können.

(2) Außer den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen aus § 36 Abs. 1 KunstHG ist für die Studiengänge der Hochschule für Musik Köln als weitere Einschreibungsvoraussetzung der Nachweis der künstlerischen Eignung zu erbringen. Von dem Nachweis der Hochschulreife kann gem. § 36 Abs. 3 Satz 2 KunstHG abgesehen werden, wenn eine hervorragende künstlerische Begabung vorliegt.

(3) Die künstlerische Eignung oder die hervorragende künstlerische Begabung werden durch die Hochschule für Musik Köln in einem besonderen Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren).

§ 2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Feststellungsverfahren finden in der Regel einmal jährlich, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren muss bis zu den von der Hochschule festgelegten und entsprechend bekannt gegebenen Fristen schriftlich an den Standorten der Hochschule eingegangen sein. Als Eingang gilt der Poststempel. Die Fristen sind Ausschlussfristen.

(3) Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber müssen zum beantragten Studienbeginn die allgemeine Schulpflicht beendet haben. Bewerbungen auf Zulassung zur Eignungsprüfung an den drei Standorten Aachen, Wuppertal und Köln sind möglich. Die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber können im Antrag auf Zulassung Standortwünsche angeben. Eine bestandene Eignungsprüfung gilt für alle drei Standorte. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung gilt ebenfalls für alle drei Standorte und kann nur einmal wiederholt werden. Über die Zuteilung der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber entscheidet die Hochschule für Musik Köln.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. vollständig ausgefülltes Anmeldeformular mit Angaben zum gewünschten Studiengang, Studienrichtung und Standortwunsch,
- b. Nachweis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) bzw. einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung bzw. Zeugnisse, die den Abschluss der allgemeinen Schulpflicht nachweisen. Ausländische Zeugnisse sind zusätzlich in deutscher oder englischer Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung muss von einem beglaubigten in- oder ausländischen Übersetzer durchgeführt werden. Bis zur Einschreibung sind alle Unterlagen nur als Fotokopie einzureichen. Zur Einschreibung werden die Originalunterlagen benötigt.
- c. eventuell Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren der hervorragenden künstlerischen Begabung,
- d. eigenhändig unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Angaben und Nachweisen über den Inhalt und Grad der bisherigen musikalischen Vorbildung,
- e. darüber hinaus müssen ausländische Studienbewerber und -bewerberinnen Angaben zu Deutschkenntnissen einreichen (eventuell Fotokopien von bereits abgelegten Zertifikaten oder Teilnahmebescheinigungen).

(5) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Hochschule für Musik Köln auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen.

(6) Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn der Antrag und die Unterlagen gemäß Absatz 4 vorliegen. Bei Fristversäumnis gemäß Absatz 2 oder wenn trotz schriftlicher Aufforderung der Hochschule innerhalb einer erneuten Frist zu vervollständigen, diese immer noch fehlen, erteilt die Hochschule für Musik Köln einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

(7) Wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie bzw. er eine schriftliche Benachrichtigung mit den Prüfungsterminen.

§ 3

Feststellungsverfahren

(1) Das Feststellungsverfahren gliedert sich in der Regel in die Hauptfachprüfung(en) und die Nebenfachprüfungen. Findet die Hauptfachprüfung vor den Nebenfachprüfungen statt und wird diese nicht bestanden, so entfallen die Nebenfachprüfungen. Im Studiengang Tanz finden nur Hauptfachprüfungen statt.

(2) Die Prüfungsart, der Prüfungsinhalt und die Prüfungsdauer beim Feststellungsverfahren in den Studiengängen der Hochschule für Musik Köln sind im Besonderen Teil (§ 12 bis § 18 dieser Ordnung) festgelegt.

(3) Ausländische Studienbewerber/innen aus nicht deutschsprachigen Ländern haben den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

§ 4

Prüfungsausschuss und –kommission

(1) Für die Organisation der Eignungsprüfungen und die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 bis 6 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Eignungsprüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor oder einem Prorektor als Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommissionen, den Dekanen der Fachbereiche 1 bis 6 sowie einem studentischen Senatsmitglied. Der Eignungsprüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die/den Vorsitzenden der jeweiligen Gemeinsamen Kommission bzw. deren/dessen Stellvertreter/in übertragen. Die Dekane der Fachbereiche 5 (Aachen) und 6 (Wuppertal) übernehmen grundsätzlich die Erledigung der Aufgaben des Eignungsprüfungsausschusses für alle Regelfälle in ihren jeweiligen Fachbereichen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche; über diese muss der Eignungsprüfungsausschuss entscheiden.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Eignungsprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Feststellungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung, die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat (§ 24 KunstHG).

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in mindestens vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Eignungsprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Das studentische Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses wirkt bei fachlich-künstlerischen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung von Leistungen im Feststellungsverfahren, nicht mit. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

- (4) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Eignungsprüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Eignungsprüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Eignungsprüfungsergebnisses beiwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung (Haupt- und Nebenfachprüfungen) die Prüfer für die Eignungsprüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzenden. Gemäß Absatz 1 Satz 3 kann der Eignungsprüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in der jeweiligen Gemeinsamen Kommission übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission für die Hauptfachprüfung gehören mindestens drei Prüfer an, bei der Nebenfachprüfung wird die gleiche Anzahl angestrebt. Ist dies bei der Nebenfachprüfung nicht möglich, reichen mindestens zwei Prüfer. Zu Prüfern dürfen nur Personen aus dem in § 92 Abs. 1 WissHG genannten Personenkreis bestellt werden. Es können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen. In Zweifelsfällen stellt der Eignungsprüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.
- (7) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.
- (8) Für die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission gilt Absatz 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 5

Bewertung

- (1) Die Bewertung aller Prüfungen durch die Eignungsprüfungskommission erfolgt jeweils durch „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“. Bei Stimmgleichheit in der Eignungsprüfungskommission gilt die jeweilige Prüfung als „Bestanden“.
- (2) Die künstlerische Eignung wird ausgesprochen, wenn die Hauptfachprüfung und die Nebenfachprüfungen mit „Bestanden“ bewertet wurden. Eine nicht bestandene Hauptfachprüfung kann frühestens zum Eignungsprüfungstermin für das nächstfolgende Semester, nicht bestandene Nebenfachprüfungen können zum Beginn des beantragten Studienseesters ein weiteres Mal abgenommen werden. Bei Bestehen der Nebenfachprüfungen zu Beginn des beantragten Semesters wird die künstlerische Eignung zuerkannt und die Einschreibung in das laufende Semester kann erfolgen, ansonsten gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen (Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung) können nicht ausreichende Leistungen in einer Nebenfachprüfung durch überragende Leistungen in der Hauptfachprüfung ausgeglichen werden. Diese Feststellung trifft der Eignungsprüfungsausschuss auf der Grundlage des Protokolls der Hauptfachprüfung; falls erforderlich nach Rücksprache mit der Eignungsprüfungskommission des Hauptfaches.

§ 6

Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung i.S.d. § 36 Abs. 3 Satz 2 KunstHG

Über das Vorliegen einer hervorragenden künstlerischen Begabung im Sinne des § 36 Abs. 3 Satz 2 KunstHG wird zusätzlich zur Feststellung der künstlerischen Eignung nur auf Antrag durch die Eignungsprüfungskommission für das künstlerische Hauptfach entschieden.

§ 7

Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer

- (1) Ist die künstlerische Eignung oder die hervorragende künstlerische Begabung festgestellt worden, wird eine Bescheinigung der Hochschule für Musik Köln ausgestellt, dass der Nachweis der künstlerischen Eignung und ggf. der hervorragenden künstlerischen Begabung für ein Studium im angestrebten Studiengang/Studienrichtung erbracht worden ist.
- (2) Wird die künstlerische Eignung und ggf. die hervorragende künstlerische Begabung nicht festgestellt, ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Hierüber entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

§ 8

Anrechnung anderer Leistungen

- (1) Bestandene Eignungsprüfungen bzw. einzelne Eignungsprüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden grundsätzlich nicht angerechnet. Allerdings werden dort erfolgreich absolvierte Studienabschlüsse ganz oder teilweise angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit der Studienrichtung mit der an der Hochschule für Musik Köln i.S. des § 7 der Diplomprüfungsordnungen der Hochschule für Musik Köln gegeben ist.
- (2) Bei Studiengang- bzw. Studienrichtungswechsel, Zweit- sowie Doppelstudium innerhalb der Hochschule für Musik Köln werden hier erbrachte gleichwertige Eignungsprüfungsleistungen angerechnet.
- (3) Zuständig für die Anrechnung ist der Eignungsprüfungsausschuss.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Hat die Bewerberin/der Bewerber in einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Eignungsprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung die Bewerberin bzw. der Bewerber getäuscht hat, aufheben und die Eignungsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidungen des Eignungsprüfungsausschusses ergehen an die Bewerberin/den Bewerber in einem förmlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Eignungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Eine Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin/der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Eignungsprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss die Kandidatin/der

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Kandidat dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses die Gründe an, wird der Kandidatin/dem Kandidaten dies schriftliche mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauf folgenden Eignungsprüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten vom Eignungsprüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 10 Niederschrift

Über das Feststellungsverfahren mit seinen Prüfungen ist von der jeweiligen Eignungsprüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen ist:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
3. der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers und der angestrebte Studiengang,
4. Art, Inhalt und Dauer der Prüfung,
5. das Prüfungsergebnis (Einzelbewertungen der Prüfer/innen),
6. besondere Vorkommnisse,
7. Unterschriften der beteiligten Prüfer/innen.

§ 11 Wiederholung

Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechend Anwendung.

II. Besonderer Teil Prüfungsinhalte, Prüfungszeiten, Inkrafttreten dieser Ordnung

§ 12 Künstlerische Instrumentalausbildung

(1) Der Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung umfasst folgende Studienrichtungen:

Orchesterinstrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Querflöte
Oboe
Klarinette
Saxophon
Fagott
Horn
Trompete
Posaune
Tuba

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Pauken und Schlagzeug
Harfe
Violine
Viola
Violoncello
Kontrabass

Tasteninstrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Klavier
Orgel
Cembalo
Akkordeon

Sonstige Instrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Blockflöte
Gitarre
Laute
Mandoline
Viola da Gamba
Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba

(2) Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungsarten,- inhalte und –zeiten:

Nebenfachprüfungen:

Für alle angestrebten Studienrichtungen (außer Tasteninstrumente) ist ein Tasteninstrument (Klavier, Orgel oder Cembalo) als Instrumentales Nebenfach zu prüfen.

Klavier:

Zwei Werk im Schwierigkeitsgrad von etwa: Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III

Dauer: bis zehn Minuten

Orgel:

Leichte bis mittelschwere kürzere Stücke aus verschiedenen Stilrichtungen (z.B. Acht Kleine Präludien und Fugen von J.S. Bach)

Dauer: bis zehn Minuten

Cembalo:

1. Begleitung von leichten Sonaten am Cembalo (ein langsamer und ein schneller Satz)
2. Literaturspiel- zwei bis drei Stücke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: bis zehn Minuten

Nur in der Studienrichtung Gitarre, Laute, Viola da Gamba und Mandoline wird vom Feststellungsverfahren im instrumentalen Nebenfach abgesehen. Die Belegung während des Studiums richtet sich nach der Diplomprüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung:

Gehörbildung:

- schriftlicher Test (Diktat)
Zwei – und Dreitonfolgen
Skalen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Melodien
Zweiklänge
Dreiklänge und Umkehrungen
Rhythmen

Elementare Musiklehre: - schriftlicher Test
Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen
Tonarten, Tonleitern, Dreiklängen und
Umkehrungen

Dauer: insgesamt 90 Minuten

Hauptfachprüfung:

Klavier:

- a) Vortrag von drei vollständigen Werken verschiedener Stilepochen
- b) Vomblattspiel

Orgel:

Drei vollständige Werke aus verschiedenen Stilepochen, davon soll ein Werk von J.S. Bach sein.

Cembalo:

- a) Ein Werk des 17. Jh. Wahlweise von Frescobaldi, Fronberger, Louis Couperin etc.
- b) Eine Fuge (mindestens dreistimmig)
- c) Wahlweise eine Sonate von Scarlatti, Soler, Seixas etc.
- d) Zwei bis drei Sätze aus einer Suite eines französischen Komponisten des 18. Jh.
- e) Abspielen eines vorgelegten Generalbasses mittlerer Schwierigkeit

Akkordeon:

Werke im Schwierigkeitsgrad der Esercizi von Lothar Klein

Blockflöte:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Gitarre:

- a) Ein Werk aus der Barockzeit, (Präludium von Bach o.ä.)
- b) Ein Werk des 19. Jahrhunderts (Sonatensatz, Variationen o.ä.)
- c) Eine Komposition, die nach 1950 entstanden ist (von Henze, Krenek, Britten o.ä.)

Laute:

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Viola da Gamba:

Eine Etüde, ein solistisches Werk aus der Renaissance, etwa Ortiz, ein solistisches Werk aus dem Barock, etwa eine Suite von M. Marais oder eine Sonate von J.S. Bach

Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba:

Ein Ricercar von D. Gabrielli oder zwei Sätze aus einer Suite von J.S. Bach nach eigener Wahl
Eine Barocksonate nach eigener Wahl

Mandoline:

Programm aus drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Originalwerk des 19. Jahrhunderts für Mandoline Solo und ein Originalwerk des 20. Jahrhunderts.

Violine:

1. Ein langsamer und ein schneller Satz aus einer der Solo-Sonaten oder Partiten von J.S. Bach
2. Ein schneller Satz aus einem romantischen Konzert
3. Ein langsamer Satz aus einem klassischen Konzert
4. Eine Etüde von Rode, Dont op 35, Gaviniés, Wienlawski oder Paganini

Viola:

Zwei mehrsätzigte Werke aus verschiedenen Epochen
Zwei Etüden von Campagnoli, Dont, Hoffmeister oder Rode

Violoncello:

Eine Solosuite von J.S. Bach
Eine Etüde (Duport, Popper, Piatti) oder ein virtuoses Stück
Ein vollständiges Konzert

Kontrabass:

Zwei Werke aus verschiedenen Epochen
Eine Etüde (Breuer, Kreutzer, Siimandl)
Tonleitern, Arpeggien

Harfe:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Etüde

Querflöte:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Oboe:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Klarinette:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Saxophon:

Eins der populären Saxophonkonzerte wie z.B. von Glazounov oder Ibert.
Eine Sonate wie z.B. B.P. von Creston oder E. Schulhoff
Eine Etüde wie z.B. von Bozza oder Jetti

Fagott:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Horn:

Zwei Werke verschiedener Stilepochen

Trompete:

Zwei Werke verschiedener Stilepochen

Posaune:

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Tuba:

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Pauken und Schlagzeug:

Kleine Trommel: Drei kurze Etüden oder Soli sowie Vomblattspiel einer leichten Stimme

Pauken: Drei kurze Etüden oder Soli sowie Vomblattspiel einer leichten Stimme

Xylophon/Marimba: Drei kurze Etüden oder Soli sowie Vomblattspiel einer leichten Stimme, Nachspielen einfacher, vorgespielter Tonfolgen (nach dem Gehör – ohne Noten)

Klavier: (innerhalb der Schlagzeugprüfung): Vomblattspiel leichter Stücke und leichter Akkordfolgen

Dauer der o.a. Prüfungen: 15 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden Stücke vor, sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständige anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

§ 13 Gesang

Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungen, -inhalte und –zeiten:

Klavierspiel:

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa: Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III

Dauer: bis zehn Minuten

Gehörbildung:

-schriftlicher Test (Diktat)
Zwei- und Dreitonfolgen
Skalen
Melodien
Zweiklänge
Dreiklänge und Umkehrungen
Rhythmen

Elementare Musiklehre:

- schriftlicher Test
Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen,
Tonarten, Tonleitern, Dreiklängen und Umkehrungen

Dauer: insgesamt 90 Minuten

Hauptfachprüfung:

Drei Lieder und drei Arien aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 15 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu singenden Stücke vor; sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

§ 14 Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung)

Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungsarten, -inhalte und –zeiten.

Schriftliche Teilhauptfachprüfung:

Gehörbildung: - Klausur

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Dauer:	ein bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen eine Stunde
Tonsatz:	-Klausur Harmonisierung gegebener Vorlagen modulatorischer Satz nach historischem Vorbild (Klassik oder Romantik) zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild vokal (Renaissance) oder instrumental (Barock)
Dauer:	drei Stunden.

Hauptfachprüfung:

Dirigieren (Chorleitung)

Vortrag von drei anspruchsvollen Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen. Der Vortrag eines anspruchsvollen Stückes auf einem anderen Instrument (ggf. auch Gesangsvortrag) kann mit zur Beurteilung herangezogen werden.

Vomblattspiel aus vierstimmigen Bach-Chorälen in alten Schlüsseln sind aus leichteren Chorpartituren und Klavierauszügen der Oratorienliteratur.

Nachweis eines ausgebildeten Gehörs:

Praktische Prüfung am Klavier (rhythmisch, melodisch, harmonisch) und Vomblattsingen einer Chorstimme. Vorbereitetes Dirigat aus vorher bekannt gegebenen Chorpartituren

Dauer: 20-30 Minuten

Dirigieren (Orchesterleitung)

Vortrag von drei technisch anspruchsvollen Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen. Der Vortrag eines anspruchsvollen Stückes auf einem anderen Instrument (ggf. auch ein Gesangsvortrag) kann mit zur Beurteilung herangezogen werden.

Übungen im Begleiten – vorbereitetes Klavierauszugsspiel – vorbereitetes Partiturspiel -.

Vomblattspiel aus vierstimmigen Bach-Chorälen in alten Schlüsseln und aus leichteren Orchesterpartituren und Klavierauszügen der Opernliteratur.

Nachweis eines ausgebildeten Gehörs:

Praktische Prüfung am Klavier (rhythmisch, melodisch, harmonisch) und Vomblattsingen einer Chorstimme.

Vorbereitetes Dirigat (Beethoven, auch Strawinsky)

Dauer: 20-30 Minuten

Nach der Ablegung aller Prüfungsteile der Hauptfachprüfung stellt die Eignungsprüfungskommission fest, ob diese „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ ist.

§ 15 Komposition

(1) Der Studiengang Komposition besteht aus der Studienrichtung Komposition mit den Künstlerischen Hauptfächern Komposition oder Elektronische Komposition und der Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz mit dem Künstlerischen Hauptfach Künstlerischer Tonsatz.

(2) Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungsarten, - inhalte- und -zeiten:

schriftliche Teilhauptfachprüfung:

Für die künstlerischen Hauptfächer Komposition oder Elektronische Komposition:

1. Gehörbildung: -Klausur
ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen
Dauer: eine Stunde
2. Tonsatz: - Klausur
Harmonisierung gegebener Vorlagen modulatorischer
Satz nach historischem Vorbild (Klassik od. Romantik);
Zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild
Vokal (Renaissance) oder instrumental (Barock)
Dauer: drei Stunden
3. Musikgeschichte, Analyse, freier Satz (Entwurf eine Komposition in vorgegebener Besetzung)
Dauer: zwei Stunden

Die Aufgaben 1. und 2. sind für beide Künstlerischen Hauptfächer gleich.
Die Aufgaben von 3. berücksichtigen das gewählte Künstlerische Hauptfach.

Für die Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz:

- Klavier:
Vortrag von drei mittelschweren Werken aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein Werk des Barock, der
Kopfsatz einer klassischen Sonate und ein romantisches oder modernes Werk.
Dauer: bis zehn Minuten
- Gehörbildung: - Klausur
ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen
Dauer: eine Stunde
- Tonsatz: - Klausur
Harmonisierung gegebener Vorlagen, modulatorischer
Satz nach historischem Vorbild (Klassik oder Romantik)
Zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild
Vokal (Renaissance) oder instrumental (Barock)
Dauer: drei Stunden

Hauptfachprüfung:

- Komposition:
Kolloquium: Vorlage eigener Kompositionen und Entwürfe
Dauer: 20 Minuten
- Elektronische Komposition:
Kolloquium: Vorlage eigener Kompositionen und Entwürfe nach Möglichkeit
unter Einbeziehung von Medien, die über rein instrumentale oder
vokale Mittel hinausgehen – (Tonband, Synthesizer, Computer...)
Dauer: 20 Minuten

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Künstlerischer Tonsatz:

- Kolloquium: -Hören und Darstellen rhythmischer, melodischer und harmonischer Zusammenhänge
-Kenntnis durch dur-moll-tonalen Akkord- und Modulationslehre
-Vorlage eigener Tonsatzarbeiten (ggf. auch eigener Kompositionen)
- Dauer: 20 Minuten

Nach der Ablegung aller Prüfungsteile der Hauptfachprüfung stellt die Eignungsprüfungskommission fest, ob diese „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ ist.

§ 16 Jazz

(1) Der Studiengang Jazz besteht aus den Studienrichtungen:

- a) Jazz-Instrumente
- b) Jazz-Gesang
- c) Jazz-Komposition/Arrangement.

(2) Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungsarten, -inhalte und –zeiten:

Nebenfachprüfung:

Klavierspiel für Jazz:

Ein Stück im Schwierigkeitsgrad etwa von Children´s Song (Chick Corea) oder „Jazz for the Young Pianist“ Bd.1 (Oscar Peterson). Ein einfacher Jazz-Standard oder ein Blues.

- Gehörbildung: - schriftlicher Test (Diktat)
Skalen
Jazztypische Melodien
Zweiklänge und Intervalle
Dreiklänge und Umkehrungen
Jazztypische Vierklänge

- Harmonielehre: - - schriftlicher Test
Analyse einer Jazz-Kadenz
Erstellung eines einfachen Klaviersatzes nach harmonischer Vorlage
Benennen von Skalen
- Dauer: insgesamt zwei Stunden

Hauptfachprüfung:

Alle Eignungsprüfungen werden innerhalb einer Combo absolviert. (Das gilt nicht für das Fach Jazz-Komposition/Arrangement)

a) Jazz-Instrumente (außer Schlagzeug)

Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation. Dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (also etwa: Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz etc.) gewählt werden. Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription.

Dauer: 20 – 30 Minuten

Jazz-Schlagzeug

Vorspiel von drei Stücken aus Jazz- oder Popmusik in möglichst unterschiedlichen Tempi. Dabei müssen ternäre und binäre Grooves gespielt werden. In einem Stück sollen „Four-Four“ gespielt werden. Vorspiel einer vorbereiteten Etüde (etwa Wilcox).

Dauer: 20 Minuten

b) Jazz-Gesang

Vorsingen von drei vorbereiteten Songs (zwei mit Mikrophon/einer ohne Mikrophon) aus Jazz- oder Popmusik. Dabei sollte ein Song eine Ballade sein. Eine Scat-Improvisation über einen dieser Songs ist Bestandteil der Prüfung. Vorsingen einer einfachen Solo-Transkription eines Instrumental-Songs.

Dauer: 20 – 30 Minuten

c) Jazz-Komposition/Arrangement

Vorlage einer Mappe mit mindestens drei eigenen Arbeiten für verschiedene Ensembles. Diese Arbeiten müssten aus dem Bereich Jazz sein. Dabei gilt auch ein Arrangement etwa eines Standards als eigene Arbeit.

- schriftlicher Test

Lösung unterschiedlicher kurzer Aufgabenstellungen aus den Bereichen Harmonisation, Instrumentierung, Voicing-Technik und Melodienbildung

Dauer: insgesamt: zwei Stunden

- mündlicher Test

Beantwortung von Fragen zum musikalischen Aufbau, Reharmonisation, stilistischer Bandbreite

Dauer: 20 Minuten

**§ 17
Musikpädagogik**

(1) Der Studiengang Musikpädagogik besteht aus den Studienrichtungen:

- a) Instrumentalpädagogik (IP) / Gesangspädagogik (GP) für den Bereich Klassik
- b) Instrumentalpädagogik (IP) / Gesangspädagogik (GP) für den Bereich Jazz
- c) Allgemeine Musikerziehung (AME)
- d) Musiktheorie (Tonsatz (TS) bzw. Hörerziehung (HE)
- e) Rhythmik (RHY)

(2) Instrumentalpädagogik (IP) / Gesangspädagogik (GP) für den Bereich Klassik

Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungsarbeiten, -inhalt und -zeiten:

Nebenfachprüfung:

Für alle angestrebten Studienrichtungen (außer Tasteninstrumente) ist ein Tasteninstrument (Klavier, Orgel oder Cembalo) als instrumentales Nebenfach zu prüfen.

Klavier:

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa: Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III

Dauer: bis zehn Minuten

Orgel:

Leichte bis mittelschwere kürzere Stücke aus verschiedenen Stilrichtungen (z.B. Acht Kleine Präludien und Fugen von J.S. Bach)

Dauer: bis zehn Minuten

Cembalo:

1. Begleitung von leichten Sonaten am Cembalo (ein langsamer und ein schneller Satz)
2. Literaturspiel – zwei bis drei Stücke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: bis zehn Minuten

Nur in der Studienrichtung Gitarre wird vom Feststellungsverfahren im instrumentalen Nebenfach abgesehen. Die Belegung während des Studiums richtet sich nach der Diplomprüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Musikpädagogik.

Gehörbildung:

- schriftliche Prüfung (Diktat):
Intervalle und Intervallfolgen, Skalen, Melodien, Dreiklänge und Akkorde,
Rhythmen und Harmoniefolgen im vierstimmigen Satz

Dauer: 45 Minuten

Wird der schriftliche Test nicht bestanden, kann er zu Beginn des beantragten Studiensemester gemäß § 5 Abs. 2 ein weiteres Mal abgenommen werden;

- mündliche Prüfung:
Akkord- und Intervallhören und –singen
Vomblattsingen
Darstellen vorgegebener Rhythmen

Dauer: 15 Minuten

Diese mündliche Prüfung wird nur durchgeführt, wenn die erneute schriftliche Prüfung zu Beginn des beantragten Studiensemesters ebenfalls nicht bestanden wird. Dann soll durch diese mündliche Prüfung die Möglichkeit gegeben werden, das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung auszugleichen.

Elementare Musiklehre:-

- schriftlicher Test:
Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen, Tonarten, Tonleitern,
Dreiklängen und Umkehrungen

Dauer: insgesamt 30 Minuten

Hauptfachprüfung:

Klavier:

- a) Vortrag von drei vollständigen Werken verschiedener Stilepochen
- b) Vomblattspiel

Orgel:

Drei vollständige Werke aus verschiedenen Stilepochen, davon soll ein Werk von J.S. Bach sein.

Cembalo:

- a) Ein Werk des 17. Jh., wahlweise von Frescobaldi, Froberger, Louis Couperin etc.
- b) Ein Präludium und eine Fuge (mindestens dreistimmig) von J.S. Bach
- c) Zwei bis drei Sätze aus einer Suite eines französischen Komponisten des 18. Jh.
- d) Abspielen eines vorgelegten leichten Generalbasses

Akkordeon:

Werke im Schwierigkeitsgrad oder Korrelationen von Jürgen Löchter

Blockflöte:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Gitarre:

- a) Vortrag eines Werkes aus der Barockzeit, (Präludium von Bach o.ä.)
- b) Vortrag eines Werkes des 19. Jahrhunderts (Sonatensatz, Variationen o.ä.)
- c) Vortrag einer Komposition, die nach 1950 entstanden ist (von Henze, Krenek, Britten o.ä.)

Laute:

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Mandoline:

Programm aus drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Originalwerk des 19. Jahrhunderts für Mandoline Solo und Originalwerk des 20. Jahrhunderts.

Violine:

1. Ein langsamer und ein schneller Satz aus einer der Solo-Sonate od. Partien von J.S. Bach
2. Ein schneller Satz aus einem romantischen Konzert
3. Ein langsamer Satz aus einem klassischen Konzert
4. Ein Etüde von Rode, Dont op. 35, Gaviniés, Wieniawski oder Paganini

Viola:

1. Zwei mehrsätzliche Werke aus verschiedenen Epochen
2. Zwei Etüden von Campagnoli, Dont, Hoffmeister oder Rode

Violoncello:

1. Eine Solosuite von J.S. Bach
2. Eine Etüde (Duport, Popper, Piatti) oder ein virtuoses Stück
3. Ein vollständiges Konzert

Kontrabass:

1. Zwei Werke aus verschiedenen Epochen
2. Eine Etüde (Breuer, Kreutzer, Silmand)
3. Tonleitern, Arpeggien

Viola da Gamba:

1. Eine Etüde, ein solistisches Werk aus der Renaissance, etwa Ortiz,
2. Ein solistisches Werk aus dem Barock, etwa eine Suite von M. Marais oder eine Sonate von J.S. Bach.

Harfe:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine Etüde

Querflöte:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Oboe:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Klarinette:

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Saxophon:

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von

- | | |
|--------------|-------------------|
| P. Hindemith | Sonate |
| J. Francaix | 6 Danses Exotique |

J. Ibert Histoires

Fagott:

Drei Werke verschiedener Stilepochen

Horn:

Zwei Werke verschiedener Stilepochen

Trompete:

Zwei Werke verschiedener Stilepochen

Posaune:

Zwei Werke verschiedener Stilepochen

Tuba:

Zwei Werke verschiedener Stilepochen

Pauken und Schlagzeug:

Kleine Trommel: Drei kurze Etüden oder Soli sowie Vomblattspiel einer leichten Stimme

Pauken: Drei kurze Etüden oder Soli sowie Vomblattspiel einer leichten Stimme

Xylophon/Marimba: Drei kurze Etüden oder Soli sowie Vomblattspiel einer leichten Stimme,
Nachspielen einfacher, vorgespielter Tonfolgen (nach dem Gehör – ohne
Noten)

Klavier (innerhalb der Schlagzeugprüfung): Vomblattspiel leichter Stücke und leichter Akkordfolgen

Für die Studienrichtung Gesangspädagogik für den Bereich Klassik:

Drei Lieder und drei Arien aus verschiedenen Stilepochen:

Dauer: 15 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden bzw. zu singenden Stücke vor, sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle vorbereiteten Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören.

Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

(3) Instrumentalpädagogik (IP) / Gesangspädagogik (GP) für den Bereich Jazz

Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungsarten, -inhalte und -zeiten:

Nebenfachprüfung:

Klavierspiel für Jazz:

Ein Stück im Schwierigkeitsgrad etwa von „Children´s Song“ (Chick Corea) oder „Jazz for the Young Pianist“ Bd. 1 (Oscar Peterson). Ein einfacher Jazz-Standard oder ein Blues.

Nur in der Studienrichtung „Jazz-Gitarre“ wird vom Feststellungsverfahren im instrumentalen Nebenfach Klavierspiel für Jazz abgesehen. Die Belegung während des Studiums richtet sich nach der Diplomprüfungs- und Studienordnung.

Gehörbildung: -schriftlicher Test (Diktat).
Skalen
jazztypische Melodien
Zweiklänge und Intervalle
Dreiklänge und Umkehrungen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Harmonielehre: - jazztypische Vierklänge
- schriftlicher Test.
Analyse einfacher Jazz-Kadenzen
Erstellung eines einfachen Klaviersatzes
nach harmonischer Vorlage
Benennen von Skalen
Dauer: insgesamt zwei Stunden

Hauptfachprüfungen:

Alle Eignungsprüfungen werden innerhalb einer Combo absolviert.

a) *Jazz-Instrumente* (außer Schlagzeug)

Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz-/Pop-Standards mit Improvisation. Dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (also etwa: Ballad. Up-Time, Modal, Jazz-Waltz etc.) gewählt werden. Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription.

Dauer: 20 – 30 Minuten

Jazz-Schlagzeug:

Vorspiel von drei Stücken aus Jazz- oder Popmusik in möglichst unterschiedlichen Tempi. Dabei müssen ternäre und binäre Grooves gespielt werden. In einem Stück sollen „Four-Four“ gespielt werden. Vorspiel einer vorbereiteten Etüde (etwa Wilcox)

Dauer: 20 Minuten

b) *Jazz-Gesang*

Vorsingen von drei vorbereiteten Songs (zwei mit Mikrophon/einen ohne Mikrophon) aus Jazz- oder Popmusik. Dabei sollte ein Song eine Ballade sein.

Eine Scat-Improvisation über einen dieser Songs ist Bestandteil der Prüfung. Vorsingen einer einfachen Solo-Transkription eines Instrumental-Solos.

Dauer: 20 – 30 Minuten

- mündlicher Test

Beantwortung einiger Fragen zu musikalischem Aufbau, Reharmonisation, stilistischer Bandbreite

Dauer: 20 Minuten

(4) Allgemeine Musikerziehung (AME)

Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungsarbeiten, - inhalte und –zeiten:

Nebenfachprüfungen:

Für alle angestrebten Studienrichtungen (außer Tasteninstrumente) ist ein Tasteninstrument (Klavier, Orgel oder Cembalo) als instrumentales Nebenfach zu prüfen.

Klavier:

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa: Bach, Kleine Präludien, Schumann, Album für die Jugend: Bartok, Mikrokosmos II-III

Dauer: bis zehn Minuten

Orgel:

Leichte bis mittelschwere kürzere Stücke aus verschiedenen Stilrichtungen (z.B. Acht Kleine Präludien und Fugen von J.S. Bach)

Dauer: bis zehn Minuten

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Cembalo:

1. Begleitung von leichten Sonaten am Cembalo (ein langsamer u. ein schneller Satz)
 2. Literaturspiel – zwei bis drei Stücke aus verschiedenen Stilepochen
- Dauer: bis zehn Minuten

Nur in der Studienrichtung Gitarre wird vom Feststellungsverfahren im instrumentalen Nebenfach abgesehen. Die Belegung während des Studiums richtet sich nach der Diplomprüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Musikpädagogik.

Gehörbildung:

- schriftliche Prüfung (Diktat):
Intervalle und Intervallfolgen,
Skalen, Melodien, Dreiklänge und Akkorde,
Rhythmen und Harmoniefolgen im vierstimmigen Satz

Dauer: 45 Minuten

Wird der schriftliche Test nicht bestanden, kann er zu Beginn des beantragten Studiensemester gemäß § 5 Abs. 2 ein weiteres Mal abgenommen werden;

- mündliche Prüfung:
Akkord- und Intervallhören und –singen
Vomblattsingen
Darstellen vorgegebener Rhythmen

Dauer: 15 Minuten

Diese mündliche Prüfung wird nur durchgeführt, wenn die erneute schriftliche Prüfung zu Beginn des beantragten Studiensemesters ebenfalls nicht bestanden wird. Dann soll durch diese mündliche Prüfung die Möglichkeit gegeben werden, das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung auszugleichen.

Elementare Musiklehre:-

schriftlicher Test:
Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen, Tonarten,
Tonleitern, Dreiklängen und Umkehrungen

Dauer: insgesamt 30 Minuten

Hauptfachprüfung:

Art, Inhalt und Dauer der Eignungsprüfung siehe unter § 17 Musikpädagogik – Hauptfachprüfung für die Studienrichtung Instrumentalpädagogik für den Bereich Klassik –

Dauer der o.a. Prüfungen: 15 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden bzw. zu singenden Stücke vor, sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören.

Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Außerdem wird ein AME-Eignungstest durchgeführt:

1. Vokal
 - 1.1 Singen: vorbereitete Volkslieder
 - 1.2 Improvisation: vorgegebenes Thema vokal darstellen
 - 1.3 Sprechen: Vortrag eines vorbereiteten, kurzen, für Kinder geeigneten Prosatextes oder eine Geschichte, die in freiem Erzählstil vorgetragen wird.
2. Instrumental
 - 2.1 vorbereitete Volkslieder, auch transponieren

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

- 2.2 melodische und rhythmische Improvisation
2.3 Realisation eines vorgegebenen Rhythmus auf dem kleinen Schlagwerk
3. Bewegung
a. Darstellung unterschiedlicher Fortbewegungsarten
b. Improvisation zu einem vorgegebenen Thema (Text/Bild/Musik)
4. Gruppenarbeit Erarbeitung eines vorgegebenen Themas mit einer kleinen Gruppe (kurze Vorbereitungszeit)
- Dauer: 1.-4.: 90 Minuten
5. Gespräch über Studien- und Berufsinteressen.

(5) Musiktheorie (Tonsatz (TS) bzw. Hörerziehung (HE))

Art, Inhalt und Dauer der Eignungsprüfung siehe unter § 17 Musikpädagogik – Hauptfachprüfung für die Studienrichtung Instrumentalpädagogik für den Bereich Klassik – mit Ausnahme von Klavier –
Dauer: 15 Minuten der o.a. Prüfungen.

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden bzw. zu singenden Stücke vor; sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Abweichend bei instrumentalem Hauptfach Klavier:

Programm: drei mittelschwere Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein Werk des Barock, der Kopfsatz einer klassischen Sonate und ein romantisches oder modernes Werk
Prüfungsdauer: 15 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden bzw. zu singenden Stücke vor; sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

Nebenfachprüfung:

Für alle angestrebten Studienrichtungen (außer Tasteninstrumente) ist ein Tasteninstrument (Klavier, Orgel oder Cembalo) als instrumentales Nebenfach zu prüfen.

Klavier:

Zwei Werke im Schwierigkeitsgrad von etwa: Bach, Kleine Präludien; Schumann, Album für die Jugend; Bartok, Mikrokosmos II-III
Dauer: zehn Minuten

Orgel:

Leichte bis mittelschwere kürzere Stücke aus verschiedenen Stilrichtungen (z.B. Acht kleine Präludien und Fugen von J.S. Bach)
Dauer: bis zehn Minuten

Cembalo:

1. Begleitung von leichten Sonaten am Cembalo (ein langsamer und ein schneller Satz)
2. Literaturspiel – zwei bis drei Stücke aus verschiedenen Stilepochen
Dauer: bis zehn Minuten

Nur in der Studienrichtung Gitarre wird vom Feststellungsverfahren im instrumentalen Nebenfach abgesehen. Die Belegung während des Studiums richtet sich nach der Diplomprüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Musikpädagogik.

Schriftliche Teilhauptfachprüfung:

Gehörbildung	- Klausur. ein – bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen
Dauer:	60 Minuten
Tonsatz:	- Klausur: Harmonisierung gegebenen Vorlagen Modulatorischer Satz nach historischem Vorbild (Klassik oder Romantik) zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild vokal (Renaissance) oder instrumental (Barock)
Dauer:	drei Stunden

Mündliche Teilhauptfachprüfung:

Kolloquium	- Hören und Darstellen rhythmischer, melodischer und harmonischer Zusammenhänge - Kenntnis der dur-moll-tonalen Akkord- und Modulationslehre - Vorlage einiger Tonsatzarbeiten ggf. auch eigener Kompositionen
Dauer:	20 Minuten

Nach der Ablegung aller Prüfungsteile der Hauptfachprüfung stellt die Eignungsprüfungskommission fest, ob diese „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ ist.

Instrumentale Hauptfachprüfung:

Art, Inhalt und Dauer der Eignungsprüfung siehe unter § 17 Musikpädagogik – Hauptfachprüfung für die Studienrichtung Instrumentalpädagogik für den Bereich Klassik –

Dauer der o.a. Prüfungen: 15 Minuten

Die Prüfungskommission behält sich eine Auswahl der zu spielenden bzw. zu singenden Stücke vor, sie ist in keinem Fall verpflichtet, alle angebotenen Stücke anzuhören bzw. vollständig anzuhören. Wird die Prüfungsdauer überschritten, kann die Prüfungskommission den Vortrag abbrechen.

(6) Rhythmik (RHY)

Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungsarten, -inhalt und -zeiten:

Zulassungsvoraussetzungen:

1. Bescheinigung und Zeugnis über ein mindestens sechswöchiges Praktikum mit Kindern oder Jugendlichen
2. ärztliches orthopädisches Zeugnis.

Nebenfach- und Teilhauptfachprüfung:

Klavierspiel:

1. Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilbereiche in mittlerem Schwierigkeitsgrad wie etwa:

Bach: Französische Suiten, Beethoven: op 49. Schumann: Albumblätter op. 124,

Bartok: Mikrokosmos III-IV, Helmut Lachenmann: Ein Kinderspiel, Chick Corea:

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Children´s Songs

Dauer: zehn Minuten

In Ausnahmefällen kann ein anderes Instrument bzw. Gesang/Jazz-Gesang gewählt werden.

2. Bei Wahl eines anderen Instruments bzw. Gesang/Jazz-Gesang:

Vortrag von drei Werken unterschiedlicher Stilbereiche in leichtem bis mittlerem Schwierigkeitsgrad

Dauer: zehn Minuten

3. Im Teilhauptfach Klavierimprovisation ist der Nachweis ausreichender Fähigkeiten im Klavierspiel durch den Vortrag leichter bis mittelschwerer Werke zu erbringen

Dauer: zehn Minuten

Gehörbildung:

- schriftliche Prüfung (Diktat):
Intervalle und Intervallfolgen,
Skalen, Melodien, Dreiklänge und Akkorde,
Rhythmen und Harmoniefolgen im vierstimmigen Satz

Dauer: 45 Minuten

Wird der schriftliche Test nicht bestanden, kann er zu Beginn des beantragten Studiensemesters gemäß § 5 Abs. 2 ein weiteres Mal abgenommen werden;

- mündliche Prüfung:
Akkord- und Intervallhören und –singen
Vomblattsingen
Darstellen vorgegebener Rhythmen

Dauer: 15 Minuten

Diese mündliche Prüfung wird nur durchgeführt, wenn die erneute schriftliche Prüfung zu Beginn des beantragten Studiensemesters ebenfalls nicht bestanden wird. Dann soll durch diese mündliche Prüfung die Möglichkeit gegeben werden, das Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung auszugleichen.

Elementare Musiklehre:

- schriftlicher Test:
Bestimmung von Tonhöhen, Intervallen, Tonarten, Tonleitern,
Dreiklängen und Umkehrungen

Dauer: insgesamt 30 Minuten

Hauptfachprüfung:

1. eine vorbereitete Gestaltung von Musik in Bewegung (Einzelprüfung)

2. Vorspiel einer vorbereiteten Improvisation am Klavier zum Nachweis technischer Fertigkeiten und künstlerischer Gestaltungsfähigkeit (Einzelprüfung) (schriftliche Vorlage des gewählten Themas und Materials)

Dauer 1. und 2. zehn Minuten

3. Prüfung nicht vorbereiteter Prüfungsteile (Einzel- und Gruppenprüfung):

- Aufgaben zu bewegungstechnischen Qualitäten wie: allgemeine Beweglichkeit, Gleichgewicht, Koordination, Reaktionsschnelligkeit, Geschicklichkeit, Ausdauer, Bewegungsfluss, Körperlogik, Körperbewusstsein, -präsenz und -phantasie

- Übertragung von Metren und Rhythmen in bewegungsmäßig-percussive Zweistimmigkeit (Schritt und body-percussion) sowie auf Fellinstrumenten

- Bewegungsimprovisation nach Vorgaben (Musik/Bild/Text/Vorstellungsinhalt, Objekt...)

- Dialogisches Improvisieren am Klavier

- Vorlage einer Liste von fünf vorbereiteten Liedern, wahlweise aus den Bereichen: Tanzlied, Volkslied, Kinderlied, Song, Folk zum Nachweis einer organisch gesunden und bildungsfähigen Sing- und Sprechstimme (entfällt bei Nebenfach Gesang/Jazz)

- Spontanaufgaben zu stimmlicher Improvisation

- Musikpädagogische Anleitung einer musikalisch-bewegungsmäßigen Interaktion zwischen den Teilnehmer/innen nach gegebenem Thema bzw. im Zusammenhang mit der vorgelegten Liste von Liedern

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

- schriftlicher Prüfungsteil

Aus den unter 3. angegebenen Prüfungsteilen wird von der Eignungsprüfungskommission eine Auswahl getroffen.

Dauer: 120 Minuten

4. Kolloquium

- Stellungnahme zum Studienwunsch

- Einschätzung der eigenen Leistung bei der Prüfung

- Formulierung eigener Gedanken in Bezug auf Fachliteratur und vorbereitete Prüfungsteile

Dauer: 20 Minuten

§ 18

Evangelische und Katholische Kirchenmusik

Nebenfachprüfung:

Tonsatz:

Klausur: Aussetzen einer Liedmelodie und eines bezifferten Basses im vier stimmigen Satz

Dauer: 90 Minuten

Mündlich-

Praktische Prüfung: Beherrschung der Grundlagen der Harmonielehre einschließlich diatonischer Modulation, Spielen eines bezifferten Basses

Dauer: 15 Minuten

Gehörbildung:

Klausur, Diktat: - einer mittelschweren dur-moll-tonalen oder freitonalen Melodie
- eines zweistimmigen tonalen Rahmensatzes oder eines Biciniums
- eines einfachen, homophonen Choralsatzes oder einfacher Akkordverbindung
- von rhythmischen Beispielen

Dauer: 60 Minuten

Mündlich-

Praktische Prüfung: Nachweis eines entwicklungsfähigen Gehörs durch Bestimmen von Taktarten, Intervallen und einfachen Akkordverbindungen, Reproduzieren von Rhythmen und Vomblattsingen einer einfachen Chorstimme

Dauer: 15 Minuten

Hauptfachprüfungen:

Mündlich-praktische Prüfungen:

Orgelspiel:

Vorspiel von zwei mittelschweren Orgelwerken aus verschiedenen Stilepochen, Vomblattspiel, Unvorbereitete Begleitung eines Kirchenliedes nach einstimmiger Vorlage mit Vor- und Nachspiel.

Dauer: 15 – 20 Minuten

Klavierspiel:

Drei Werke aus verschiedenen Stilepochen, darunter der Kopfsatz einer mittelschweren klassischen Sonate

Dauer: 15 Minuten

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Chorleitung:

Dirigieren eines vorbereiteten Chorsatzes, Vomblattdirigieren eines einfachen Kantionalsatzes mit Identifizierung falscher Töne, Vomblattsingen einer Chorstimme, Feststellung der Stimmlage

Dauer: 10 Minuten

Singen und Sprechen:

Nachweis einer bildungsfähigen Stimme durch Vortrag eines Kunstliedes und eines unbegleiteten Chorals. Lesen eines Textes

Dauer: 10 Minuten

Gregorianik (nur für kath. Bewerber):

Kenntnis der gregorianischen Notation, Vortrag leichter Choralmelodien

Dauer: 5 Minuten

§ 19

Tanz

Das Feststellungsverfahren beinhaltet folgende Prüfungsarten, -inhalte und -zeiten:

1. Als Zulassungsvoraussetzung ist ein ärztliches orthopädisches Zeugnis über die körperliche Eignung für ein Tanzstudium vorzulegen.

2. Hauptfachprüfung:

Klassischer Tanz:	Trainingseinheit Spitzentanz (Damen) Sprungtechnik (Herren) Dauer: ca. 90 Minuten
Moderner Tanz:	Trainingseinheit Dauer: ca. 90 Minuten.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung tritt am 01. April 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen für die Aufnahmeprüfungen an der Hochschule für Musik Köln außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 14.02.2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 30.04.2007.

Köln, den 31.05.2007

Der Rektor der
Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Komposition
an der Hochschule für Musik Köln
vom 30. April 2007
*(gültig für Studierende, die seit dem 1. April 2007
erstmals für diesen Studiengang immatrikuliert wurden)*

Aufgrund des § 41 Abs. 1 und 2 des **Kunsthochschulgesetzes** des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) erlässt der Senat der Hochschule für Musik Köln folgende Änderungsordnung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Komposition:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 8 Inhalt, Art und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen
- § 9 Studienverlaufsplan
- § 10 Studienberatung
- § 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1
Geltungsbereich

1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung den Inhalt und Aufbau des Diplomstudienganges **Komposition** an der Hochschule für Musik Köln.

2) Der **Studiengang Komposition** besteht aus den **Studienrichtungen:**

Komposition bzw. Elektronische Komposition

Künstlerischer Tonsatz

§ 2
Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)

Die **Zulassung** zum Studium im Studiengang Komposition setzt voraus:

- a) Hochschulzugangsberechtigung gem. § 36 KunstHG i.V.m. § 65 WissHG.

- b) Nachweis der Eignung, der durch das Bestehen einer Eignungsprüfung erbracht wird, deren Anforderungen und Verfahren die Hochschule für Musik Köln in einer besonderen Eignungsprüfungsordnung regelt.
- c) Für ausländische Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern ist darüber hinaus ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu erbringen. Näheres regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

§ 3 Studiendauer

- 1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester (viersemestriges **Grundstudium** und fünfsemestriges **Hauptstudium**)
- 2) Diese Studienordnung gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Hauptfach- und Nebenfachveranstaltungen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes in Wahlpflichtveranstaltungen stehen. Hierbei können auch Veranstaltungen aus anderen Studiengängen/ Studienrichtungen besucht werden.
- 3) Der Studienumfang in **Semesterwochenstunden** ist im Studienverlaufsplan in § 9 dieser Studienordnung festgelegt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum **Sommer-** oder **Wintersemester** aufgenommen werden. Die genauen Termine sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 5 Ziel des Studiums

Das Studium dient der individuellen Ausbildung zur/ zum **Diplom-Musikerin / des Diplom- Musikers** im Studiengang **Komposition** mit den Studienrichtungen **Komposition bzw. Elektronische Komposition** und **Künstlerischer Tonsatz**. Es schließt mit der Diplomprüfung gem. den §§ 16 bis 21 der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Komposition ab.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

Folgende **Lehrveranstaltungsformen** werden angeboten:

- 1. Einzelunterricht (E)
- 2. Gruppenunterricht (G)
- 3. Vorlesung (V)
- 4. Pro- oder Hauptseminar (PS/HS)
- 5. Seminar (S)
- 6. Übung (Ü)
- 7. Kolloquium (K)
- 8. Proben (Pro)

§ 7

Teilnahme- und Leistungsnachweise

Hierbei sind zu **unterscheiden**:

1. Nachweis der ordnungsgemäßen **Teilnahme (TN)** an den gem. nachfolgendem Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen (**Testatpflicht**):

Die Teilnahme an den im Studienverlaufsplan mit TN bezeichneten Veranstaltungen ist verpflichtend, jedoch ist **kein** Leistungsnachweis zu erbringen.

Studienbuch:

Jede/Jeder Studierende trägt alle von ihr/ihm besuchten Lehrveranstaltungen in das vom Studiensekretariat auszugebende Studienbuch ein. Sofern eine Testatpflicht besteht (TN), wird die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch Unterschriften der/ des Lehrenden im Studienbuch während der letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit bestätigt. Das unbewertete Testat wird ausgestellt, wenn der /die Studierende aktiv am Unterricht teilgenommen hat und die Leistung dem Mindestumfang, der vom Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt wird, entspricht.

Das Studienbuch ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung vorzulegen.

2. Nachweis der für die **Zulassung** zur Diplom- Vorprüfung bzw. Diplomprüfung vorgeschriebenen **Leistungsnachweise LN**):

Die Teilnahme an den im Studienverlaufsplan mit LN bezeichneten Veranstaltungen ist verpflichtend. Hier muss als Abschluss ein Leistungsnachweis erbracht werden, der auf einer individuell erkennbaren Leistung des Studierenden beruhen muss. Der Lehrende gibt zu Beginn des jeweiligen Semesters Art, Inhalt, Dauer und Zeitpunkt für die Erbringung des Leistungsnachweises an. Dieser Leistungsnachweis wird entweder mit "Bestanden" oder "Nicht Bestanden" **oder** gem. den §§ 10 und 19 der Diplomprüfungsordnung mit Noten bewertet; hierbei ist der Leistungsnachweis bestanden, wenn die Note mindestens " ausreichend " (4,0) ist.

Die Entscheidung über die Leistungsnachweise wird von den Lehrenden an das Studiensekretariat weitergeleitet. Die mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheinigungen der Hochschule für Musik Köln über das Ergebnis werden dort für den Studierenden/ die Studierende ausgegeben und sind dem Studienbuch beizufügen. Studienbuch und Leistungsnachweise sind bei dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung vorzulegen.

Die Leistungsnachweise nach 2. können in Form von:

a) mündlichen Prüfungen

- Referat
- Vortrag

u. ä.

b) schriftlichen Prüfungen

- Klausur
- Hausarbeit
- Protokoll

u. ä.

c) künstlerisch-praktischen Prüfungen

- Vorspiel
- Probe
- Konzert

u. ä.

erbracht werden.

3. **Prüfungsrelevante Leistungsnachweise (PSL)** in den Fächern:

Grundstudium:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| a) Harmonielehre - Leistungsstufe A | (nur für Komposition bzw. Elektronische Komposition) |
| b) Kontrapunkt - Leistungsstufe A | (nur für Komposition bzw. Elektronische Komposition) |
| c) Improvisation | (nur für Künstlerischen Tonsatz) |
| d) Formenlehre | (für alle Studienrichtungen) |
| e) Gehörbildung - Leistungsstufe A | (für alle Studienrichtungen) |

Hauptstudium:

- | | |
|------------------------------------|---|
| a) Werkanalyse | (nur für Komposition bzw. Elektronische Komposition) |
| b) Partiturspiel | (nur für Künstlerischen Tonsatz) |
| c) Generalbassspiel | (nur für Künstlerischen Tonsatz) |
| d) Gehörbildung - Leistungsstufe A | (für alle Studienrichtungen) |
| e) Satztechniken des 20. Jhrh. | (für alle Studienrichtungen) |
| f) Computermusik | (für alle Studienrichtungen) |

Die Teilnahme an den im Studienverlaufsplan mit PSL bezeichneten Veranstaltungen ist verpflichtend. Ein solcher PSL ist ein vorgezogener **Bestandteil** der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung; **das Verfahren** und **die Bewertung** müssen gem. den §§ 10 und 19 der Diplomprüfungsordnung erfolgen; das Ergebnis wird in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung aufgenommen.

Über das Ergebnis der prüfungsrelevanten Studienleistungen werden wie unter 2. vom Studiensekretariat Bescheinigungen ausgestellt, die dem Studienbuch beizufügen sind. Da prüfungsrelevante Studienleistungen Bestandteile der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung sind, gelten die jeweiligen Prüfungen erst dann als bestanden, wenn außer den Fachprüfungen auch **alle** vorgeschriebenen prüfungsrelevanten Studienleistungen als bestanden nachgewiesen werden.

§ 8

Inhalt, Art und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen

Grundstudium:

a) Harmonielehre - Leistungsstufe A

Klausur:

Harmonisierung gegebener Vorlagen
harmonische Analyse
Dauer: 3 Stunde

Mündlich-praktische Prüfung:

Kenntnis der dur-moll-tonalen
Akkord- und Modulationslehre
Harmonisierung gegebener Vorlagen
Dauer: 15 Minuten

b) Kontrapunkt - Leistungsstufe A

Klausur:

mindestens dreistimmiger polyphoner Satz
nach historischem Vorbild
Dauer: 2 Stunden

c) Improvisation

Künstlerisch-praktische Prüfung:

Liedbegleitung und Improvisation in verschiedenen Gattungen und Stilen

Dauer: 20 Minuten

d) Formenlehre

Hausarbeit (Bearbeitungszeit : 8 Wochen) **und** Kolloquium

(Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden

Kenntnis von Typen und Gestaltungsprinzipien instrumentaler und vokaler Formen

e) Gehörbildung - Leistungsstufe A

Klausur:

ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen

Dauer: 1 Stunde

Hauptstudium:

a) Werkanalyse

Hausarbeit (Bearbeitungszeit : 8 Wochen) **und** Kolloquium

(Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden

Eigenständige Analyse eines musikalischen Werkes

b) Partiturspiel

Künstlerisch-praktische Prüfung:

Chorsatz in vier verschiedenen Schlüsseln (vom Blatt)

Partiturauszugsspiel mit transponierenden Instrumenten (vom Blatt)

Ein Satz aus einem symphonischen Werk (vorbereitet)

c) Generalbassspiel

Künstlerisch-praktische Prüfung:

Ein leichterer Generalbass (vom Blatt), mehrere mittelschwere

Generalbässe (14 -tägige Vorbereitung)

d) Gehörbildung - Leistungsstufe A

Klausur:

ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen

Dauer: 1 Stunde

Mündlich-praktische Prüfung:

Hören und Darstellen rhythmischer, melodischer und harmonischer Zusammenhänge

Dauer: 15 Minuten

e) Satztechniken des 20. Jahrhunderts

Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) **und** Kolloquium
(Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden

Kenntnis von Satztechniken und ästhetischen Strömungen nach 1900

f) Computermusik (für alle Studienrichtungen)

Hausarbeit (Bearbeitungszeit : 8 Wochen) **und** Kolloquium
(Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

Algorithmik und digitale Klangerzeugung (nur für Computermusik)

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden

Beschreibung musikalgorithmischer Problemstellungen sowie deren Darstellung und Lösung in gängigen Programmiersprachen. Grundkenntnisse der Akustik sowie der digital-elektronischen Klangerzeugung.

§ 9

Studienverlaufsplan

Es folgt der **Studienverlaufsplan** für den Studiengang **Komposition:**

Im Studienverlaufsplan benutzte Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden
1 SWS im künstlerischen Bereich
1 SWS im wissenschaftlichen Bereich

= 1 Zeitstunde Lehrveranstaltungsdauer
= 45 Minuten Lehrveranstaltungsdauer

LVA = Lehrveranstaltungen

E = Einzelunterricht
G = Gruppenunterricht
V = Vorlesung
PS = Proseminar
HS = Hauptseminar
S = Seminar
Ü = Übungen
K = Kolloquium
Pro = Proben

DVP = in Diplom-Vorprüfung geprüft
DP = in Diplomprüfung geprüft
TN = Teilnahmenachweis für Zulassung zur DVP bzw. DP

LN = Leistungsnachweis für Zulassung zur DVP bzw. DP
PSL = Prüfungsrelevante Studienleistung - siehe § 7 dieser Studienordnung

/ = Grundstudium / Hauptstudium

Pra = Praktikum
LST A bzw. B = Leistungsstufe A bzw. B

----- = Wahlfreiheit bezüglich des Zeitpunktes (Semester)

Studienverlaufsplan

Studienrichtung: Komposition bzw. Elektronische Komposition

	Semester									Art LVA	Art LN	SWS
	Grundstudium			Hauptstudium								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			
Hauptfach und instrumentales Nebenfach												
in Semesterwochenstunden												
1. Komposition bzw. Elektronische Komposition	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP / DP	12
2. Instr. Nebenfach	0,75	0,75	0,75	0,75/	0,75	0,75				E	DVP /	4,5
3. Chor	2	2	2-----							Pro	TN /	6
4. Computermusik	1	1----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	V,S	/PSL	2
Tonsatz und musikwissenschaftliche Fächer:												
5. Allg. Musiklehre	1	1-----								V	LN /	2
6. Harmonielehre (LST A)	1,5	1,5	1,5	1,5						Ü	PSL /	6
7. Kontrapunkt (LST A)	1	1-----								Ü	PSL /	2
8. Gehörbildung (LST A)	1	1	1	1	1	1				Ü	PSL / PSL6	
9. Werkanalyse	2-----				2	2-----				S	LN / PSL6	
10. Formenlehre	1	1-----								V/S	PSL /	2
11. Satztechn.d. 20. Jahrh.	1	1-----								V/S	/PSL	2
12. Instrumentation				1	1	1	1-----			Ü/S	/LN	4
13. Musikwissenschaft	2	2	2-----							V	TN /	6
sowie			-----2		-----2-----					PS/HS TN / LN		4
Wahlpflichtfächer:												
14. 2. Instrument												
15. Partiturspiel												
16. Dirigieren												
17. Kammermusik	2	2-----								Ü/S	/LN	4
18. Musikwissenschaft (Syst. u. Musikethnologie)	2	2-----								Ü/S	/LN	4
19. Angewandte Komposition												
20. Studiotchnik/elektr. Musik												
Summe SWS insgesamt:												72,5

Anmerkungen zu.

3. Die Chorpflicht im Grundstudium kann in allen von der Hochschule angebotenen Konzertchören abgeleistet werden.

9./10./11.

Formenlehre, Werkanalyse und Satztechniken des 20. Jahrh. können auch als Doppel- und Dreifachkombinationen belegt werden, sofern die entsprechende Gesamtzahl von SWS nachgewiesen wird.

13. Musikwissenschaft:

Es sind zu belegen:

- im 1.-4. Semester 3 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen (Musikgeschichte)
- im 3.-4. Semester ein Proseminar
- im 5.-7. Semester ein Hauptseminar

14.-20.

Gem. § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat der / die Studierende nach eigener Wahl aus dem Bereich dieser Studienfächer insgesamt 8 SWS als Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Hierbei dürfen 2 SWS pro Semester nicht überschritten werden, die Wahl des Semesters ist beliebig.

Studienverlaufsplan

Studienrichtung: Künstlerischer Tonsatz

	Semester									Art LVA	Art LN	SWS
	Grundstudium			Hauptstudium								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			
Hauptfach, ggf. Teilhauptfächer, und instrumentale Nebenfächer:												
	in Semesterwochenstunden											
1. Tonsatz	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP / DP	12
2. Teilhauptf. Tasteninstr.	1	1	1	1	1	1	1	1	1	E	DVP / DP	9
3. Improvisation	1	1	1	1						G/Ü	PSL /	4
4. Vomblattspiel	1	1-----								G/Ü	LN /	2
5. Partiturspiel					1	1	1	1-----		G/Ü	/ PSL	4
6. Generalbassspiel					1	1-----				G/Ü	/ PSL	2
7. Chor	2	2	2-----							Pro	TN /	6
8. Computermusik	1	1----	----	----	----	----	----	----		V,S	/ PSL	2
Tonsatz und musikwissenschaftliche Fächer :												
9. Allg. Musiklehre	1	1-----								V	LN /	2
10. Gehörbildung	1	1	1	1	1	1				G/Ü	PSL / PSL	6
11. Formenlehre	1	1-----								V/S	PSL /	2
12. Satztechn.d. 20. Jhrh.	1	1-----								V/S	/ PSL	2
13. Musikwissenschaft	2	2	2-----							V	TN /	6
sowie			-----	2	-----	2-----				PS/HS	TN / LN	4
Wahlpflichtfächer:												
14 2. Instrument												
15 Partiturspiel												
16 Dirigieren												
17 Kammermusik	2	2-----								Ü/S	/ LN	4
18 Musikwissenschaft (Syst.. u. Musikethnologie)	2	2-----								Ü/S	/ LN	4
19 Angewandte Komposition												
20. Studiotchnik/elektr. Musik												
Summe SWS im Semester:												
											Summe SWS insgesamt:	71

Anmerkungen zu:

7. Die Chorpflicht kann in allen von der Hochschule angebotenen Konzertchören abgeleistet werden.

13. Musikwissenschaft:

Es sind zu belegen:

- im 1. -4. Semester 3 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen (Musikgeschichte)
- im 3. -4. Semester ein Proseminar
- im 5.-7. Semester ein Hauptseminar

14. -20.

Gem. § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat der / die Studierende nach eigener Wahl aus dem Bereich dieser Studienfächer insgesamt 8 SWS als Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen. Hierbei dürfen 2 SWS pro Semester nicht überschritten werden, die Wahl des Semesters ist beliebig.

§ 10
Studienberatung

Für die **Studienberatung** stehen den Studierenden der Hauptfachlehrer, der/die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge sowie der/die Dekan/in ihres Fachbereiches zur Verfügung. Die Sprechzeiten sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmungen

1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die **nach** Inkrafttreten der geänderten Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Komposition an der Hochschule für Musik Köln erstmalig eingeschrieben sind.

2) Studierende, die **vor** Inkrafttreten der geänderten Diplomprüfungsordnung Komposition in diesem Studiengang eingeschrieben worden sind, studieren auf der Grundlage der bisherigen Studienordnung. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können die Prüfungen nach der neuen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Komposition abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 dieser Diplomprüfungsordnung erfüllt werden. In diesem Fall ist diese Studienordnung anzuwenden. Der Antrag auf Anwendung der neuen Diplomprüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2007 in Kraft.
Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 14.02.2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 30.04.2007 (Az.:19/2007).

Köln, den 31.05.2007

Der Rektor der
Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Komposition
an der Hochschule für Musik Köln
vom 30. April 2007

***(gültig für Studierende, die seit dem 1. April 2007 erstmalig
für diesen Studiengang immatrikuliert wurden)***

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch vom 16. Dezember 2003 (GV NRW. S. 772) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung / Ziel des Studiums / Geltungsbereich / Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Diplomgrad und Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission und Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Mündliche, künstlerisch-praktische und schriftliche Prüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung
- § 20 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 21 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 22 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung / Ziel des Studiums / Geltungsbereich / Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang **Komposition** mit den Studienrichtungen **Komposition bzw. Elektronische Komposition** und **Künstlerischer Tonsatz** an der Hochschule für Musik Köln. Durch sie soll unter Beachtung der Studienziele gemäß § 38 KunstHG festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seiner/ ihrer Studienrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern selbständig und fächerübergreifend künstlerisch zu arbeiten.
- 2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung erlässt die Hochschule für Musik Köln eine Studienordnung für den Studiengang Komposition.
- 3) Den Zugang zum Studiengang Komposition regelt eine von der Hochschule für Musik Köln gem. § 36 KunstHG erlassene Eignungsprüfungsordnung.

§ 2

Diplomgrad und Funktionsbezeichnungen

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik Köln im Studiengang **Komposition** nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 42 Abs.2 KunstHG den akademischen Grad "**Diplom-Musiker**" bzw. "**Diplom-Musikerin**".

Alle in dieser Diplomprüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 7 Abs. 8 KunstHG von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

- 1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- 2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- 3) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung grundsätzlich in den in Absatz 2 genannten Studienzeiten ablegen kann.
- 4) Der Studiengang besteht aus den Studienrichtungen:

Komposition:

Künstlerisches Hauptfach: Komposition

Elektronische Komposition:

Künstlerisches Hauptfach: Elektronische Komposition

Künstlerischer Tonsatz:

Künstlerisches Hauptfach: Künstlerischer Tonsatz

Teilhauptfach: Tasteninstrument

und den **Nebenfächern:**

(Studienrichtung Komposition bzw. Elektronische Komposition)

Instrumentales Nebenfach -

jedes Instrument gem. § 3 Abs. 4 der
Diplomprüfungsordnung für die
Künstlerische Instrumentalausbildung

**Chor
Computermusik
Allgemeine Musiklehre
Harmonielehre
Kontrapunkt
Gehörbildung
Werkanalyse
Formenlehre
Satztechniken des 20.Jahrh.
Instrumentation
Musikwissenschaft**

sowie den **Nebenfächern** :
(Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz)

**Improvisation
Vomblattspiel
Partiturspiel
Generalbassspiel
Chor
Computermusik
Allgemeine Musiklehre
Gehörbildung
Formenlehre
Satztechniken des 20.Jahrhunderts
Musikwissenschaft**

und den **Wahlpflichtfächern**:

**zweites Instrument, Partiturspiel, Dirigieren, Kammermusik, Musikwissenschaft
(Syst. und Musikethnologie), Angewandte Komposition, Studiotechnik/elektronische Musik und
Computermusik**

5) Der **Studienumfang** beträgt bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern im Studiengang Komposition bei der Studienrichtung:

Komposition bzw. Elektronische Komposition	72,5 SWS
Künstlerischer Tonsatz	71,0 SWS

6) Durch die Studienordnung ist zu gewährleisten, dass der Studierende/ die Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und dass Hauptfach- und Nebenfachveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes in Wahllehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

1)Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des vierten Studiensemesters (Grundstudium), die Diplomprüfung i.d. Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des neunten Studiensemesters (Hauptstudium) durchgeführt werden.

2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung muss bei der Rückmeldung zum vierten Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung bei der Rückmeldung zum neunten Studiensemester durch Einreichung des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsausschuss erfolgen. Mit der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung beginnt jeweils ein Prüfungsverfahren, welches grundsätzlich erst nach Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung abgeschlossen ist.

3) Meldet sich der Kandidat/die Kandidatin ohne Angabe von Gründen nicht zu den in Abs. 2 genannten Terminen zu den jeweiligen Prüfungen an, fordert ihn/ sie der Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder von ihr/ihm nicht zu vertretende Hinderungsgründe zu benennen. Bei nachgewiesenen Hinderungsgründen wiederholt sich dieses Verfahren im nächsten Studiensemester. Lässt der Kandidat/ die Kandidatin diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden"; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid hierüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

5) Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung können nach Maßgabe dieser Diplomprüfungsordnung durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen gem. § 90 Abs. 4 WissHG). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen (§§ 10 und 14 sowie §§ 19 und 20) entsprechend Anwendung. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nicht vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen müssen gemäß § 10 und 19 benotet und in die Zeugnisse der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung aufgenommen werden. Prüfungsrelevante Studienleistungen können gem. § 14 nur einmal wiederholt werden.

§ 5

Prüfungsausschuss

1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 bis 6 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem des Prüfungsausschusses, dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge als dessen Stellvertreter, den Dekanen der 6 Fachbereiche und einem studentischen Senatsmitglied. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übertragen. Die Dekane der Fachbereiche 5 (Aachen) und 6 (Wuppertal) übernehmen grundsätzlich die Erledigung der Aufgaben des Prüfungsausschusses für alle Regelfälle als Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in ihren jeweiligen Fachbereichen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche, über diese muss der Prüfungsausschuss entscheiden.

2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung (Prüfungsamt), die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat (§ 24 KunstHG). Darüber hinaus gibt er Anregungen zur Reform der Diplomprüfungs- und Studienordnung.

3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen. Gleiches gilt für Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Zustimmung des Prüflings als Zuhörer zugelassen worden sind. Künstlerisch-praktische Prüfungen, die in Form von Konzerten abgelegt werden, sind öffentlich.

5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfungskommission und Prüfer

1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach die Prüfer für die Prüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzenden. Gem. § 5 Abs.1 S. 3 dieser Prüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter übertragen. Einer Prüfungskommission für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung im künstlerischen Hauptfach gehören mindestens drei Prüfer an, in den Nebenfächern besteht die Prüfungskommission aus mindestens zwei Prüfern. Der Hauptfachlehrer soll i.d. Regel der Prüfungskommission angehören, darf jedoch nicht den Vorsitz der Prüfungskommission führen.

Zu Prüfern dürfen nur Personen aus dem in § 92 Abs.1 WissHG genannten Personenkreis bestellt werden. Prüfungsleistungen können nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen. In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.

2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der zur Prüfung eingeladenen Prüfer rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

4) Der Kandidat / die Kandidatin hat das Recht, dem Prüfungsausschuss schriftlich einen Prüfer/ eine Prüferin seiner /ihrer Wahl zu benennen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit stattgegeben werden; er begründet aber keinen Anspruch.

5) Der Kandidat/die Kandidatin kann mit begründetem Antrag ein Mitglied der Prüfungskommission ablehnen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss durch förmlichen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

6) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 5 Abs. 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Komposition an einer anderen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit in diesem Fall die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule für Musik Köln Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht jedoch der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung unter Auflagen möglich. An Stelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen die in anderen Studiengängen oder an anderen als Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Musik Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

3) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Köln. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student/die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die zuständigen Fachvertreter hören.

(4) Die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang wird von der Hochschule für Musik Köln überprüft. Die Bestimmungen der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung der Hochschule für Musik Köln bleiben unberührt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung einzubeziehen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der Kandidat / die Kandidatin dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauf folgenden Prüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin mit schriftlichem Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Mündliche, künstlerisch-praktische und schriftliche Prüfungen

1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und speziellen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die

Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern als Einzelprüfungen abgelegt.

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat/je Kandidatin und Fach höchstens 90 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, dieses ist von den Prüfern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studenten/Studentinnen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2) In der künstlerisch-praktischen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag der erarbeiteten Werke oder die Bearbeitung von Aufgaben aus dem Bereich seines bzw. ihres Hauptfaches nachweisen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 7 und 8.

3) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden seines/ihres Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten/der Kandidatin können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden. Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Aufgaben für die Klausuren werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag eines Prüfers gestellt; die Klausuren sind unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit zu fertigen. Die Dauer von schriftlichen Arbeiten beträgt höchstens fünf Stunden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

4) Für Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis zu erbringen ist, die jedoch für die erfolgreiche Durchführung des Studiums unverzichtbar sind, ist gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein Teilnahmenachweis zu erbringen (Testat). Das unbewertete Testat wird ausgestellt, wenn der /die Studierende aktiv am Unterricht teilgenommen hat und die Leistung dem Mindestumfang, der vom/von der Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt wird, entspricht.

5) Die Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 16 Abs.1 Nr. 3 dieser Diplomprüfungsordnung müssen auf einer individuell erkennbaren Leistung der/des Studierenden beruhen und dienen der Vertiefung und Kontrolle der Lehrinhalte. Der Lehrende legt zu Beginn des jeweiligen Semesters den Zeitpunkt, Art, Inhalt und Dauer von Leistungsnachweisen, die in Form einer mündlichen, künstlerisch bzw. sonstig praktischen oder schriftlichen Prüfung geprüft werden können, fest und gibt sie den Studierenden bekannt. Der Leistungsnachweis wird entweder mit "Bestanden" oder "Nicht bestanden" oder gem. den §§ 10 und 19 dieser Diplomprüfungsordnung mit Noten vom jeweiligen Lehrenden bewertet; hierbei ist der Leistungsnachweis bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

6) Prüfungsrelevante Studienleistungen gem. § 4 Abs. 5 dieser Diplomprüfungsordnung dienen der Entlastung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung und der Feststellung i. S. d. § 13 Abs. 1 dieser Diplomprüfungsordnung im jeweiligen Fach. Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen legt der/die Lehrende den Zeitpunkt zu Beginn des jeweiligen Semesters fest und gibt ihn den Studierenden bekannt; Art, Inhalt und Dauer ergibt sich für diese aus den Anlagen 1 und 2 dieser Diplomprüfungsordnung.

7) Ergebnisse von schriftlichen Arbeiten können den Studierenden unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang zur Kenntnis gebracht werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt; bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind grundsätzlich folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden (1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3 3,7, 4,0, 5,0.). Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen.

2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Grundstudium vorgeschriebene Fachprüfungen sowie prüfungsrelevanten Studienleistungen bestanden sind. Die Gesamtnote aus den Nebenfächern der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechenden Fachnoten. Die Gesamtnote der Nebenfächer einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Die Note des künstlerischen Hauptfaches sowie die Note für das Teilhauptfach sowie instrumentale Nebenfach gehen nicht in die Gesamtnote ein.

4) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

5) Bei überragenden Leistungen im künstlerischen Hauptfach (Fachnote 1,0) ist im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung anstatt der Fachnote das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" zu vermerken.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 36 KunstHG erfüllt,
2. die ordnungsgemäße **Teilnahme** an den in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen in Chor und Musikwissenschaft nachweist,
3. die nach der Studienordnung für das Grundstudium erforderlichen **Leistungsnachweise** erbracht hat und zwar:
Allgemeine Musiklehre (für alle Studienrichtungen)
Werkanalyse (nur für Studienrichtungen Komposition bzw. Elektronische Komposition)
Vomblattspiel (nur für Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz)
4. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,

2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1. genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch mit den Nachweisen gem. Absatz 1 Nr. 2,
3. die Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 3.,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Komposition endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.

3) Ist es dem Kandidaten/ der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 12 Zulassungsverfahren

1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gem. § 5 Abs.1 dessen Vorsitzender oder Stellvertreter.
Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird nur unter dem Widerrufsvorbehalt ausgesprochen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Zulassungsvoraussetzungen aus dem vierten Studiensemester bis spätestens zwei Wochen vor dem 1. Prüfungstermin nachweist.

2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 11 Abs.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen gem. § 11 Abs.2 unvollständig sind und der Antragsteller die ihm gesetzte Nachfrist zur Vervollständigung der Unterlagen ungenutzt verstreichen lässt,
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Komposition an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
4. der Kandidat/die Kandidatin sich im Studiengang Komposition oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren i. S. d. § 4 Absatz 2 Satz 2 befindet.

Der Antrag auf Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs.2) verloren hat.

3) Über den Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung muss der Prüfungsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters entscheiden. Die Zulassung ist dem Antragsteller/ der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4) Die Fachprüfung des instrumentalen Nebenfaches kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch ohne Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorzeitig abgelegt werden.

§ 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten, theoretischen Grundlagen und eine systematische Orientierung im Studiengang Komposition erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

2) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind die Fachprüfungen im jeweiligen künstlerischen Hauptfach

**Komposition bzw.
Elektronische Komposition bzw.
Künstlerischer Tonsatz und im Teilhauptfach Tasteninstrument**

sowie im

**Instrumentalen Nebenfach
in der Studienrichtung Komposition u. elektronische Komposition**

In diesen Fachprüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag der erarbeiteten Werke nachweisen.

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfungen bei der Diplom-Vorprüfung ergeben sich aus der Anlage 1, die Teil dieser Prüfungsordnung ist.

3) In den übrigen **Nebenfächern** sind prüfungsrelevante Studienleistungen i.S.d. § 4 Abs.5 zu erbringen und zwar nur in den Nebenfächern:

- | | |
|------------------|--|
| 1. Gehörbildung | (für alle Studienrichtungen) |
| 2. Formenlehre | (für alle Studienrichtungen) |
| 3. Harmonielehre | (nur für Komposition bzw. Elektronische Komposition) |
| 4. Kontrapunkt | (nur für Komposition bzw. Elektronische Komposition) |
| 5. Improvisation | (nur für Künstlerischen Tonsatz) |

Die prüfungsrelevanten Studienleistungen in den Nebenfächern sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienseesters zu erbringen. Art, Inhalt und Dauer ergeben sich ebenfalls aus Anlage 1.

4) Aus den Noten für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gem. Absatz 3 wird im Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung eine Gesamtnote gebildet. Die Note für die Fachprüfung im künstlerischen Hauptfach und Teilhauptfach sowie die Note für das instrumentale Nebenfach werden gesondert ausgewiesen.

5) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die prüfungsrelevanten Studienleistungen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach, in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

2) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters statt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3) Eine endgültig nicht bestandene Fachprüfung der Diplom- Vorprüfung führt zur Exmatrikulation; gleiches gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen.

§ 15
Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält das Ergebnis (siehe Anlage 1) bzw. die Note der Fachprüfung im Hauptfach und Teilhauptfach bzw. Instrumentales Nebenfach sowie hiervon getrennt die Noten der Nebenfächer und die sich hieraus ergebende Gesamtnote. Außerdem werden die Namen der Prüfer im Hauptfach aufgeführt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

3) Dieser Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und muss innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ergehen.

4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16
Zulassung zur Diplomprüfung

1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 36 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) erfüllt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Komposition an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gem.§. 7 Abs.3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. die nach der Studienordnung für das Hauptstudium erforderlichen **Leistungsnachweise** erbracht hat und zwar:
 - Musikwissenschaft (alle Studienrichtungen)
 - zwei Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtfächern gem. § 3 Abs. 4 dieser Diplomprüfungsordnung (alle Studienrichtungen)
 - Instrumentation(Studienrichtungen Komposition bzw. Elektronische Komposition)
4. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,
5. eine Aufstellung der im Hauptfach während des Hauptstudiums erarbeiteten Werke vorgelegt hat.
6. mindestens die letzten beiden Semester vor der Diplomprüfung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

2) Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 17
Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

1) Gegenstand der Diplomprüfung ist die Fachprüfung im jeweiligen künstlerischen Hauptfach

Komposition bzw.
Elektronische Komposition bzw.
Künstlerischen Tonsatz (und im Teilhauptfach Tasteninstrument)

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Hauptfach bei der Diplomprüfung ergeben sich aus Anlage 2, die Teil dieser Prüfungsordnung ist.

2) In den Nebenfächern finden keine Fachprüfungen statt; in diesen sind prüfungsrelevante Studienleistungen i.S.d. § 4 Abs. 5 zu erbringen und zwar nur in den Nebenfächern:

- | | | |
|----|------------------------------------|--|
| 1. | Gehörbildung | (für alle Studienrichtungen) |
| 2. | Satztechniken des 20. Jahrhunderts | (für alle Studienrichtungen) |
| 3. | Werkanalyse | (nur für Komposition bzw. Elektronische Komposition) |
| 4. | Partiturspiel | (nur für Künstlerischen Tonsatz) |
| 5. | Generalbassspiel | (nur für Künstlerischen Tonsatz) |
| 6. | Computermusik | (für alle Studienrichtungen) |

Die prüfungsrelevante Studienleistung im Nebenfach Nr. 1 ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studienseesters, in den Nebenfächern 2. bis 6. bis zum Ende der Vorlesungszeit des neunten Studienseesters zu erbringen. Art, Inhalt und Dauer ergeben sich ebenfalls aus Anlage 2.

3) Aus den Noten für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gem. Absatz 2 wird im Zeugnis der Diplomprüfung eine Gesamtnote gebildet. Die Note des Hauptfaches bzw. Teilhauptfaches geht nicht in diese Gesamtnote ein und wird gesondert ausgewiesen.

§ 18 Zusatzfächer

1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächer mit Genehmigung des Prüfungsausschusses einer Prüfung unterziehen

2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis über die Diplomprüfung aufgenommen und mit der Bezeichnung "Zusatzfach" versehen. Die Note der Zusatzfächer geht nicht in die Gesamtnote für die Nebenfächer und in die Note für das künstlerische Hauptfach ein.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung gilt § 10 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung im künstlerischen Hauptfach und Teilhauptfach bestanden worden ist sowie die gem. § 17 Abs.2 erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen jeweils mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

§ 20 Wiederholung der Diplomprüfung

Die Fachprüfung bei der Diplomprüfung im künstlerischen Hauptfach und Teilhauptfach kann bei "nicht bestanden" einmal wiederholt werden, gleiches gilt für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gem. § 17 Abs. 4.

Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 21 Zeugnis über die Diplomprüfung

1) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über das Ergebnis bzw. die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält das Ergebnis bzw. die Note der Fachprüfung im Hauptfach und Teilhauptfach sowie hiervon getrennt die Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen und die sich hieraus ergebende Gesamtnote. Außerdem enthält das Zeugnis die Namen der Prüfer im Hauptfach.

2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Fachprüfung im künstlerischen Hauptfach abgehalten worden ist.

3) Im Übrigen gelten § 10 Abs. 5 und § 15 entsprechend.

§ 22
Diplomurkunde

- 1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gem. § 2 beurkundet.
- 2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Datum des Zeugnisses der Diplomprüfung sowie dem Siegel der Hochschule versehen.

IV Schlussbestimmungen

§ 23
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- 1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidungen des Prüfungsausschusses ergehen an den Kandidaten/die Kandidatin in einem förmlichen Bescheid.
- 2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- 3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24
Einsicht in die Prüfungsakten

- 1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- 2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Prüfungszeugnisse oder des Bescheides über die Nichtbestandene Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu beantragen, Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 25
Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten erstmalig im Studiengang Komposition an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im Studiengang Komposition an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Diplomprüfungsordnung für

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

den Studiengang Komposition an der Hochschule für Musik Köln vom 29.04.2004 (MBI NRW 2004, S. 595) ab; auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten können die Prüfungen auch nach dieser Änderungssatzung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Diplomprüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 01. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung für den Studiengang Komposition außer Kraft, § 25 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 14.02.2007 sowie der Genehmigung des Rektors der Hochschule für Musik Köln vom 30.04.2007 (Az.: 20/2007).

Köln, den 31.05.2007

**Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka**

Anlage 1

Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen im Grundstudium

a) Harmonielehre	(nur für Komposition bzw. Elektronische Komposition)
b) Kontrapunkt	(nur für Komposition bzw. Elektronische Komposition)
c) Improvisation	(nur für Künstlerischen Tonsatz)
d) Formenlehre	(für alle Studienrichtungen)
e) Gehörbildung	(für alle Studienrichtungen)

a) Harmonielehre

Klausur:

Harmonisierung gegebener Vorlagen
harmonische Analyse
Dauer: 3 Stunde

Mündlich-praktische Prüfung:

Kenntnis der dur-moll-tonalen Akkord- und Modulationslehre
Harmonisierung gegebener Vorlagen
Dauer: 15 Minuten

b) Kontrapunkt

Klausur:

mindestens dreistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild
Dauer: 2 Stunden

c) Improvisation

Künstlerisch-praktische Prüfung:

Liedbegleitung und Improvisation in verschiedenen Gattungen und Stilen
Dauer: 20 Minuten

d) Formenlehre

Hausarbeit (Bearbeitungszeit : 8 Wochen) **und** Kolloquium
(Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden

Kenntnis von Typen und Gestaltungsprinzipien instrumentaler und vokaler Formen

e) Gehörbildung

Klausur:

ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen
Dauer: 1 Stunde

Fachprüfungen bei der Diplom-Vorprüfung in der

Studienrichtung:

Komposition:

1. Vorlage von Kompositionen verschiedener Gattungen und Besetzungen, die während des Studiums entstanden sind.
2. halbstündiges Kolloquium mit der Prüfungskommission, in dem die vorgelegten Kompositionen diskutiert werden

Anstatt einer Note wird bei der Diplom- Vorprüfung im Hauptfach Komposition die Fachprüfung mit " bestanden " oder " nicht bestanden " bewertet und auch so im Zeugnis vermerkt.

Elektronische Komposition:

1. Vorlage von Kompositionen verschiedener Besetzungen und unter Einbeziehung elektronischer Klänge, die während des Studiums entstanden sind.
2. halbstündiges Kolloquium mit der Prüfungskommission, in dem die vorgelegten Kompositionen diskutiert werden

Anstatt einer Note wird bei der Diplom-Vorprüfung im Hauptfach Elektronische Komposition die Fachprüfung mit " bestanden " oder " nicht bestanden " bewertet und auch so im Zeugnis vermerkt.

Künstlerischer Tonsatz:

1. Vorlage von Tonsatzarbeiten verschiedener Gattungen und Stilen, die während des Studiums entstanden sind.
2. Vorlage einer Hausarbeit, die innerhalb von 14 Tagen zu erarbeiten ist, über eine vom Hauptfachlehrer gestellte kompositorische Aufgabe.
Der Zeitpunkt der Aufgabestellung durch den Hauptfachlehrer und der Abgabe der Hausarbeit beim Prüfungsausschuss ist aktenkundig zu machen.
Diese Hausarbeit ist spätestens vier Wochen vor der Diplom-Vorprüfung dem Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, dieser leitet sie an die Mitglieder Prüfungskommission weiter.
3. Kolloquium von 15 bis 30 Minuten Dauer

Instrumentales Nebenfach:

(nur für die Studienrichtung Komposition bzw. Elektronische Komposition)

für alle Instrumente:

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen
Dauer: maximal 20 Minuten

Teilhauptfach Tasteninstrument:

(nur für die Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz)

Klavier:

Vortrag von zwei oder 3 Werken aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein Kopfsatz einer klassischen Sonate.

Dauer: 15 Minuten

Orgel:

Vortrag von zwei mittelschweren Werken aus verschiedenen Stilepochen, davon eins vollständig vorbereitet
Dauer: 20 Minuten

Cembalo:

1. ein Werk der englischen Virginalisten oder aus dem frühen italienischen Bereich
 2. ein Werk von Bach
 3. ein Werk freier Wahl aus einer noch nicht genannten Epoche (etwa aus dem französischen Bereich)
- Dauer: 20 Minuten

Anlage 2

Art, Inhalt und Dauer der Prüfungsrelevanten Studienleistungen im Hauptstudium

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Werkanalyse | (nur für Komposition bzw. Elektronische Komposition) |
| b) Partiturspiel | (nur für Künstlerischen Tonsatz) |
| c) Generalbassspiel | (nur für Künstlerischen Tonsatz) |
| d) Gehörbildung | (für alle Studienrichtungen) |
| e) Satztechniken des 20. Jhrh. | (für alle Studienrichtungen) |

a) Werkanalyse

Hausarbeit (Bearbeitungszeit : 8 Wochen) **und** Kolloquium
(Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden

Eigenständige Analyse eines musikalischen Werkes

b) Partiturspiel

Künstlerisch-praktische Prüfung:

Chorsatz in vier verschiedenen Schlüsseln (vom Blatt)

Partiturauszugsspiel mit transponierenden Instrumenten (vom Blatt)

Ein Satz aus einem symphonischen Werk (vorbereitet)

c) Generalbassspiel

Künstlerisch-praktische Prüfung:

Ein leichter Generalbass (vom Blatt), mehrere mittelschwere

Generalbässe (14-tägige Vorbereitung)

d) Gehörbildung

Klausur:

ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen

Dauer: 1 Stunde

Mündlich-praktische Prüfung:

Hören und Darstellen rhythmischer, melodischer und harmonischer Zusammenhänge

Dauer: 15 Minuten

e) Satztechniken des 20. Jahrhunderts

Hausarbeit (Bearbeitungszeit : 8 Wochen) **und** Kolloquium
(Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden

Kenntnis von Satztechniken und ästhetischen Strömungen nach 1900

Anlage 3

Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfungen in der Diplomprüfung:

Komposition:

1. Vorlage von Kompositionen verschiedener Gattungen und Besetzungen, die während des Studiums entstanden sind.

2. Vorlage einer **wissenschaftlichen Hausarbeit:**

Diese soll zeigen, dass der Kandidat/ die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten.

Das Thema wird nach Absprache mit dem Kandidaten/ der Kandidatin von seinem bzw. Ihrem Hauptfachlehrer gestellt.

Der Antrag auf Genehmigung des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit ist spätestens am 01.06. bzw. 01.12. des 8. Studiensemesters beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; diese macht den Zeitpunkt der Genehmigung aktenkundig. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt vier Monate.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall muss der Kandidat/ die Kandidatin innerhalb von zwei Wochen ein neues Thema zwecks Genehmigung vorlegen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um einen Monat verlängern.

Die Hausarbeit ist fristgemäß nach Ablauf der vier Monate beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Hausarbeit muss bis spätestens sechs Wochen vor der Diplomprüfung dem Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden, dieser leitet sie an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter.

3. Nachweis über öffentliche Aufführungen eigener Werke, die während der Studienzeit entstanden sind.

4. Einstündiges Kolloquium mit der Prüfungskommission, in dem die Hausarbeit und die vorgelegten Kompositionen diskutiert werden.

Im künstlerischen Hauptfach Komposition enthält das Zeugnis keine Fachnote i.S.d. § 19, sondern stattdessen wird ein Gutachten des Hauptfachlehrers über die bestandene Diplomprüfung als Anlage beigefügt, welches von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird.

Elektronische Komposition:

1. Vorlage von Kompositionen verschiedener Besetzungen und unter Einbeziehung elektronischer Klänge, die während des Studiums entstanden sind.

2. Vorlage einer **wissenschaftlichen Hausarbeit:**

Diese soll zeigen, dass der Kandidat/ die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Das Thema wird nach Absprache mit dem Kandidaten/ der Kandidatin von seinem bzw. Ihrem Hauptfachlehrer gestellt.

Der Antrag auf Genehmigung des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit ist spätestens am 01.06. bzw. 01.12. des 8. Studiensemesters beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; diese macht den Zeitpunkt der Genehmigung aktenkundig. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt vier Monate.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall muss der Kandidat/ die Kandidatin innerhalb von zwei Wochen ein neues Thema zwecks Genehmigung vorlegen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um einen Monat verlängern.

Die Hausarbeit ist fristgemäß nach Ablauf der vier Monate beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Hausarbeit muss bis spätestens sechs Wochen vor der Diplomprüfung dem Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden, dieser leitet sie an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter.

3. Nachweis über öffentliche Aufführungen eigener Werke, die während der Studienzeit entstanden sind.

4. Einstündiges Kolloquium mit der Prüfungskommission, in dem die Hausarbeit und die vorgelegten Kompositionen diskutiert werden.

Im künstlerischen Hauptfach Elektronische Komposition enthält das Zeugnis keine Fachnote i.S.d. §19, sondern stattdessen wird ein Gutachten des Hauptfachlehrers über die bestandene Diplomprüfung als Anlage beigefügt, welches von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird.

Künstlerischer Tonsatz:

1. Vorlage von Tonsatzarbeiten in verschiedenen Gattungen und Stilen, die während des Studiums entstanden sind.

2. Vorlage einer Hausarbeit ,die innerhalb von vier Wochen zu erarbeiten ist, über eine vom Hauptfachlehrer gestellte kompositorische Aufgabe. Der Zeitpunkt der Aufgabestellung durch den Hauptfachlehrer und der Abgabe der Hausarbeit beim Prüfungsausschuss ist aktenkundig zu machen. Diese Hausarbeit ist spätestens vier Wochen vor der Diplomprüfung dem Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, dieser leitet sie an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter.

3. Vorlage einer **wissenschaftlichen Hausarbeit:**

Diese soll zeigen, dass der Kandidat/ die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten. Das Thema wird nach Absprache mit dem Kandidaten/ der Kandidatin von einem Hochschullehrer gestellt. Der Antrag auf Genehmigung des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit ist spätestens am 01.06. bzw. 01.12. des 8. Studienseesters beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; diese macht den Zeitpunkt der Genehmigung aktenkundig. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt vier Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monates der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall muss der Kandidat/ die Kandidatin innerhalb von zwei Wochen ein neues Thema zwecks Genehmigung vorlegen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um einen Monat verlängern.

Die wissenschaftliche Hausarbeit ist fristgemäß nach Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die wissenschaftliche Hausarbeit muss bis spätestens sechs Wochen vor der Diplomprüfung dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden, dieser leitet sie an die Mitglieder Prüfungskommission weiter.

4. Kolloquium von 30 bis 60 Minuten Dauer

Teilhauptfach Tasteninstrument: (nur für die Studienrichtung Künstlerischer Tonsatz)

Klavier

Vortrag von mindestens drei anspruchsvollen Werken aus verschiedenen Stilepochen, darunter eine vollständige klassische oder romantische Sonate und ein Werk des 20. Jahrhunderts.

Dauer: 30 Minuten

Orgel

Vortrag dreier anspruchsvoller Werke aus drei verschiedenen Epochen, einschließlich eines großen Werkes von J.S.Bach.

Dauer: 40 Minuten

Cembalo

Vortrag mehrerer anspruchsvoller Werke aus drei verschiedenen Epochen, einschließlich eines großen Werkes von J.S. Bach.

Dauer: 40 Minuten

Anlage 4

Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen im Hauptstudium

- | | |
|--------------------------------|---|
| a) Werkanalyse | (nur für Komposition) |
| b) Partiturspiel | (nur für Künstlerischen Tonsatz) |
| c) Generalbassspiel | (nur für Künstlerischen Tonsatz) |
| d) Gehörbildung | (für alle Studienrichtungen) |
| e) Satztechniken des 20. Jhrh. | (für alle Studienrichtungen) |
| f) Computermusik | (für alle Studienrichtungen) |

a) Werkanalyse

Hausarbeit (Bearbeitungszeit : 8 Wochen) **und** Kolloquium
(Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden
Eigenständige Analyse eines musikalischen Werkes

b) Partiturspiel

Künstlerisch-praktische Prüfung:

Chorsatz in vier verschiedenen Schlüsseln (vom Blatt)
Partiturauszugsspiel mit transponierenden Instrumenten (vom Blatt)
Ein Satz aus einem symphonischen Werk (vorbereitet)

c) Generalbassspiel

Künstlerisch-praktische Prüfung:

Ein leichter Generalbass (vom Blatt), mehrere mittelschwere
Generalbässe (14-tägige Vorbereitung)

d) Gehörbildung

Klausur:

ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen
Dauer: 60 Minuten

Mündlich-praktische Prüfung:

Hören und Darstellen rhythmischer, melodischer und harmonischer Zusammenhänge
Dauer: 15 Minuten

e) Satztechniken des 20. Jahrhunderts

Hausarbeit (Bearbeitungszeit : 8 Wochen) **und** Kolloquium
(Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden
Kenntnis von Satztechniken und ästhetischen Strömungen nach 1900

f) Computermusik (für alle Studienrichtungen)

Hausarbeit (Bearbeitungszeit : 8 Wochen) **und** Kolloquium
(Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten
Algorithmik und digitale Klangerzeugung (nur für Computermusik)

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden
Beschreibung musikalgorithmerischer Problemstellungen sowie deren Darstellung und
Lösung in gängigen Programmiersprachen. Grundkenntnisse der Akustik sowie der
digital-elektronischen Klangerzeugung.

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Künstlerische Instrumentalausbildung
an der Hochschule für Musik Köln
vom 30.04.2007

*(gültig für Studierende, die seit dem 01. April 2007 erstmalig
für diesen Studiengang immatrikuliert wurden)*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Hochschulen des Landes-Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), erlässt der Senat der Hochschule für Musik Köln folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Diplomprüfung/Ziel des Studiums/Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Diplomgrad und Funktionsbezeichnungen
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission und Prüfer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Mündliche, künstlerisch-praktische und schriftliche Prüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

II. Diplom-Vorprüfung

- § 11 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung
- § 20 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 21 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 22 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Diplomprüfung/Ziel des Studiums/Geltungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln. Durch sie soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gemäß § 38 KunstHG festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den seinem/ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern selbstständig und fächerübergreifend künstlerisch zu arbeiten.
- (2) Auf der Grundlage dieser Diplomprüfungsordnung erlässt die Hochschule für Musik Köln eine Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung.
- (3) Den Zugang zum Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung regelt eine von der Hochschule für Musik Köln gemäß § 36 KunstHG erlassene Eignungsprüfungsordnung.

§ 2

Diplomgrad und Funktionsbezeichnungen

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Musik Köln im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 42 Abs.2 KunstHG den akademischen Grad „Diplom-Musiker“ bzw. „Diplom-Musikerin“. Alle in dieser Diplomprüfungsordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 7 Absatz 8 KunstHG von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung grundsätzlich in den in Absatz 2 genannten Studienzeiten ablegen kann.
- (4) Der Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung umfasst die Studienrichtungen:

– **Orchesterinstrumente:**

Künstlerische Hauptfächer:

Querflöte
Oboe
Klarinette
Saxophon
Fagott
Trompete
Horn
Posaune

Tuba
Harfe
Pauken und Schlagzeug
Violine
Viola
Violoncello
Kontrabass
Orchesterliteraturspiel nur für Violine, Viola und Violoncello

– **Tasteninstrumente:**

Künstlerische Hauptfächer:

Klavier
Orgel
Cembalo
Akkordeon

– **Sonstige Instrumente:**

Künstlerische Hauptfächer:

Blockflöte
Gitarre
Laute
Viola da Gamba
Mandoline
Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba

sowie die Nebenfächer:

a) Instrumentales Nebenfach:

Grundsätzlich ist im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung von allen Studienrichtungen als Instrumentales Nebenfach Klavier, Orgel oder Cembalo zu studieren. Für die Studienrichtungen Klavier, Cembalo und Akkordeon entfällt das instrumentale Nebenfach. Für die Studienrichtung Sonstige Instrumente mit den künstlerischen Hauptfächern Gitarre, Viola da Gamba, Laute oder Mandoline gibt es die Möglichkeit, ein Melodieinstrument als instrumentales Nebenfach zu belegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen genehmigen; das Nähere regelt die Studienordnung.

b) Sonstige Nebenfächer sind:

Korrepitition (nur Studienrichtung Tasteninstrumente)
Allgemeine Musiklehre
Harmonielehre
Kontrapunkt
Gehörbildung
Werkanalyse
Formenlehre
Satztechniken des 20. Jahrhunderts
Musikwissenschaft
Kammermusik
Orchesterliteraturspiel (ausgenommen Violine, Viola und Violoncello)
Orchester
Chor.

(5) Der Studienumfang bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung beträgt für die Studienrichtungen

– Orchesterinstrumente:	91 Semesterwochenstunden 99 Semesterwochenstunden (Saxophon)
– Tasteninstrumente:	69 Semesterwochenstunden (Klavier) 72 Semesterwochenstunden (Cembalo) 79 Semesterwochenstunden (Orgel)
– Sonstige Instrumente:	73 Semesterwochenstunden 71 Semesterwochenstunden (Gitarre)

(6) Durch die Studienordnung ist zu gewährleisten, dass der Studierende/die Studierende im Rahmen dieser Diplomprüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und dass Hauptfach- und Nebenfachlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes in Wahllehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des vierten Studienseesters (Grundstudium), die Diplomprüfung in der Regel im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des neunten Studienseesters (Hauptstudium) durchgeführt werden.

(2) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt bei der Rückmeldung zum vierten Studienseester, die Meldung zur Diplomprüfung bei der Rückmeldung zum neunten Studienseester durch Einreichung des schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsausschuss.

(3) Meldet sich der Kandidat/die Kandidatin ohne Angabe von Gründen nicht zu den in Absatz 2 genannten Terminen zu den jeweiligen Prüfungen an, fordert ihn/sie der Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder von ihm/ihr nicht zu vertretende Hinderungsgründe zu benennen. Lässt der Kandidat/die Kandidatin diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid hierüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bei nachgewiesenen Hinderungsgründen wiederholt sich dieses Verfahren im nächsten Studienseester.

(4) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Prüfungsleistungen für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung können nach Maßgabe dieser Diplomprüfungsordnung durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 90 Abs. 4 WissHG). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen (§§ 10 und 14 sowie §§ 19 und 20) entsprechend Anwendung. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung können nicht vollständig durch prüfungsrelevante Studienleistungen ersetzt werden. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen sind gemäß §§ 10 und 19 zu benoten und werden in die Zeugnisse der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung aufgenommen. Von der Bewertung nach §§ 10 und 19 sind die prüfungsrelevanten Studienleistungen in den Fächern Orchester und Kammermusik ausgenommen; diese werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht mit in die Berechnung der Gesamtnote der prüfungsrelevanten Studienleistungen ein.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 bis 6 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge als dessen Stellvertreter, den Dekanen der sechs Fachbereiche und einem studentischen Senatsmitglied. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übertragen. Die Dekane der Fachbereiche 5 (Aachen) und 6 (Wuppertal) übernehmen grundsätzlich die Erledigung der Aufgaben des Prüfungsausschusses für alle Regelfälle als Stellvertreter des

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in ihren jeweiligen Fachbereichen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche, über diese muss der Prüfungsausschuss entscheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung (Prüfungsamt), die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat (§ 24 KunstHG). Darüber hinaus gibt er Anregungen zur Reform der Diplomprüfungs- und Studienordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen. Gleiches gilt für Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Zustimmung des Prüflings als Zuhörer zugelassen worden sind. Künstlerisch-praktische Prüfungen, die in Form von Konzerten abgelegt werden, sind öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfungskommission und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für jedes Prüfungsfach die Prüfer für die Prüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzenden. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Diplomprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter übertragen. Einer Prüfungskommission für die Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung im künstlerischen Hauptfach gehören mindestens drei Prüfer an. Der Hauptfachlehrer soll in der Regel der Prüfungskommission angehören, darf jedoch nicht den Vorsitz der Prüfungskommission führen. In den Nebenfächern besteht die Prüfungskommission aus mindestens zwei Prüfern. Zu Prüfern dürfen nur Personen aus dem in § 92 Abs. 1 WissHG genannten Personenkreis bestellt werden. Prüfungsleistungen können nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Es können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen. In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der zur Prüfung eingeladenen Prüfer rechtzeitig vor der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat das Recht, dem Prüfungsausschuss schriftlich einen Prüfer/eine Prüferin seiner/ihrer Wahl zu benennen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit stattgegeben werden; er begründet aber keinen Anspruch.

(5) Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit begründetem Antrag ein Mitglied der Prüfungskommission ablehnen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss durch förmlichen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin nach der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

(7) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt § 5 Abs. 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an einer anderen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit in diesem Fall die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule für Musik Köln Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht jedoch der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung unter Auflagen möglich. An Stelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Musik Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Köln. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student/Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die zuständigen Fachvertreter hören.

(4) Die künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang wird von der Hochschule für Musik Köln überprüft. Die Bestimmungen der Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung der Hochschule für Musik Köln bleiben unberührt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung einzubeziehen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der Kandidat/die Kandidatin dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauf folgenden

Prüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin mit schriftlichem Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Mündliche, künstlerisch-praktische und schriftliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidat/je Kandidatin und Fach höchstens 90 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, dieses ist von den Prüfern zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studenten/Studentinnen, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(2) In der künstlerisch-praktischen Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag der erarbeiteten Werke oder die Bearbeitung von Aufgaben aus dem Bereich seines bzw. ihres Hauptfaches nachweisen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 7 und 8.

(3) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Dem Kandidaten/der Kandidatin können mehrere Themen zur Auswahl gestellt werden. Jede Klausurarbeit ist von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Aufgaben für die Klausuren werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag eines Prüfers gestellt; die Klausuren sind unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit zu fertigen. Die Dauer von schriftlichen Arbeiten beträgt höchstens fünf Stunden. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer.

(4) Für Lehrveranstaltungen, in denen kein Leistungsnachweis zu erbringen ist, die jedoch für die erfolgreiche Durchführung des Studiums unverzichtbar sind, ist gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 und § 16 Abs. 1 Nr. 3 dieser Diplomprüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung ein Teilnahmenachweis zu erbringen (Testat). Das unbewertete Testat wird ausgestellt, wenn der/die Studierende aktiv am Unterricht teilgenommen hat und die Leistung dem Mindestumfang, der vom/von der Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt wird, entspricht.

(5) Die Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 4 dieser Diplomprüfungsordnung müssen auf einer individuell erkennbaren Leistung des/der Studierenden beruhen und dienen der Vertiefung und Kontrolle der Lehrinhalte. Der Lehrende legt zu Beginn des

jeweiligen Semesters Zeitpunkt, Art, Inhalt und Dauer von Leistungsnachweisen, die in Form einer mündlichen Prüfung, künstlerisch-praktischen Prüfung oder als Klausurarbeit geprüft werden können, fest und gibt sie den Studierenden bekannt. Der Leistungsnachweis wird entweder mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ oder gemäß den §§ 10 und 19 dieser Diplomprüfungsordnung mit Noten vom jeweiligen Lehrenden bewertet; hierbei ist der Leistungsnachweis bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(6) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 4 Abs. 5 dieser Diplomprüfungsordnung dienen der Entlastung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung und der Feststellung im Sinne des § 13 Abs. 1 dieser Diplomprüfungsordnung im jeweiligen Fach. Bei prüfungsrelevanten Studienleistungen legt der/die Lehrende den Zeitpunkt zu Beginn des jeweiligen Semesters fest und gibt ihn den Studierenden bekannt; Art, Inhalt und Dauer ergibt sich für diese aus den **Anlagen 1** und **2** dieser Diplomprüfungsordnung.

(7) Ergebnisse von schriftlichen Arbeiten können den Studierenden unter Beachtung des Datenschutzes durch Aushang zur Kenntnis gebracht werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt; bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note für die einzelnen Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind grundsätzlich folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden (1,0, 1,3, 1,7, 2,0, 2,3, 2,7, 3,0, 3,3, 3,7, 4,0, 5,0). Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche für das Grundstudium vorgeschriebenen Fachprüfungen sowie prüfungsrelevanten Studienleistungen bestanden sind. Für die prüfungsrelevanten Studienleistungen wird eine Gesamtnote ermittelt. Diese lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Die Note des künstlerischen Hauptfaches sowie die Note für das instrumentale Nebenfach gehen nicht in die Gesamtnote ein. Die Bewertung der prüfungsrelevanten Studienleistungen in den Fächern Orchester und Kammermusik wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei überragenden Leistungen im künstlerischen Hauptfach (Fachnote 1,0) ist im Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung anstatt der Fachnote das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu vermerken.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 11

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 36 KunstHG erfüllt,
2. die ordnungsgemäße Teilnahme i. S. d. § 9 Absatz 4 dieser Ordnung an den in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen nachweist, und zwar:

Studienrichtung Orchesterinstrumente

Orchester (4 Testate)

Orchesterliteraturspiel (Violine, Viola und Violoncello; 3 Testate)

Kammermusik (3 Testate)

Musikwissenschaft (4 Testate)

Wahlpflichtfächer (1 Testat)

Studienrichtung Tasteninstrumente

Chor (3 Testate)

Kammermusik (Klavier und Akkordeon: 3 Testate; Cembalo und Orgel: 2 Testate)

Musikwissenschaft (4 Testate)

Wahlpflichtfächer (1 Testat)

Studienrichtung Sonstige Instrumente

Chor (3 Testate)

Kammermusik (2 Testate; Gitarre 1 Testat)

Musikwissenschaft (4 Testate)

Wahlpflichtfächer (1 Testat)

3. den nach der Studienordnung für das Grundstudium erforderlichen Leistungsnachweis in Allgemeiner Musiklehre erbracht hat,
4. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1. genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch mit den Nachweisen gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. der Leistungsnachweis nach Absatz 1 Nr. 3,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich bereits in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 12 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs.1 dessen Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird nur unter dem Widerrufsvorbehalt ausgesprochen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Zulassungsvoraussetzungen aus dem vierten Studiensemester bis spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin nachweist.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- b) die Unterlagen gemäß § 11 Abs. 2 unvollständig sind und der Antragsteller/die Antragstellerin die ihm/ihr gesetzte Nachfrist zur Vervollständigung der Unterlagen ungenutzt verstreichen lässt.
- c) der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Künstlerische Instrumentalbildung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- d) der Kandidat/die Kandidatin sich im Studiengang Künstlerische Instrumentalbildung oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Der Antrag auf Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs.2) verloren hat.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung muss der Prüfungsausschuss innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters entscheiden. Die Zulassung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung können auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch ohne Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorzeitig abgelegt werden. Dies gilt jedoch nicht für die Fachprüfung im künstlerischen Hauptfach.

§ 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und insbesondere die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten, theoretischen Grundlagen und eine systematische Orientierung im Studiengang Künstlerische Instrumentalbildung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Gegenstand der Diplom-Vorprüfung ist eine Fachprüfung im jeweiligen Künstlerischen Hauptfach gemäß § 3 Abs. 4 dieser Diplomprüfungsordnung sowie dem Instrumentalen Nebenfach. In diesen Fachprüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag der erarbeiteten Werke nachweisen. Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im jeweiligen Künstlerischen Hauptfach sowie im Instrumentalen Nebenfach bei der Diplom-Vorprüfung ergeben sich aus der **Anlage 1**, die Teil dieser Diplomprüfungsordnung ist.

(3) In den sonstigen Nebenfächern finden keine Fachprüfungen statt; in diesen sind prüfungsrelevante Studienleistungen im Sinne des § 4 Abs. 5 zu erbringen, und zwar in den Nebenfächern:

1. Harmonielehre,
2. Kontrapunkt,
3. Gehörbildung,
4. Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente),
5. Kammermusik (für die Studienrichtungen Orchesterinstrumente, Tasteninstrumente mit Hauptfach Klavier sowie für die Studienrichtung Sonstige Instrumente mit Hauptfach: Gitarre).

Die prüfungsrelevanten Studienleistungen in diesen Nebenfächern sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienseesters zu erbringen. Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen bei der Diplom-Vorprüfung ergeben sich aus der **Anlage 1**, die Teil dieser Diplomprüfungsordnung ist. Die Bewertung der prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Nummern 4 und 5 erfolgt mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

(4) Aus den Noten für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Absatz 3, Nummern 1 bis 3, wird im Zeugnis für die Diplom-Vorprüfung eine Gesamtnote gebildet. Die Note für die Fachprüfung im jeweiligen Künstlerischen Hauptfach und für das Instrumentale Nebenfach wird gesondert ausgewiesen.

(5) Macht der Kandidat/die Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters statt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid über den Verlust des Prüfungsanspruches ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Eine endgültig nicht bestandene Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung führt zur Exmatrikulation; gleiches gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen.

§ 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen im jeweiligen Künstlerischen Hauptfach und im Instrumentalen Nebenfach sowie hiervon getrennt die Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 13 Abs. 3, Nummern 1 bis 3, und die sich hieraus ergebende Gesamtnote. Sämtliche Einzelnoten werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen. Außerdem werden die Namen der Prüfer im jeweiligen künstlerischen Hauptfach aufgeführt. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und muss innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ergehen.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach § 36 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) erfüllt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder eine gemäß § 7 Absatz 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
3. die ordnungsgemäße Teilnahme i. S. d. § 9 Absatz 4 dieser Ordnung an den in der Studienordnung für das Hauptstudium vorgesehenen Lehrveranstaltungen nachweist, und zwar:

Studienrichtung Orchesterinstrumente

Orchesterliteraturspiel (6 Testate)
Orchesterliteraturspiel (Violine, Viola und Violoncello: 3 Testate)
Orchester (5 Testate)
Kammermusik (4 Testate)
Wahlpflichtfächer (3 Testate)
Saxophon-Ensemble (nur Saxophon) (4 Testate)

Studienrichtung Tasteninstrumente

Instrumentales Nebenfach Klavier (nur Orgel) (4 Testate)
Korrepitition (2 Testate)
Chor (nur Orgel) (3 Testate)
Kammermusik (Klavier und Akkordeon: 4 Testate, Cembalo: 3 Testate, Orgel: 2 Testate)
Wahlpflichtfächer (3 Testate)

Studienrichtung Sonstige Instrumente

Kammermusik (3 Testate)
Wahlpflichtfächer (3 Testate)

4. den nach der Studienordnung für das Hauptstudium erforderlichen Leistungsnachweis in Musikwissenschaft erbracht hat,
5. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat;
6. eine Aufstellung der im künstlerischen Hauptfach während des Hauptstudiums erarbeiteten Werke vorgelegt hat,
7. mindestens die letzten beiden Semester vor der Diplomprüfung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben war. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Beantragt der Kandidat bzw. die Kandidatin, die Diplomprüfung in einem früheren Semester abzulegen, müssen die Voraussetzungen gemäß Nr. 1 und 2, der Leistungsnachweis gemäß Nr. 4 und die bis zum Ende dieses Semesters im Studienverlaufsplan vorgesehenen Teilnahmenachweise erbracht werden.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Gegenstand der Diplomprüfung ist die Fachprüfung im jeweiligen künstlerischen Hauptfach gemäß § 3 Abs. 4 dieser Diplomprüfungsordnung. Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Diplomprüfung ergeben sich aus **Anlage 2**, die Teil dieser Diplomprüfungsordnung ist.

(2) In der Fachprüfung des künstlerischen Hauptfaches bei der Diplomprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den hochschulöffentlichen Vortrag der erarbeiteten Werke nachweisen.

(3) Das Prüfungsprogramm bzw. die Prüfungsthemen des Hauptfaches sind dem Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Fachprüfung schriftlich mitzuteilen.

(4) In den sonstigen Nebenfächern finden keine Fachprüfungen statt; in diesen sind prüfungsrelevante Studienleistungen im Sinne des § 4 Abs. 5 zu erbringen, und zwar nur in den Nebenfächern:

1. Gehörbildung,
2. Werkanalyse,
3. Formenlehre,
4. Satztechniken des 20. Jahrhunderts,
5. Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente),
6. Kammermusik (für die Studienrichtungen Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente mit Hauptfach Klavier).
7. Orgelkunde (nur für die Studienrichtung Tasteninstrumente mit Hauptfach Orgel)

Die prüfungsrelevante Studienleistung im Nebenfach Nr. 1 ist bis zum Ende der Vorlesungszeit des sechsten Studiensemesters, in den Nebenfächern der Nummern 2 bis 6 bis zum Ende der Vorlesungszeit des achten Studiensemesters zu erbringen. Art, Inhalt und Dauer ergeben sich aus **Anlage 2**, die Teil dieser Diplomprüfungsordnung ist.

(5) Aus den Noten für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß Absatz 4, Nummern 1 bis 4, wird im Zeugnis der Diplomprüfung eine Gesamtnote gebildet. Die Note des Künstlerischen Hauptfaches geht nicht in diese Gesamtnote ein und wird gesondert ausgewiesen.

§ 18 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat/Die Kandidatin kann sich in weiteren als in dieser Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern mit Genehmigung des Prüfungsausschusses einer Prüfung unterziehen (so genannte Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis über die Diplomprüfung aufgenommen und mit der Bezeichnung „Zusatzfach“ versehen. Die Note der Zusatzfächer geht nicht in die Gesamtnote für die Nebenfächer und in die Note für das künstlerische Hauptfach ein.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen bei der Diplomprüfung gilt § 10 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung im Hauptfach sowie die gemäß § 17 Abs. 4 erforderlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen zu Nummern 1 bis 4 jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. zu Nummern 5 und 6 jeweils mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Bei überragenden Leistungen (Note 1,0) im Hauptfach wird anstatt der Note das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Wiederholung der Diplomprüfung

Die Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Diplomprüfung kann bei „nicht ausreichender Leistung“ einmal wiederholt werden; gleiches gilt für die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 17 Abs. 4. Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 21

Zeugnis über die Diplomprüfung

- (1) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über das Ergebnis bzw. die Ergebnisse ein Zeugnis. Im Zeugnis wird die jeweilige Studienrichtung des Studienganges Künstlerische Instrumentalbildung vermerkt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen im Künstlerischen Hauptfach sowie hiervon getrennt die Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen und die sich hieraus ergebende Gesamtnote. Sämtliche Einzelnoten werden mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen. Außerdem enthält das Zeugnis die Namen der Prüfer im Hauptfach.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach abgehalten worden ist.
- (3) Im Übrigen gelten § 10 Absatz 5 und § 15 entsprechend.

§ 22

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von dem Rektor unterzeichnet und mit dem Datum des Zeugnisses der Diplomprüfung sowie dem Siegel der Hochschule versehen.

IV Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidungen des Prüfungsausschusses ergehen an den Kandidaten/die Kandidatin in einem förmlichen Bescheid.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Eine Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zu

beantragen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Fachprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 25 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten erstmalig für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln vom 2. Juni 1995 (GABl. NW. II Seite 246), bzw. in der Fassung der Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln vom 16. Oktober 2000 (ABl. NRW. 2 S. 376), bzw. der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2006 (Az.:11/2006) ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können die Prüfungen auch nach dieser Änderungssatzung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 14.02.2007 sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 30.04.2007 (Az.: 21/2007.).

Köln, den 31.05.2007

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

Anlage 1

Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen im Grundstudium

- a) Harmonielehre
Klausur:
Harmonisierung gegebener Vorlagen und harmonische Analyse
Dauer: 3 Stunden
sowie
Mündlich-praktische Prüfung:
Kenntnis der dur-moll-tonalen Akkord- und Modulationslehre und harmonische Analyse
Dauer: 15 Minuten
- b) Kontrapunkt
Klausur:
Zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild
Dauer: 2 Stunden
- c) Gehörbildung
Klausur
ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen
Dauer: 1 Stunde
- d) Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente)
Nachweis der Teilnahme an den laut Studienordnung erforderlichen Orchesterphasen vom ersten bis zum vierten Semester.
- e) Kammermusik (für die Studienrichtung Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente im Hauptfach Klavier)
Vorlage von mindestens drei Teilnahmenachweisen vom zweiten bis zum vierten Semester entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung und ein Nachweis über die Teilnahme an einem öffentlichen Hochschulkonzert.
- f) Kammermusik (nur für die Studienrichtung Sonstige Instrumente mit Hauptfach Gitarre) Vorlage von einem Teilnahmenachweis im 3. Fachsemester entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung.

Fachprüfungen in den künstlerischen Hauptfächern bei der Diplom-Vorprüfung

Klavier

Vortrag von zwei anspruchsvollen Werken aus zwei Stilepochen,,
darunter eine vollständig vorbereitete Sonate
Dauer: 20 Minuten

Orgel

1. ein Werk eines Komponisten vor Bach
 2. ein Werk von Bach
 3. ein romantisches Werk
 4. ein eigenständig zu erarbeitendes Werk, das dem Kandidaten/der Kandidatin 8 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.
- Dauer: 20 Minuten

Violine

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
 2. ein Konzert ab der Klassik von gehobenem Schwierigkeitsgrad oder ein entsprechendes virtuoses Werk
- Dauer: 20 Minuten

Viola

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
 2. ein schneller und ein langsamer Satz aus beliebigen Werken
- Dauer: 20 Minuten

Violoncello

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
 2. ein langsamer und ein schneller Satz einer virtuoson Barocksonate oder eines Konzertes bis einschließlich Haydn
- Dauer: 20 Minuten

Kontrabass

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
 2. ein schneller und ein langsamer Satz aus beliebigen Werken
- Dauer: 20 Minuten

Querflöte

1. eine Etüde
 2. zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen
- Dauer: 20 Minuten

Oboe

1. eine Etüde
 2. zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen
- Dauer: 20 Minuten

Klarinette

1. eine Etüde
 2. zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen
- Dauer: 20 Minuten

Saxophon

- | | |
|-----------------|--------------------|
| Francaix, Jean | 5 Danses Exotiques |
| Hindemith, Paul | Sonate |
| Schulhoff, E. | Hot Sonate |
| Noda, R. | Improvisation 1 |
| Bozza, Eugène | Etudes |

Aus diesen oder vom Schwierigkeitsgrad vergleichbaren Stücken stellt der Kandidat/die Kandidatin ein Programm zusammen.

Dauer: 20 Minuten

Fagott

1. eine Etüde
 2. zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen
- Dauer: 20 Minuten

Horn

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen
Dauer: 20 Minuten

Trompete

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen
Dauer: 20 Minuten

Posaune

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen
Dauer: 20 Minuten

Tuba

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Harfe

Zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 20 Minuten

Pauken und Schlagzeug

1. eine Etüde (mit f-, mf-, und p-Teilen) für kleine Trommel
2. eine Etüde (mit f-, mf-, und p-Teilen) für vier Pauken
3. eine Etüde für ein Mallet-Instrument (mit zwei (!) Schlägeln)
4. Auswahl mittelschwerer Orchesterstellen auf Xylophon und Glockenspiel

Dauer: 20 Minuten

Gitarre

1. ein Werk der Renaissance oder des Barock
2. ein Werk des 19. Jahrhunderts
3. ein Werk nach 1900

Dauer: 20 Minuten

Mandoline

1. eine Sonate der klassischen Literatur
2. Präludien von Raffaele Calace
3. ein Solowerk nach 1900

Dauer: 20 Minuten

Akkordeon

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| 1. Matys, Jiri | Preludes et Variations |
| 2. Feld, Jinrich | vier Intermezzi |
| 3. Norgard, Per | nine friends |
| 4. Fiala, Petr | four inventions |
| 5. Lundquist, Torbjörn I. | sonatina piccola |
| 6. Tamulionis, Jonas | sonatina |

Aus diesen Werken oder Werken vergleichbaren Schwierigkeitsgrades stellt der Kandidat/ die Kandidatin ein Programm zusammen.

Dauer: 20 Minuten

Cembalo

1. ein Werk der englischen Virginalisten oder aus dem frühen italienischen Bereich
2. ein Werk von Bach
3. ein Werk freier Wahl aus einer noch nicht genannten Epoche (etwa aus dem französischen Bereich)
4. Generalbasspraxis

Dauer: 20 Minuten

Blockflöte

1. zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen
2. ein zeitgenössisches Werk

Dauer: 20 Minuten

Laute

Werke aus verschiedenen Stilbereichen

Dauer: 20 Minuten

Viola da Gamba

1. Repertoire technischer Fertigkeiten (Etüden, Tonleitern und Arpeggien)
2. eine Sonate oder Suite des deutschen und französischen Barock

Dauer: 20 Minuten

Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba

1. ein Ricercar von Gabrielli oder degli Antoni
2. eine Suite von J.S. Bach nach eigener Wahl
3. eine Sonate von F. Geminiani oder A. Vivaldi
4. Blattspiel von zwei ausgewählten Stellen, darunter ein basso continuo

Dauer: 20 Minuten

Die Prüfungskommission entscheidet, welches Werk auf welchem Instrument gespielt wird.

Fachprüfung im Instrumentalen Nebenfach bei der Diplom-Vorprüfung

Klavier

Drei Stücke aus drei Stilepochen.

Ein Stück davon kann eine Begleitung sein.

Dauer: maximal 15 Minuten

Orgel

Künstlerisch-praktische Prüfung:

Leichte bis mittelschwere kürzere Stücke aus verschiedenen Stilrichtungen

(z.B. 8 Kleine Präludien und Fugen von J. S. Bach)

Dauer: 15 Minuten

Cembalo

Künstlerisch-praktische Prüfung:

1. Begleitung von leichten Sonaten am Cembalo (ein langsamer und ein schneller Satz)
2. Literaturspiel – zwei bis drei Stücke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 15 Minuten

Melodieinstrument (für Gitarre)

Drei leichte bis mittelschwere Werke aus verschiedenen Stilepochen

Dauer: 15 Minuten

Anlage 2

Art, Inhalt und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen im Hauptstudium

- a) Gehörbildung
Klausur:
Ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen
Dauer: 1 Stunde
Mündlich-praktische Prüfung:
Hören und Darstellen rhythmischer, melodischer und harmonischer Zusammenhänge
Dauer: 15 Minuten
- b) Werkanalyse
Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) und Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)
oder
Referat
Dauer: 30 Minuten
oder
Klausur
Dauer: 3 Stunden
Eigenständige Analyse eines musikalischen Werkes
- c) Formenlehre
Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) und Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)
oder
Referat
Dauer: 30 Minuten
oder
Klausur
Dauer: 3 Stunden
Kenntnis von Typen und Gestaltungsprinzipien instrumentaler und vokaler Formen
- d) Satztechniken des 20. Jahrhunderts
Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) und Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)
oder
Referat
Dauer: 30 Minuten
oder
Klausur
Dauer: 3 Stunden
Kenntnis von Satztechniken und ästhetischen Strömungen nach 1900
- e) Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente)
Nachweis der Teilnahme an den laut Studienordnung erforderlichen Orchesterphasen vom fünften bis zum letzten Semester.
- f) Kammermusik (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente mit Hauptfach Klavier)
Vorlage von mindestens vier Teilnahmenachweisen vom fünften bis zum letzten Semester entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung und drei Nachweise über die Teilnahme an öffentlichen Hochschulkonzerten.

**Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach
bei der Diplomprüfung**

Klavier

a) Sololiteratur

1. ein polyphones Werk aus dem Barock
2. ein Werk von Haydn oder Mozart
3. ein Werk von Beethoven (2. oder 3. muss eine Sonate sein)
4. ein romantisches Werk ab Schubert inklusive
5. ein Werk aus dem Impressionismus oder der Spätromantik
6. ein Werk der klassischen Moderne bis 1950
7. ein modernes Werk, komponiert nach 1950
(für die jüngste Zeit wird eine Liste mit Empfehlungen erstellt)
(von den Punkten 6. und 7. werden zusammen mindestens 15, maximal 20 Minuten angehört)
8. eine Etüde von Chopin und eine zweite Etüde freier Wahl
(oder ein virtuos Stück, wie die Toccaten von Schumann oder Prokofjew)

Gefordertes Gesamtprogramm: Mindestens 80 Minuten

Ein frei aus dem Prüfungsprogramm gewähltes Werk von maximal 20 Minuten kann auf Wunsch des Kandidaten vollständig vorgetragen werden. Orchesterwerke sind im Prüfungsprogramm ausgeschlossen.

Prüfungsdauer: 60 Minuten

b) Kammermusik (Teilhauptfach)

Einstudierung kompletter Werke, davon muss eines aus der Zeit der Wiener Klassik und ein weiteres aus einer anderen Stilrichtung sein.

Länge des vorzulegenden Prüfungsprogramms: 45 Minuten

Dauer der Prüfung: 30 Minuten; die Prüfungskommission wählt einzelne Sätze aus.

Die Prüfungsteile a) und b) werden getrennt bewertet und finden zu verschiedenen Terminen innerhalb eines Monats statt.

Die Prüfung im Teilhauptfach Klavier-Kammermusik kann – unter Berücksichtigung von § 4 der Diplomprüfungsordnung – abgelegt werden, sobald die erforderlichen Kammermusikscheine nachgewiesen wurden.

Orgel

1. ein Werk eines Komponisten vor Bach
2. ein freies Werk von Bach
3. eine Triosonate von Bach oder drei Bachsche Choraltrios von vergleichbarer Schwierigkeit
4. ein Werk aus der Klassik oder Romantik
5. ein großes Werk von Reger oder ein vergleichbares Werk der Romantik
6. eine zeitgenössische Komposition
7. ein eigenständig zu erarbeitendes Werk, das dem/der Kandidaten/Kandidatin 8 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

Dauer: 60 Minuten

Violine

1. eine Solosonate oder Partita von J. S. Bach
2. ein Violinkonzert von W. A. Mozart
3. ein Kammermusikwerk ab Beethoven
4. Kopf - oder Schlusssatz eines der großen Konzerte ab Beethoven
5. ein Caprice aus op. 1 von Paganini oder ein gleichrangiges virtuos Stück
(unter 1. bis 5. müssen alle Stilepochen bis einschließlich 20. Jahrhundert sein.)

Dauer: 60 Minuten

Orchesterliteraturspiel: 12-15 vorbereitete Orchesterstellen die von den Lehrenden für Violine festgelegt werden.

Dauer: 15 Minuten

Die Prüfung findet am Ende des 8. Semesters statt.

Viola

1. ein Werk des Barock
2. ein Werk der Vorklassik oder Klassik
3. ein Werk des 19. Jahrhunderts
4. zwei Werke nach 1900

(unter 1. bis 4. müssen zwei Werke mit Orchester und ein Werk für Viola solo angeboten werden)

Dauer: 60 Minuten

Orchesterliteraturspiel: 12-15 vorbereitete Orchesterstellen, die von den Lehrenden für Viola festgelegt werden.

Dauer: 15 Minuten

Die Prüfung findet am Ende des 8. Semesters statt.

Violoncello

1. eine Suite von J. S. Bach
2. ein Werk der Klassik oder Romantik
3. eine Sonate aus der unter 2. nicht gewählten Epoche
4. ein Werk nach 1900

(unter 2. oder 4. muss ein Konzert angeboten werden)

5. eine Etüde oder ein virtuoseres Werk

Dauer: 60 Minuten

Orchesterliteraturspiel: 12-15 vorbereitete Orchesterstellen die von den Lehrenden für Violoncello festgelegt werden.

Dauer: 15 Minuten

Die Prüfung findet am Ende des 8. Semesters statt.

Kontrabass

1. ein Werk des Barock
2. ein Werk der Klassik
3. ein Werk der Romantik
4. ein Werk ab 1945
5. eine Etüde oder ein virtuoseres Stück
6. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen

Dauer: 60 Minuten

Querflöte

1. ein Werk des Barock
2. ein Werk der Klassik
3. ein Werk der Romantik oder der klassischen Moderne
4. ein zeitgenössisches Werk

(unter 1. bis 4. muss ein Konzert angeboten werden)

5. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen

Dauer: 60 Minuten

Oboe

1. ein Werk des Barock
2. ein Werk der Klassik
3. ein Werk der Romantik oder der klassischen Moderne
4. ein zeitgenössisches Werk

(unter 1. bis 4. muss ein Konzert angeboten werden)

5. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen

Dauer: 60 Minuten

Klarinette

1. ein Werk der Klassik
 2. ein Werk der Romantik
 3. ein Werk der klassischen Moderne
 4. ein zeitgenössisches Werk
(unter 1. bis 4. muss ein Konzert angeboten werden)
 5. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen
- Dauer: 60 Minuten

Saxophon

1. eines der großen Konzerte von Ibert, Glazunow, Dubois oder Villa-Lobos
 2. folgende Werke oder vom Schwierigkeitsgrad vergleichbare Stücke
- | | |
|-------------------------|----------------------------|
| Milhaud, Darius | Scaramouche |
| Desenclos, A. | Prélude, Cadence et Finale |
| Boutry, R. | Divertimento |
| Creston, P. | Sonata |
| Denisov, E. | Sonate |
| Stockhausen, Karl Heinz | In Freundschaft |
| Berio, Luciano | Sequenza |
- Der Bewerber stellt ein Programm aus 1. und 2. zusammen.
Dauer: 60 Minuten

Fagott

1. ein Werk des Barock
 2. ein Werk der Klassik
 3. ein Werk der Romantik oder der klassischen Moderne
 4. ein zeitgenössisches Werk
 5. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen
- Dauer: 60 Minuten

Horn

1. ein Werk des Barock
 2. ein Solokonzert der Klassik
 3. ein Solokonzert der Romantik
 4. ein zeitgenössisches Werk
 5. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen
- Dauer: 45 Minuten

Trompete

1. Solokonzert des Barock (z. B. Torelli und Purcell)
 2. Solokonzert von Haydn oder Hummel (B-Trompete)
 3. ein Werk der Romantik
 4. ein Werk nach 1900
 - a) statt 3. können zwei Werke aus 4. gespielt werden
 - b) bei Schwerpunkt Barocktrompete:
statt 3. zusätzlich zu 1. ein Werk auf der Barocktrompete
 5. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen
- Dauer: 45 Minuten

Posaune

1. ein Werk aus der Vor- oder Frühklassik (Transkription)
 2. ein Werk der Romantik
 3. ein zeitgenössisches Werk
 4. mindestens 8 vorbereitete Orchesterstellen
- Dauer: 45 Minuten

Tuba

1. ein Werk des Barock (Transkription)
2. ein Solokonzert der Romantik
3. ein zeitgenössisches Werk
4. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen

Dauer: 45 Minuten

Harfe

1. ein Konzert für Harfe und Orchester
2. drei Solostücke verschiedener Stile und Epochen
3. ein zeitgenössisches Werk
4. mindestens acht vorbereitete Orchesterstellen

Dauer: 60 Minuten

Pauken und Schlagzeug

1. ein Werk für Pauken
2. ein Werk für Kleine Trommel
3. ein Werk für Marimba oder Vibraphon (zwei Schlägel) (auch Transkription)
(unter 1. bis 3. muss mindestens ein Werk im Zusammenspiel mit Klavier oder anderen Instrumenten vorgetragen werden)
4. ein Solowerk für Marimba oder Vibraphon (vier Schlägel)
5. ein Werk für Xylophon – mit Klavier oder anderen Instrumenten
6. ein Werk für „Set-up“-Solo oder als Kammermusik
7. mindestens zwölf vorbereitete Orchesterstellen

Dauer: 60 Minuten

Gitarre

1. eine Sonate oder Suite von J. S. Bach oder S. L. Weiss
2. ein Originalwerk des 19. Jahrhunderts
3. ein Werk aus der iberisch-südamerikanischen Gitarrenmusik
4. ein Werk nach 1900

Dauer: 60 Minute

Mandoline

1. eine Sonate der klassischen Literatur
2. ein Präludium von Raffaele Calace (19. Jahrhundert)
3. ein Solowerk nach 1900
4. weitere Werke nach Wahl

Dauer: 60 Minuten

Akkordeon

1. eine Transkription eines Werkes von J. S. Bach
2. ein Programm aus folgenden oder vergleichbaren Stücken:

Abbot, Alain	Toccata
Gubajdulina, Sofia	Et expecto
Holmboe, Vagn	Sonata
Huber, Nicolaus A.	Auf Flügeln der Harfe
Klein, Lothar	Esercisi
Lundquist, Torbjörn I.	Assoziationen
Natoli, Joseph	Toccata
Tamulionis, Jonas	Ex Anima
Wroblewski, Waldemar L.	Ballada sonata

Dauer: insgesamt 60 Minuten

Cembalo

1. ein anspruchsvolles Werk der Virginalisten
2. eine Toccata von Frescobaldi
3. ein Ordre von F. Couperin oder vier bis fünf Stücke eines französischen Clavecinisten
4. ein großes Werk von Bach
5. ein frühklassisches Werk oder zwei Sonaten von Scarlatti
6. ein Werk eigener Wahl aus einem noch nicht genannten Stilbereich (z.B. eine zeitgenössische Komposition)

Dauer: 45 Minuten Solospiel, 30 Minuten Kammermusik und Generalbassspiel

Blockflöte

1. eine italienische Canzone des 17. Jahrhunderts oder Diskant-Diminutionen eines Madrigals, ein Chanson oder ein Werk für Blockflöte solo des 17. Jahrhunderts
2. zwei stilistisch unterschiedliche Werke (italienischer/französischer Stil) des Hochbarock
3. ein zeitgenössisches Werk
4. ein Solokonzert

Dauer: 60 Minuten

Laute

1. fünf Werke der Renaissance aus zwei unterschiedlichen nationalen Stilen
2. eine französische Suite des 17. Jahrhunderts
3. zwei Werke des deutschen Barock, davon ein Werk von J. S. Bach
4. Generalbassspiel: a) eine italienische Monodie
b) eine Sonate des Barock

Dauer: 60 Minuten

Viola da Gamba

1. ein Werk aus der italienischen Renaissance
2. eine Sonate von J. S. Bach
3. ein Werk des französischen Barock
4. ein Werk nach 1940

Dauer: 60 Minuten

Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba

Repertoire von 60 Minuten aus dem Zeitraum von 1680 bis 1820, darunter:

1. eine Suite von J.S. Bach
2. ein Werk der Frühklassik oder Klassik
3. ein Konzert, z.B. von Vivaldi, Monn, Boccherini, Leo oder Haydn

Das Diplomrepertoire darf nicht im Programm der Diplom-Vorprüfung enthalten sein.

Dauer: 60 Minuten

Die Prüfungskommission entscheidet, welches Werk auf welchem Instrument gespielt wird.

***Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Künstlerische Instrumentalausbildung
an der Hochschule für Musik Köln
vom 30.04.2007***

*(gültig für Studierende, die seit dem 01.04.2007
erstmalig für diesen Studiengang immatrikuliert wurden)*

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Hochschulen des Landes-Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), erlässt der Senat der Hochschule für Musik Köln folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Teilnahme- und Leistungsnachweise
- § 8 Inhalt, Art und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen
- § 9 Studienverlaufsplan
- § 10 Studienberatung
- § 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung den Inhalt und Aufbau des Diplomstudienganges Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln.

(2) Der Studiengang gliedert sich in folgende **Studienrichtungen**:

Orchesterinstrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Querflöte
Oboe
Klarinette
Saxophon
Fagott
Trompete
Horn

Posaune
Tuba
Harfe
Pauken und Schlagzeug
Kontrabass
Violine
Viola
Violoncello
Orchesterliteraturspiel (nur für Violine, Viola und Violoncello)

Tasteninstrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Klavier
Orgel
Cembalo
Akkordeon

Sonstige Instrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Blockflöte
Gitarre
Laute
Viola da Gamba
Mandoline
Barockvioloncello in Kombination mit Viola da Gamba

§ 2

Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)

Die **Zulassung** zum Studium im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung setzt voraus:

- a) Hochschulzugangsberechtigung gem. § 36 KunstHG i. V. m. § 65 WissHG.
- b) Nachweis der Eignung, der durch das Bestehen einer Eignungsprüfung erbracht wird, deren Anforderungen und Verfahren die Hochschule für Musik Köln in einer besonderen Eignungsprüfungsordnung regelt.
- c) Für ausländische Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern ist darüber hinaus ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu erbringen. Näheres regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

§ 3

Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester (viersemestriges **Grundstudium** und fünfsemestriges **Hauptstudium**).
- (2) Diese Studienordnung gewährleistet, dass die Studierenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können. Hauptfach- und Nebenfachveranstaltungen sollen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes in Wahlpflichtveranstaltungen stehen. Hierbei können auch Veranstaltungen aus anderen Studiengängen/Studienrichtungen besucht werden.
- (3) Der Studienumfang in **Semesterwochenstunden** ist im Studienverlaufsplan in § 9 dieser Studienordnung festgelegt.

§ 4
Studienbeginn

Das Studium kann zum **Sommer-** oder **Wintersemester** aufgenommen werden.
Die genauen Termine sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 5
Ziel des Studiums

Das Studium bereitet auf den Beruf **der Diplom-Musikerin/des Diplom-Musikers** im Studiengang Künstlerische Instrumentalbildung vor. Es schließt mit der Diplomprüfung gem. den §§ 16 bis 21 der Diplomprüfungsordnung Künstlerische Instrumentalbildung ab.

§ 6
Lehrveranstaltungsformen

Als **Lehrveranstaltungsformen** werden u. a. angeboten:

- | | |
|---------------------------|---------|
| 1. Einzelunterricht | (E) |
| 2. Gruppenunterricht | (G) |
| 3. Vorlesung | (V) |
| 4. Pro- oder Hauptseminar | (PS/HS) |
| 5. Seminar | (S) |
| 6. Übung | (Ü) |
| 7. Kolloquium | (K) |
| 8. Proben | (Pro) |

§ 7
Teilnahme- und Leistungsnachweise

Hierbei sind zu unterscheiden:

1. Nachweis der ordnungsgemäßen **Teilnahme** an den im nachfolgenden Studienverlaufsplan vorgesehenen mit **TN** bezeichneten Lehrveranstaltungen (Testatpflicht).
Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist verpflichtend; jedoch ist kein Leistungsnachweis zu erbringen.

Studienbuch:

Jede/Jeder Studierende trägt alle von ihr/ihm besuchten Lehrveranstaltungen in das vom Studiensekretariat auszugebende Studienbuch ein.

Sofern eine Testatpflicht besteht (TN), wird die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen durch Unterschriften der/des Lehrenden im Studienbuch während zum Ende der Vorlesungszeit bestätigt. Das unbewertete Testat wird ausgestellt, wenn der/die Studierende aktiv am Unterricht teilgenommen hat und die Leistung dem Mindestumfang, der vom Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt wird, entspricht.

Das Studienbuch ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung vorzulegen.

2. Nachweis der vorgeschriebenen **Leistungsnachweise (LN):**

Hier muss ein Leistungsnachweis erbracht werden, der auf einer individuell erkennbaren Leistung des Studierenden beruhen muss. Der Lehrende gibt zu Beginn des jeweiligen Semesters Art, Inhalt, Dauer und Zeitpunkt für die Erbringung des Leistungsnachweises an.

Dieser Leistungsnachweis wird entweder mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ **oder** gem. den §§ 10 und 19 der Diplomprüfungsordnung mit Noten bewertet; hierbei ist der Leistungsnachweis bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

Die Entscheidung über die Leistungsnachweise wird von den Lehrenden an das Studiensekretariat weitergeleitet. Die Bescheinigungen der Hochschule für Musik Köln über das Ergebnis werden dort für den Studierenden/die Studierende ausgegeben und sind dem Studienbuch beizufügen. Studienbuch und

Leistungsnachweise sind bei dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung vorzulegen.

Die Leistungsnachweise nach 2. können in Form von:

a) mündlichen Prüfungen

- Referat
- Vortrag
- u. ä.

b) schriftlichen Prüfungen

- Klausur
- Hausarbeit
- Protokoll
- u. ä.

c) künstlerisch-praktischen Prüfungen

- Vorspiel
- Probe
- Konzert
- u. ä.

erbracht werden.

§ 8

Inhalt, Art und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen

(1) Die Teilnahme an den im Studienverlaufsplan mit **PSL (Prüfungsrelevante Studienleistungen)** bezeichneten Veranstaltungen ist verpflichtend. Ein solcher PSL ist ein vorgezogener **Bestandteil** der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung; **das Verfahren** und **die Bewertung** müssen gem. den entsprechenden Regelungen für Fachprüfungen der Diplomprüfungsordnung erfolgen; das Ergebnis wird in das Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung aufgenommen.

Das Ergebnis der prüfungsrelevanten Studienleistungen wird von den Lehrenden an das Studiensekretariat weitergeleitet. Die Bescheinigungen darüber werden vom Studiensekretariat ausgegeben und sind dem Studienbuch beizufügen. Da prüfungsrelevante Studienleistungen Bestandteile der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung sind, gelten die jeweiligen Prüfungen erst dann als bestanden, wenn außer den Fachprüfungen auch **alle** vorgeschriebenen prüfungsrelevanten Studienleistungen als bestanden nachgewiesen werden.

(2) Inhalt, Art und Dauer der prüfungsrelevanten Studienleistungen (PSL) im Grund- und Hauptstudium:

Grundstudium:

a) Harmonielehre – Leistungsstufe B*

Klausur:

Harmonisierung gegebener Vorlagen und harmonische Analyse

Dauer: 3 Stunden

sowie

Mündlich-praktische Prüfung:

Kenntnis der dur-moll-tonalen Akkord- und Modulationslehre und harmonische Analyse

Dauer: 15 Minuten

b) Kontrapunkt – Leistungsstufe B

Klausur:

Zweistimmiger polyphoner Satz nach historischem Vorbild

Dauer: 2 Stunden

c) Gehörbildung – Leistungsstufe B

Klausur
ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen
Dauer: 1 Stunde

- = Leistungsstufe A beinhaltet höhere Anforderungen als Leistungsstufe B

d) Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente)

Nachweis der Teilnahme an den laut Studienordnung erforderlichen Orchesterphasen vom ersten bis zum vierten Semester.

e) Kammermusik

für die Studienrichtung Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente mit Hauptfach Klavier:

Vorlage von mindestens drei Teilnahmenachweisen vom 2. bis zum 4. Semester entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalbildung und ein Nachweis über die Teilnahme an einem öffentlichen Hochschulkonzert.

für die Studienrichtung Sonstige Instrumente mit Hauptfach Gitarre:

Vorlage von einem Teilnahmenachweis im 3. Fachsemester.

Hauptstudium:

a) Gehörbildung – Leistungsstufe B

Klausur:
ein- bis vierstimmige Diktate in verschiedenen Stilen
Dauer: 1 Stunde
Mündlich-praktische Prüfung:
Hören und Darstellen rhythmischer, melodischer und harmonischer Zusammenhänge
Dauer: 15 Minuten

b) Werkanalyse

Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) **und** Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden

Eigenständige Analyse eines musikalischen Werkes

c) Formenlehre

Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) **und** Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden

Kenntnis von Typen und Gestaltungsprinzipien instrumentaler und vokaler Formen

d) Satztechniken des 20. Jahrhunderts.

Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 8 Wochen) **und** Kolloquium (Dauer: 15 Minuten)

oder

Referat Dauer: 30 Minuten

oder

Klausur Dauer: 3 Stunden
Kenntnis von Satztechniken und ästhetischen Strömungen nach 1900

e) Orchester (nur für die Studienrichtung Orchesterinstrumente)

Nachweis der Teilnahme an den laut Studienordnung erforderlichen Orchesterphasen vom fünften bis zum letzten Semester.

f) Kammermusik

für die Studienrichtung Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente im Hauptfach Klavier:
Vorlage von mindestens vier Teilnahmeachweisen vom 5. bis zum 9. Semester entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung und drei Nachweise über die Teilnahme an öffentlichen Hochschulkonzerten.

g) Orgelkunde

für die Studienrichtung Tasteninstrumente im Hauptfach Orgel

Mündliche Prüfung:

1. Die technische und musikalische Funktion der Orgel und der Orgelregister.
Dispositionanalyse.
2. Geschichte des Orgelbaus und der organisatorischen Aufführungspraxis einer selbst gewählten Epoche.

Dauer: 15 Minuten

§ 9

Studienverlaufsplan für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung

Im Studienverlaufsplan benutzte Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden
1 SWS im künstlerischen Bereich = 1 Zeitstunde Lehrveranstaltungsdauer
1 SWS im wissenschaftlichen Bereich = 45 Minuten Lehrveranstaltungsdauer

LVA = Lehrveranstaltungen

E = Einzelunterricht
G = Gruppenunterricht
V = Vorlesung
PS = Proseminar
HS = Hauptseminar
S = Seminar
Ü = Übungen
K = Kolloquium
Pro = Proben
Pra = Praktikum

DVP = in Diplom-Vorprüfung geprüft
DP = in Diplomprüfung geprüft

TN = Teilnahmenachweis für Zulassung zur DVP bzw. DP
LN = Leistungsnachweis für Zulassung zur DVP bzw. DP
PSL = Prüfungsrelevante Studienleistung – siehe § 8 dieser Studienordnung

/ = Grundstudium / Hauptstudium
----- = Wahlfreiheit bezüglich des Zeitpunktes (Semester)

LST A bzw. B = Leistungsstufe A bzw. B

Studienverlaufsplan

Studiengang: Künstlerische Instrumentalausbildung Studienrichtung: Orchesterinstrumente

	Semester									Art LVA	Art LN	SWS
	Grundstudium			Hauptstudium								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			

in Semesterwochenstunden

Hauptfach und künstlerische Nebenfächer:

1. Instrument	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP/ DP	12
2. Instrument. Nebenfach	0,75	0,75	0,75	0,75						E	DVP/	3
3. Korrepetition												
a. für Streicher u. Holzbläser	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	0,65	E		5,85
b. für Blechbläser	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	E		4,5
4. Orchesterliteraturspiel	/-----	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	----- /	E/G	/TN	3
4a. für Violine, Viola, Violoncello	0,5	0,5	0,5			0,5	0,5	0,5		E/G	TN/TN&DP	3
5. Orchester	1,5	3	3	3	3	3	3	3	1,5	Pro	TN&PSL/	
											TN&PSL	24
5a. Saxophon-Ensemble	/-----	2	2	2	2	-----	-----	-----	-----	Pro	/ TN	8
6. Kammermusik		1	1	1	1	1	1	1		Pro	TN&PSL/	
											TN&PSL	7

Tonsatz und musikwissenschaftliche Fächer:

7. Allg. Musiklehre	1	1	-----	/						V	LN /	2
8. Harmonielehre (LST B)	1,5	1,5	1,5	1,5						Ü	PSL /	6
9. Kontrapunkt (LST B)	1	1	-----	/						Ü	PSL /	2
10. Gehörbildung (LST B)	1	1	1	1	1	1				Ü	PSL / PSL	6
11. Werkanalyse			/-----	2	2	-----	/			S	/ PSL	4
12. Formenlehre	1	1	-----	-----	/					V, S	/ PSL	2
13. Satztechn. d. 20. Jhrh.	1	1	-----	-----	/					V, S	/ PSL	2
14. Musikwissenschaft	2	2	2	-----	/					V	TN /	6
sowie			/-----	2	---/	/-----	2	-----	/	PS, HS	TN / LN	4

15. Wahlpflichtfächer:	/-----	2	---/	/--	2	2	2	-----	/	Pro	TN / TN	8
------------------------	--------	---	------	-----	---	---	---	-------	---	-----	---------	---

Summe SWS insgesamt:
 Streich- und Holzblasinstr. 96,85
 Blechblasinstrumente: 95,5
 Saxophon: 104,85

Anmerkungen- Orchesterinstrumente - zu:

2. Instrumentales Nebenfach:

Grundsätzlich ist als Instrumentales Nebenfach Klavier, Orgel oder Cembalo zu studieren. In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z. B. Behinderung und andere wichtige Gründe, die in der Person der/des Studierenden liegen) kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen auf Antrag genehmigen.

4a. Orchesterliteraturspiel für Violine, Viola und Violoncello:

Vom 1. – 3. Semester findet der Unterricht bei der Hauptfachlehrerin bzw. dem Hauptfachlehrer statt.

Vom 6. - 8. Semester findet gesonderter Unterricht bei einem erfahrenen Orchestermusiker (Gruppenarbeit, Einzelunterricht, Probespieltraining) statt.

5. Orchester:

Im Falle einer Studienverlängerung besteht die Verpflichtung zur weiteren vollen Teilnahme am Orchester, sofern hierfür die für das Abschlusssemester gültige Befreiung bereits im Semester davor ausgenutzt wurde.

5a. Saxophon-Ensemble:

ist nur von Studierenden mit Hauptfach Saxophon zu belegen.

6. Kammermusik

Während des Studiums müssen mindestens sieben Teilnahmenachweise (drei im Grundstudium und vier im Hauptstudium) erbracht werden. Davon mindestens fünf aus dem klassisch-romantischen Repertoire, mindestens einer aus der Alten Musik und mindestens einer aus der Neuen Musik (Jazz eingeschlossen).

Der Schein im Bereich Neue Musik muss im 4. Semester, der Schein im Bereich Alte Musik im 5. Semester erbracht werden.

Darüber hinaus müssen mindestens vier Teilnahmenachweise über die Mitwirkung an öffentlichen Hochschulkonzerten erbracht werden (einer im Grundstudium, drei im Hauptstudium).

Pro Semester wird jeweils nur ein Teilnahmenachweis berücksichtigt.

Als Kammermusikbesetzung gilt in der Regel ein Ensemble von wenigstens drei Mitgliedern; es können jedoch auch Duos in ungewöhnlichen Besetzungen zugelassen werden. Die Mitwirkung in einem Orchester oder auch Kammerorchester berechtigt nicht zum Erhalt eines Teilnahmenachweises für Kammermusik.

Sonderregelung für Studierende der künstlerischen Hauptfächer Violine, Viola und Violoncello:

Es müssen mindestens zwei Teilnahmenachweise für die Erarbeitung von Werken für Streichquartett und ein Teilnahmenachweis für Duo mit Klavier erbracht werden.

Die Einstudierung von Kammermusikwerken obliegt den eigens für Kammermusik beschäftigten Lehrenden sowie Lehrenden im künstlerischen Hauptfach bei einer vorherigen Absprache mit den zuständigen Kammermusiklehrenden. Teilnahmenachweise werden ausschließlich von den eigens für Kammermusik beschäftigten Lehrenden vergeben.

Im Falle einer Studienverlängerung besteht die Verpflichtung zur weiteren vollen Teilnahme am Kammermusikunterricht, sofern hierfür die für das Abschlusssemester gültige Befreiung bereits im Semester davor ausgenutzt wurde.

11./12./13.

Werkanalyse, Formenlehre und Satztechniken des 20. Jahrhunderts können auch als Doppel- und Dreifachkombinationen belegt werden, sofern die entsprechende Gesamtzahl von SWS nachgewiesen wird.

14. Musikwissenschaft:

Es sind zu belegen:

- im 1. bis 4. Semester 3 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen (Musikgeschichte)
- im 3. bis 4. Semester ein Proseminar
- im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar

15. Wahlpflichtfächer:

Gem. § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat die/der Studierende nach eigener Wahl innerhalb oder außerhalb des eigenen Studienganges insgesamt 6 SWS als Wahlpflichtveranstaltung zu belegen (z.B. Mitwirkung in Kammerensembles, Improvisation, Historische Musikinstrumente, Korrepetition). Als Wahlpflichtfächer können jedoch Fächer mit Einzelunterricht nicht belegt werden.

Studienverlaufsplan

Studiengang: Künstlerische Instrumentalausbildung,

Studienrichtung Tasteninstrumente

	Semester									Art	Art	SWS		
	Grundstudium				Hauptstudium								LVA	LN
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.					

in Semesterwochenstunden

Hauptfach und künstlerische Nebenfächer:

1. Instrument	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP/	DP12					
2. Instrumentales Nebenfach Klavier (nur Orgel)	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	0,75	E	DVP/	TN 6					
3. Korrepetition	/-----1 1-----/									Pro		/ TN 2					
4. Chor	2	2	2	-----/									Pro	TN /	6		
4a. Chor (nur Orgel)	2	2	2	-----/									Pro	TN /	TN 12		
5. Kammermusik für Klavier	1----1			1--/	1	1	1	1	1/					Pro	TN&PSL		
															TN&PSL	7	
5a. Kammermusik für Orgel	/---- 1-----1--/			1	1-----/									Pro		/ TN 4	
5b. Kammermusik für Cembalo	/---- 2-----2--/			2	2	2-----/									Pro	TN/TN	10

Tonsatz und musikwissenschaftliche Fächer:

6. Allg. Musiklehre	1	1	-----/									V	LN /	2			
7. Harmonielehre (LST B)	1,5	1,5	1,5	1,5										Ü	PSL /	6	
8. Kontrapunkt (LST B)	1	1	-----/									Ü	PSL /	2			
9. Gehörbildung (LST B)	1	1	1	1	1	1							Ü	PSL / PSL	6		
10. Werkanalyse	/-----2 2-----/									S		/ PSL	4				
11. Formenlehre	1	1-----/										V/S		/ PSL	2		
12. Satztechn. d. 20. Jhrh.	1	1-----/										V/S		/ PSL	2		
13. Musikwissenschaft	2	2	2	-----/									V	TN /	6		
sowie	/---- 2 ---/			/---- 2 ----/											PS/HS	TN / LN	4
14. Orgelkunde (nur Hf. Orgel)					1	1	1							V		PSL	3

15. Wahlpflichtfächer:	/-----2 ---/ /- 2 2 2-----/									Pro	TN /	TN	8
------------------------	-----------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	-----	------	----	---

Summe SWS insgesamt:

Klavier: 69

Orgel: 79

Cembalo: 72

Anmerkungen – Tasteninstrumente - zu:

3. Korrepetition: Gilt nur für die Hauptfächer Klavier und Cembalo

5. Kammermusik für Klavier:

Kammermusik ist prüfungsrelevantes Studienfach; das vom zweiten bis zum achten Semester mit jeweils 1 Semesterwochenstunde im Semester belegt werden muss (Testatpflicht). Der Studienumfang beträgt 7 Semesterwochenstunden.

Von den 7 Teilnahmenachweisen, die während des Studiums zu erbringen sind, müssen entweder zwei aus der Neuen Musik oder einer aus der Neuen Musik und einer aus der Alten Musik stammen. Die Scheine im Bereich „Alte Musik“ müssen im 3. Semester, die Scheine im Bereich „Neue Musik“ im 4. Semester erbracht werden.

In einzelnen Fällen kann an Stelle des Kammermusikscheines „Alte Musik“ ein weiterer Schein im Bereich „Neue Musik“ erbracht werden.

Zusätzlich müssen mindestens vier Nachweise aus der Mitwirkung an öffentlichen Hochschulkonzerten vorgelegt werden, einer davon im Grundstudium, drei im Hauptstudium. Pro Semester wird nur ein Teilnahmenachweis berücksichtigt.

Die Einstudierung von Kammermusikwerken obliegt den eigens für Kammermusik beschäftigten Lehrenden sowie Lehrenden im künstlerischen Hauptfach bei einer vorherigen Absprache mit den zuständigen

Kammermusiklehrenden. Teilnahmenachweise werden ausschließlich von den eigens für Kammermusik beschäftigten Lehrenden vergeben.

Im Falle einer Studienverlängerung besteht die Verpflichtung zur weiteren vollen Teilnahme am Kammermusikunterricht, sofern hierfür die für das Abschlussemester gültige Befreiung bereits im Semester davor ausgenutzt wurde. Als Kammermusikbesetzung gilt in der Regel ein Ensemble von wenigstens drei Mitgliedern; es können jedoch auch Duos in ungewöhnlichen Besetzungen zugelassen werden. Die Mitwirkung in einem Orchester oder auch Kammerorchester berechtigt nicht zum Erhalt eines Teilnahmenachweises für Kammermusik.

Die Werke für Klavier werden im Rahmen des Hauptfachunterrichtes studiert. Für sie kann kein Kammermusikschein ausgestellt werden. Die Pianistin/der Pianist erhält für die Klavierbegleitung einen Schein für Korrepetition.

5a. Als Kammermusik für Organisten soll gelten:

Orgel und jedes andere Instrument (einschließlich Orgel & Orgel) sowie Orgel & Gesang. Inhaltlich soll sich der Kammermusikunterricht für Organisten aufteilen in Kammermusikspiel und Künstlerisches Generalbassspiel.

Hier müssen zusätzlich zu den angegebenen zwei weitere Teilnahmenachweise über die Mitwirkung an öffentlichen Hochschulkonzerten im Kammermusikbereich erbracht werden. Pro Semester kann in der Regel ein Teilnahmenachweis berücksichtigt werden.

5b. Kammermusik für Cembalo:

Die vorgesehene 2 SWS in jeweils 5 Semestern werden unterteilt in
- 0,75 SWS (45 Minuten) künstlerisches Generalbassspiel und
- 1,25 SWS (75 Minuten) Kammermusik.

Hier müssen zusätzlich zu den angegebenen zwei weitere Teilnahmenachweise über die Mitwirkung an öffentlichen Hochschulkonzerten im Kammermusikbereich erbracht werden. Pro Semester kann in der Regel ein Teilnahmenachweis berücksichtigt werden.

Als Kammermusikbesetzung gilt in der Regel ein Ensemble von wenigstens drei Mitgliedern; es können jedoch auch Duos in ungewöhnlichen Besetzungen zugelassen werden. Die Mitwirkung in einem Orchester oder auch Kammerorchester berechtigt nicht zum Erhalt eines Teilnahmenachweises für Kammermusik.

10./11./12.

Werkanalyse; Formenlehre und Satztechniken des 20. Jahrhunderts können auch als Doppel- und Dreifachkombinationen belegt werden, sofern die entsprechende Gesamtzahl von SWS nachgewiesen wird.

13. Musikwissenschaft. Es sind zu belegen:

- im 1. bis 4. Semester 3 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen (Musikgeschichte)
- im 3. oder 4. Semester ein Proseminar
- im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar

14. Orgelkunde nur für Hauptfach Orgel.

Orgelkunde ist Pflichtfach vom 5. bis zum 7. Semester mit je 1 Semesterwochenstunde.

15. Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat der /die Studierende nach eigener Wahl innerhalb oder außerhalb des eigenen Studienganges insgesamt 8 SWS als Wahlpflichtveranstaltung zu belegen (z.B. Mitwirkung in Kammerensembles, Improvisation, Historische Musikinstrumente, Korrepetition). Als Wahlpflichtfächer können jedoch Fächer mit Einzelunterricht nicht belegt werden.

Studierende mit Hauptfach Cembalo belegen mindestens 1 SWS mit Quellenkunde (Aufführungspraxis, Stimmsysteme, Instrumentenbau) und mindestens 1 SWS Clavichord/Fortepiano.

Studienverlaufsplan

Studiengang: Künstlerische Instrumentalausbildung, Studienrichtung Sonstige Instrumente

	Semester									Art LVA	Art LN	SWS
	Grundstudium			Hauptstudium								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.			

in Semesterwochenstunden

Hauptfach und künstlerische Nebenfächer:

1. Instrument	1	1	1	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	E	DVP/	DP 12	
2. Instrument. Nebenfach	0,75	0,75	0,75	0,75							E	DVP/	3
3. Chor	2	2	2	-----/						Pro	TN /	6	
4. Kammermusik	/----- 2			2	---/		/-- 2	2	2 -----/		Pro	TN / TN 10	
4a. Kammermusik für Hauptfach Gitarre				2	2	2	2			Pro	TN&PSL/TN8		

Tonsatz und musikwissenschaftliche Fächer:

5. Allg. Musiklehre	1	1	-----/						V	LN /	2		
6. Harmonielehre (LST B)	1,5	1,5	1,5	1,5							Ü	PSL /	6
7. Kontrapunkt (LST B)	1	1	-----/						Ü	PSL /	2		
8. Gehörbildung (LST B)	1	1	1	1	1	1					Ü	PSL / PSL 6	
9. Werkanalyse	/----- 2			2	-----/					S	/ PSL 4		
10. Formenlehre	1	1-----/						V/S		/ PSL 2			
11. Satztechn. d. 20. Jhrh.	1	1-----/						V/S		/ PSL 2			
12. Musikwissenschaft	2	2	2	-----/			V		TN /	6			
sowie	/----- 2			---/	/-- 2	-----/		PS/HS		TN / LN 4			

13. Wahlpflichtfächer:	/----- 2			---/	/-- 2	2	-----/		Pro	TN / TN 8
------------------------	----------	--	--	------	-------	---	--------	--	-----	-----------

Summe SWS insgesamt: 73
Bei Hauptfach Gitarre: 71

Anmerkungen – Sonstige Instrumente- zu:

2. Grundsätzlich ist als instrumentales Nebenfach Klavier, Orgel oder Cembalo zu studieren. Ist Gitarre, Laute oder Mandoline das künstlerische Hauptfach, gibt es die Möglichkeit, ein Melodieinstrument als instrumentales Nebenfach zu belegen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen (z. B. Behinderung und andere wichtige Gründe die in der Person der/des Studierenden liegen) kann der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen auf Antrag genehmigen.

4. Kammermusik:
Hier müssen zusätzlich zu den angegebenen zwei weitere Teilnahmenachweise über die Mitwirkung an öffentlichen Hochschulkonzerten im Kammermusikbereich erbracht werden. Pro Semester wird jeweils nur ein Teilnahmenachweis berücksichtigt. Als Kammermusikbesetzung gilt in der Regel ein Ensemble von wenigstens drei Mitgliedern; es können jedoch auch Duos in ungewöhnlichen Besetzungen zugelassen werden. Die Mitwirkung in einem Orchester oder auch Kammerorchester berechtigt nicht zum Erhalt eines Teilnahmenachweises für Kammermusik. Die Werke für „Sonstige Instrumente“ werden im Rahmen des Hauptfachunterrichtes studiert. Für sie kann kein Kammermusikschein ausgestellt werden.

Die Einstudierung von Kammermusikwerken obliegt den eigens für Kammermusik beschäftigten Lehrenden sowie Lehrenden im künstlerischen Hauptfach bei einer vorherigen Absprache mit den zuständigen Kammermusiklehrenden. Teilnahmenachweise werden ausschließlich von den eigens für Kammermusik beschäftigten Lehrenden vergeben. Im Falle einer Studienverlängerung besteht die Verpflichtung zur weiteren vollen Teilnahme am Kammermusikunterricht, sofern hierfür die für das Abschlusssemester gültige Befreiung bereits im Semester davor ausgenutzt wurde.

4a. Kammermusik (für Hauptfach Gitarre):

Kammermusik für Gitarre wird prüfungsrelevantes Fach (PSL). Ein Testat im 3. Fachsemester.

9./10./11.

Werkanalyse, Formenlehre und Satztechniken des 20. Jahrhunderts können auch als Doppel- und Dreifachkombinationen belegt werden, sofern die entsprechende Gesamtzahl von SWS nachgewiesen wird.

12. Musikwissenschaft: Es sind zu belegen:

im 1. bis 4. Semester 3 unterschiedliche Überblicksveranstaltungen Musikgeschichte

im 3. bis 4. Semester ein Proseminar

im 5. bis 7. Semester ein Hauptseminar

13. Wahlpflichtfächer:

Gemäß § 3 Abs. 2 dieser Studienordnung hat die/der Studierende nach eigener Wahl innerhalb oder außerhalb des eigenen Studienganges insgesamt 6 SWS als Wahlpflichtveranstaltung zu belegen (z.B. Mitwirkung in Kammerensembles, Improvisation, Historische Musikinstrumente, Korrepetition). Als Wahlpflichtfächer können jedoch Fächer mit Einzelunterricht nicht belegt werden.

**§ 10
Studienberatung**

Für die **Studienberatung** stehen den Studierenden der Hauptfachlehrer, der/die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge sowie der/die Dekan/in ihres Fachbereiches zur Verfügung. Die Sprechzeiten sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

**§ 11
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die **nach** Inkrafttreten der geänderten Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung an der Hochschule für Musik Köln erstmalig eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die **vor** Inkrafttreten der geänderten Diplomprüfungsordnung Künstlerische Instrumentalausbildung in diesem Studiengang eingeschrieben worden sind, studieren auf der Grundlage der bisherigen Studienordnung.

Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können die Prüfungen nach der neuen Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen der §§ 11 und 16 dieser Diplomprüfungsordnung erfüllt werden. In diesem Fall ist diese Studienordnung anzuwenden.

Der Antrag auf Anwendung der neuen Diplomprüfungsordnung ist unwiderruflich.

**§ 12
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 14.02.2007 sowie der Genehmigung im Hochschul-Amtsblatt durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 30.04.2007 (Az.: 22/2007.).

Köln, den 31.05.2007

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

Studienordnung
für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen
an der Hochschule für Musik Köln
vom 30. April 2007
(gültig für Studierende, die seit dem 1. April 2007
erstmalig für diesen Studiengang immatrikuliert wurden)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772), erlässt der Senat der Hochschule für Musik Köln folgende Studienordnung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Einzelunterricht/Orchester/Kammermusik
- § 5 Studienberatung
- § 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung den Inhalt und Aufbau des Aufbaustudienganges zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln.

(2) Der Aufbaustudiengang zum Konzertexamen umfasst die Studiengänge:

– Künstlerische Instrumentalbildung mit den Studienrichtungen:

Orchesterinstrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Querflöte
Oboe
Klarinette
Saxophon
Fagott
Horn
Trompete
Posaune
Tuba
Pauken und Schlagzeug
Harfe
Violine
Viola
Violoncello
Kontrabass

Tasteninstrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

- Klavier
- Orgel
- Cembalo
- Akkordeon

Sonstige Instrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

- Blockflöte
- Gitarre
- Laute
- Mandoline
- Viola da Gamba

– **Gesang**

- **Komposition**

– **Jazz mit den Studienrichtungen:**

- Instrumente
- Gesang
- Komposition

§ 2

Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Aufbaustudiengang zum Konzertexamen ist der Nachweis eines mit einer Diplomprüfung und einer Bewertung von mindestens 1,5 (sehr gut) im künstlerischen Hauptfach abgeschlossenen Studiums im Bereich der Künstlerischen Instrumental- oder Künstlerischen Gesangsausbildung oder eines gleichwertigen Abschlusses einschließlich Bewertung sowie der Nachweis einer auf den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen bezogenen künstlerischen Eignung, deren Anforderungen in einer von der Hochschule für Musik Köln gemäß § 36 Abs. 2 KunstHG i.V.m. § 87 Abs. 2 WissHG zu erlassenden Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen zu regeln sind. In der Studienrichtung Komposition ist Voraussetzung für den Zugang der Nachweis eines mit einer herausragenden Bewertung abgelegten grundständigen Studienganges Komposition oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie der Nachweis einer auf den Aufbaustudiengang bezogenen künstlerischen Eignung. Außerdem sind in der Studienrichtung Komposition ein Gutachten über die herausragende Begabung von einem Lehrenden an einer Musikhochschule sowie eigene Kompositionen mit dem Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren vorzulegen.

(2) Ausländische Studienbewerber/innen aus nicht deutschsprachigen Ländern haben darüber hinaus den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Der Aufbaustudiengang zum Konzertexamen (Instrumente und Gesang) kann zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden. Die genauen Termine sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4

Einzelunterricht/Orchester/Kammermusik

(1) Der Studienumfang beträgt für alle Studienrichtungen 6 Semesterwochenstunden Einzelunterricht (1,5 Semesterwochenstunden je Semester).

Die Streicher und Holzbläser erhalten zusätzlich 5,85 Semesterwochenstunden (0,65 SWS pro Semester) und die Blechbläser 4,5 Semesterwochenstunden (0,5 SWS pro Semester) Korrepetition.

(2) Zusätzlich sind in der Studienrichtung Orchesterinstrumente im ersten, zweiten und dritten Semester je ein Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Hochschulorchestern zu erbringen. In der Studienrichtung Jazz-Instrumente ist zusätzlich im 1. und 2. Semester jeweils ein Nachweis über die Teilnahme am Jazz-Orchester/Big Band zu erbringen.

(3) In den Studienrichtungen Orchesterinstrumente und Tasteninstrumente ist weiterhin vom 1. bis 3. Semester jeweils ein Nachweis über die Teilnahme am Kammermusikunterricht zu erbringen. Der Studienumfang hierfür beträgt 3 Semesterwochenstunden (je Semester eine Semesterwochenstunde). Pro Semester wird nur ein Teilnahmenachweis berücksichtigt.

Als Kammermusikbesetzung gilt in der Regel ein Ensemble von wenigstens drei Mitgliedern; es können jedoch auch Duos in ungewöhnlicher Besetzung zugelassen werden. Die Mitwirkung in einem Orchester oder Kammerorchester berechtigt nicht zum Erhalt eines Teilnahmenachweises für Kammermusik.

Die Einstudierung von Kammermusikwerken obliegt den eigens für Kammermusik beschäftigten Lehrenden sowie Lehrenden im künstlerischen Hauptfach bei einer vorherigen Absprache mit den zuständigen Kammermusiklehrenden. Teilnahmenachweise werden ausschließlich von den eigens für Kammermusik beschäftigten Lehrenden vergeben.

(4) Im Falle einer Studienverlängerung besteht die Verpflichtung zur weiteren vollen Teilnahme am Orchester und am Kammermusikunterricht, sofern hierfür die für das Abschlusssemester gültige Befreiung bereits im Semester davor ausgenutzt wurde.

§ 5

Studienberatung

Für die **Studienberatung** stehen den Studierenden der Hauptfachlehrer, der/die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge sowie der/die Dekan/in ihres Fachbereiches zur Verfügung. Die Sprechzeiten sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten der geänderten Prüfungsordnung erstmalig für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor Inkrafttreten der geänderten Prüfungsordnung im Aufbaustudiengang zum Konzertexamen eingeschrieben worden sind, studieren und legen die Abschlussprüfung (Konzertexamen) nach den bisher geltenden Bestimmungen ab; auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Abschlussprüfung nach der neuen Prüfungsordnung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen des § 7 der Prüfungsordnung erfüllt werden. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 14.02.2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 30.04.2007 (Az.: 23/2007).

Köln, den 31.05.2007

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

***Prüfungsordnung für den
Aufbaustudiengang zum Konzertexamen
an der Hochschule für Musik Köln***

vom 30. April 2007

***(gültig für Studierende, die seit dem 1. April 2007 erstmalig für diesen
Studiengang immatrikuliert wurden)***

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV NRW. S. 772) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Ziel des Studiums/Abschluss
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 5 Abschlussprüfung/Fristen
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission und Prüfer
- § 7 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 8 Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung
- § 9 Bewertung der Abschlussprüfung
- § 10 Versäumnis und Rücktritt
- § 11 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 12 Urkunde
- § 13 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck und Ziel des Studiums/Abschluss

(1) Der Aufbaustudiengang zum Konzertexamen dient der Heranbildung instrumental bzw. sängerisch hochbegabter Studierender zu konzertreifen Solisten. Durch ihn soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 38 KunstHG festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin ein breites individuelles Gestaltungsvermögen und die Fähigkeit zur künstlerischen Aussage sowie Bühnenpräsenz erworben hat, um in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern des Musiklebens als Solist/in bestehen zu können.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erlässt die Hochschule für Musik Köln eine Studienordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen.

(3) Der/Die Studierende erhält über die erfolgreiche Abschlussprüfung (Konzertexamen) eine Urkunde.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Aufbaustudiengang zum Konzertexamen ist der Nachweis eines mit einer Diplomprüfung und einer Bewertung von mindestens 1,5 (sehr gut) im künstlerischen Hauptfach abgeschlossenen Studiums im Bereich der Künstlerischen Instrumental- oder Künstlerischen Gesangsausbildung oder eines gleichwertigen Abschlusses einschließlich Bewertung sowie der Nachweis einer auf den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen bezogenen künstlerischen Eignung, deren Anforderungen in einer von der Hochschule für Musik Köln gemäß § 36 Abs. 2 KunstHG i.V.m. § 87 Abs. 2 WissHG zu erlassenden Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen zu regeln sind. In der Studienrichtung Komposition ist Voraussetzung der Nachweis eines mit einer herausragenden Bewertung abgelegten grundständigen Studienganges Komposition oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie der Nachweis einer auf den Aufbaustudiengang bezogenen künstlerischen Eignung. Außerdem sind in der Studienrichtung Komposition ein Gutachten über die herausragende Begabung von einem Lehrenden an einer Musikhochschule sowie eigene Kompositionen mit dem Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren vorzulegen.

(2) Ausländische Studienbewerber/innen aus nicht deutschsprachigen Ländern haben darüber hinaus den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

(3) Das Studium im Aufbaustudium zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden. Die genauen Termine sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung grundsätzlich in den in Absatz 1 genannten Regelstudienzeiten ablegen kann.

(3) Das Aufbaustudium zum Konzertexamen umfasst die Studiengänge:

– **Künstlerische Instrumental- oder Gesangsausbildung mit den Studienrichtungen:**

Orchesterinstrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Querflöte
Oboe
Klarinette
Saxophon
Fagott
Horn
Trompete
Posaune
Tuba
Pauken und Schlagzeug
Harfe
Violine
Viola
Violoncello
Kontrabass

Tasteninstrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Klavier
Orgel
Cembalo
Akkordeon

Sonstige Instrumente:

Künstlerische Hauptfächer:

Blockflöte
Gitarre
Laute
Mandoline
Viola da Gamba.

- **Gesang**

- **Komposition**

– **Jazz mit den Studienrichtungen:**

Instrumente

Gesang

Komposition

(4) Der Studienumfang bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern im Aufbaustudium zum Konzertexamen beträgt für alle Studienrichtungen sechs Semesterwochenstunden Einzelunterricht (eineinhalb Semesterwochenstunden je Semester).

Die Streicher und Holzbläser erhalten zusätzlich 5,85 Semesterwochenstunden (0,65 SWS pro Semester) und die Blechbläser 4,5 Semesterwochenstunden (0,5 SWS pro Semester) Korrepetition.

In der Studienrichtung Orchesterinstrumente sind zusätzlich drei Semesterwochenstunden Kammermusikunterricht zu belegen (je eine Semesterwochenstunde in den Semestern 1. bis 3.). In der Studienrichtung Tasteninstrumente sind zusätzlich drei Semesterwochenstunden Kammermusikunterricht zu belegen (je eine Semesterwochenstunde in den Semestern 1. bis 3.).

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen, die im Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an einer anderen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Musik Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Köln. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student/Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die zuständigen Fachvertreter hören.

§ 5

Abschlussprüfung/Fristen

(1) Die Abschlussprüfung soll in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des vierten Studiensemesters durchgeführt werden.

(2) Die Meldung zur Abschlussprüfung erfolgt bei der Rückmeldung zum vierten Studiensemester durch Einreichung des schriftlichen Antrags auf Zulassung beim Prüfungsausschuss.

(3) Meldet sich der Kandidat/die Kandidatin ohne Angabe von Gründen nicht zu dem in Absatz 2 genannten Termin zur Abschlussprüfung an, fordert ihn/sie der Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder Hinderungsgründe zu benennen. Lässt der Kandidat/die Kandidatin diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid hierüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Abschlussprüfung kann vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und der/die Studierende mindestens die letzten beiden Semester in diesem Studiengang an der Hochschule für Musik Köln studiert hat.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission und Prüfer

(1) Für die Organisation der Abschlussprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 bis 6 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge als dessen Stellvertreter, den Dekanen der Fachbereiche 1 bis 6 und einem studentischen Senatsmitglied. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder den jeweiligen Dekan übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche, über diese muss der Prüfungsausschuss entscheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfungen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung, die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat (§ 24 KunstHG). Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Abschlussprüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung die Prüfer für die Prüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Gem. Absatz 1 kann der Prüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder dem jeweiligen Dekan übertragen. Einer Prüfungskommission gehören mindestens drei Prüfer an. Zu Prüfern dürfen nur Personen aus dem in § 92 Abs. 1 WissHG genannten Personenkreis bestellt werden. Es können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen. In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.
- (7) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer rechtzeitig vor der Abschlussprüfung bekannt gegeben werden.
- (9) Der Kandidat/Die Kandidatin hat das Recht, dem Prüfungsausschuss schriftlich einen Prüfer/eine Prüferin seiner/ihrer Wahl zu benennen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit stattgegeben werden.
- (10) Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit begründetem Antrag ein Mitglied der Prüfungskommission ablehnen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss durch förmlichen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (11) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt Absatz 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 7

Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- a) Nachweise für die ordnungsgemäße Teilnahme an den in der Studienordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen vorgesehenen Lehrveranstaltungen erbringt, und zwar:
 - für alle Studienrichtungen: Einzelunterricht von sechs Semesterwochenstunden (eineinhalb Semesterwochenstunden je Semester),
 - für die Studienrichtung Orchesterinstrumente zusätzlich: im ersten und zweiten und dritten Semester je ein Nachweis über die Teilnahme an den entsprechenden Hochschulorchestern sowie vom ersten bis dritten Semester je ein Nachweis über die Teilnahme am Kammermusikunterricht (eine Semesterwochenstunde je Semester),
 - für die Studienrichtung Jazz-Instrumente zusätzlich: im ersten und zweiten Semester je ein Nachweis über die Teilnahme am Jazzorchester/Big Band,
 - für die Studienrichtung Tasteninstrumente zusätzlich: vom ersten bis dritten Semester je ein Nachweis über die Teilnahme am Kammermusikunterricht (eine Semesterwochenstunde je Semester).
 - b) den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,
 - c) Vorschläge für zwei abendfüllende Soloprogramme von je etwa 80 Minuten Spieldauer mit einer detaillierten Auflistung der vorzutragenden Werke sowie Angaben über eventuelle Klavierbegleiter/innen u.ä. beigefügt (Dabei kann in beiden Programmen ein kammermusikalisches

- Werk in größerer Besetzung benannt werden) bzw. in der Studienrichtung Komposition eigene Kompositionen für zwei Konzertprogramme von je mindestens 45 Minuten vorlegt,
- d) mindestens die letzten beiden Semester in diesem Studiengang an der Hochschule für Musik Köln studiert hat,
 - e) nicht die Abschlussprüfung im Aufbaustudiengang zum Konzertexamen oder nach Maßgabe des Landesrechtes in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
 - f) sich nicht im Aufbaustudiengang zum Konzertexamen oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Antrag auf Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 1 dessen Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter spätestens innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 4. Studienseesters entscheiden. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Programmauswahl wird vom jeweiligen Dekan oder Prodekan in Anwesenheit von zwei weiteren Professoren mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Abschlussprüfung vorgenommen.

§ 8

Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung (Konzertexamen) besteht aus einem öffentlichen Konzert von einer Dauer von etwa 80 Minuten in einem Konzertraum der Hochschule für Musik Köln oder einem vergleichbaren Veranstaltungsort. In der Studienrichtung Komposition besteht die Abschlussprüfung aus einem Konzert mit den eingereichten Kompositionen von mindestens 45 Minuten Dauer.

§ 9

Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertung der Abschlussprüfung (Konzertexamen) erfolgt durch „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Über die Durchführung der Abschlussprüfung (Konzertexamen) ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- a) Tag und Ort der Abschlussprüfung,
- b) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c) Name des Kandidaten oder der Kandidatin,
- d) Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung,
- e) Bewertungen und Ergebnis der Abschlussprüfung,
- f) besondere Vorkommnisse,
- g) Unterschriften der beteiligten Prüfer.

§ 10

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Abschlussprüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Abschlussprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der Kandidat/die Kandidatin dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauf folgenden Prüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt.

§ 11
Wiederholung der Abschlussprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden und führt zur Exmatrikulation.

§ 12
Urkunde

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung (Konzertexamen) wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen, eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält die Bewertung der Abschlussprüfung, die Namen und Unterschriften der Prüfer/innen, die Unterschrift des/der Rektor/in/s und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie die Zuerkennung der solistischen Konzertreife. Die Zuerkennung der solistischen Konzertreife wird in der Studienrichtung Komposition durch die Zuerkennung des erfolgreichen Abschlusses der Meisterklasse Komposition ersetzt. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die Abschlussprüfung stattgefunden hat.

(2) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und muss spätestens vier Wochen nach der Abschlussprüfung ergehen.

§ 13
Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen die Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen, ggf. ist die Urkunde einzuziehen. Eine Rücknahme ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Urkunde ausgeschlossen.

(2) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Urkunde beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15
Übergangsbestimmungen

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten erstmalig für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 06. Juli 1998 (ABl. NRW 2 S. 930) bzw. in der Fassung der Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Aufbaustudiengang zum Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln vom 23. Januar 2002 (ABl. NRW. 2 S. 18) bzw. in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.02.2003 (MBI. NRW 2004 S. 248) bzw. in der Fassung der Änderungssatzung vom 15. November 2004 (MBI NRW. 2005 S. 41)ab; auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten können die Prüfungen auch nach dieser Änderungssatzung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1April 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 14.02.2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 30.04.2007 (Az.: 23/2007).

Köln, den 31.05.2007

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung
an der Hochschule für Musik Köln
vom 30.04.2007
(gültig für Studierende, die seit dem 1. April 2007 erstmalig für diesen Studiengang immatrikuliert wurden)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Ziel des Studiums/Abschluss
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 5 Abschlussprüfung/Fristen
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission und Prüfer
- § 7 Zulassung zur Abschlussprüfung/Zulassungsverfahren
- § 8 Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung
- § 9 Bewertung der Abschlussprüfung
- § 10 Versäumnis und Rücktritt
- § 11 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 12 Zertifikat, Zeugnis
- § 13 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck und Ziel des Studiums/Abschluss

(1) Der Zusatzstudiengang Liedbegleitung hat im Anschluss an ein grundständiges Studium im Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung in der Studienrichtung Klavier folgende Zielsetzungen: Studierende zu befähigen, den besonderen pianistischen und kammermusikalischen Anforderungen des Zusammenspiels von Singstimme und Klavier gerecht zu werden. Ziel des Studiums ist die Erarbeitung eines repräsentativen Repertoires des klavierbegleiteten Liedes sowie der kammermusikalisch besetzten Vokalmusik.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erlässt die Hochschule für Musik Köln eine Studienordnung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung.

(3) Der/Die Studierende erhält über die erfolgreiche Abschlussprüfung (Liedbegleitungsexamen) ein Zertifikat und ein Zeugnis.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Zusatzstudiengang Liedbegleitung ist der erfolgreiche Abschluss des Hauptfachs Klavier im Rahmen eines grundständigen Studienganges sowie der Nachweis einer auf den Zusatzstudiengang Liedbegleitung bezogenen künstlerischen Eignung, der durch das Bestehen einer Eignungsprüfung zu erbringen ist, deren Anforderungen die Hochschule für Musik Köln gemäß § 36 Abs. 2 KunstHG i.V.m. § 87 Abs. 2 und 3 WissHG in einer Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung regelt.

(2) Ausländische Studienbewerber/innen aus nicht deutschsprachigen Ländern haben darüber hinaus den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

(3) Das Studium im Zusatzstudiengang Liedbegleitung an der Hochschule für Musik Köln kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung grundsätzlich in den in Absatz 1 genannten Regelstudienzeiten ablegen kann.

(3) Der Studienumfang bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern im Zusatzstudiengang Liedbegleitung beträgt:

sechs Semesterwochenstunden (eineinhalb Semesterwochenstunden je Semester) Einzelunterricht in Liedbegleitung sowie

zwölf Semesterwochenstunden (drei Semesterwochenstunden je Semester) Klavierbegleitung in Gesangsklassen der Hochschule für Musik Köln.

Nach Maßgabe der Möglichkeiten der Hochschule kann den Studierenden Gesang (0,5 Semesterwochenstunden je Semester) sowie Literaturkunde (zwei Semesterwochenstunden insgesamt) angeboten werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Dekan/in des für die Künstlerische Gesangsausbildung zuständigen Fachbereiches.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen, die im Zusatzstudiengang Liedbegleitung an einer anderen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Musik Köln im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie

Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Köln. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student/Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die zuständigen Fachvertreter hören.

§ 5

Abschlussprüfung/Fristen

(1) Die Abschlussprüfung soll in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des 4. Studienseesters durchgeführt werden.

(2) Die Meldung zur Abschlussprüfung erfolgt bei der Rückmeldung zum letzten Studienseester durch Einreichung des schriftlichen Antrags auf Zulassung beim Prüfungsausschuss.

(3) Meldet sich der Kandidat/die Kandidatin ohne Angabe von Gründen nicht zu dem in Absatz 2 genannten Termin zur Abschlussprüfung an, fordert ihn/sie der Prüfungsausschuss schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder Hinderungsgründe zu benennen. Lässt der Kandidat/die Kandidatin diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid hierüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Abschlussprüfung kann vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission und Prüfer

(1) Für die Organisation der Abschlussprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 bis 6 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge als dessen Stellvertreter, den Dekanen der Fachbereiche 1 bis 6 und einem studentischen Senatsmitglied. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche, über diese muss der Prüfungsausschuss entscheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfungen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung, die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat (§ 24 KunstHG). Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Abschlussprüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Abschlussprüfung die Prüfer für die Prüfungskommissionen und bestimmt deren Vorsitzenden. Gem. Absatz 1 Satz 3 kann der Prüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter übertragen. Einer Prüfungskommission für die Abschlussprüfung gehören mindestens fünf Prüfer an. Zu Prüfern dürfen nur Personen aus dem in § 92 Abs. 1 WissHG genannten Personenkreis bestellt werden. Es können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen. In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.
- (7) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer rechtzeitig vor der Abschlussprüfung bekannt gegeben werden.
- (9) Der Kandidat/Die Kandidatin hat das Recht, dem Prüfungsausschuss schriftlich einen Prüfer/eine Prüferin seiner/ihrer Wahl zu benennen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit stattgegeben werden.
- (10) Der Kandidat/Die Kandidatin kann mit begründetem Antrag ein Mitglied der Prüfungskommission ablehnen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss durch förmlichen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (11) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt Absatz 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 7

Zulassung zur Abschlussprüfung/Zulassungsverfahren

- (1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. Nachweise für die ordnungsgemäße Teilnahme an den in der Studienordnung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung vorgesehenen Lehrveranstaltungen erbringt, und zwar: sechs Semesterwochenstunden (eineinhalb Semesterwochenstunden je Semester) Einzelunterricht in Liedbegleitung sowie zwölf Semesterwochenstunden (drei Semesterwochenstunden je Semester) Klavierbegleitung in Gesangsklassen der Hochschule für Musik Köln. Außerdem sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
Jedes Semester ist ein Leistungsnachweis über einen Konzertauftritt mit eine/r/m Sänger/in in einem Konzertraum der Hochschule für Musik Köln oder an einem vergleichbaren Veranstaltungsort zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis kann in Ausnahmefällen auch mit einem/r Instrumentalisten/in erbracht werden.
Diese Leistungsnachweise werden von dem Lehrenden für Liedbegleitung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet,
 2. den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,
 3. einen Vorschlag für einen Liederabend (70 Minuten) mit einer detaillierten Auflistung der vorgetragenen Lieder und einer Repertoireliste gemäß § 8 eingereicht hat,
 4. nicht die Abschlussprüfung im Zusatzstudiengang Klavierkammermusik bzw. Liedbegleitung oder nach Maßgabe des Landesrechtes in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,

5. sich nicht im Zusatzstudiengang Klavierkammermusik bzw. Liedbegleitung oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
6. im Zusatzstudiengang Liedbegleitung die letzten beiden Semester an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben ist.

(2) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 1 dessen Vorsitzender bzw. Stellvertreter.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Antrag auf Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Prüfungsausschuss spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 4. Studiensemesters entscheiden. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Vorschlag gemäß Absatz 1 Nr. 3 wird vom jeweiligen Dekan und dem Hauptfachlehrer mindestens drei Wochen vor dem Termin der Abschlussprüfung bestätigt.

§ 8

Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung gliedert sich in

1. einen Liederabend (70 Minuten) in einem Konzertraum der Hochschule oder an einem vergleichbaren Veranstaltungsort gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4.
2. a) eine Repertoireprüfung:
Es sind vorzubereiten:
 1. vier Lieder von Beethoven, Haydn und Mozart
 2. fünf Lieder von Schubert
 3. fünf Lieder von Brahms
 4. fünf Lieder von Schumann
 5. fünf Lieder von Wolf
 6. acht Lieder aus dem 19. Jahrhundert
 7. acht Lieder aus dem 20. Jahrhundert,
- b) zwei Transpositionen.

Bei dem Liederabend unter 1. wählt die Prüfungskommission die für die Repertoireprüfung vorzubereitenden Lieder sowie die beiden Transpositionen aus und teilt sie dem Prüfling mit. Zwischen dem ersten und zweiten Teil der Abschlussprüfung liegen höchstens 14 Tage.

§ 9

Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertung der Abschlussprüfung erfolgt durch „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Über die Durchführung der Abschlussprüfung ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- a) Tag und Ort der Abschlussprüfung,
- b) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c) Name des Kandidaten oder der Kandidatin,
- d) Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung,
- e) Ergebnis der Abschlussprüfung,
- f) besondere Vorkommnisse,
- g) Unterschriften der beteiligten Prüfer.

§ 10
Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Abschlussprüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Abschlussprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der Kandidat/die Kandidatin dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauf folgenden Prüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11
Wiederholung der Abschlussprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung sowie eine bestandene Abschlussprüfung können nicht mehr wiederholt werden und führen zur Exmatrikulation.

§ 12
Zertifikat

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung (Liedbegleitungsexamen) wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen, ein Zertifikat ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Zuerkennung der Konzertreife als Liedbegleiter/in sowie die Unterschriften der Prüfer/innen, des/der Rektor/in/s und des/der stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Datum des Zertifikats ist der Tag anzugeben, an dem die Abschlussprüfung beendet wurde. Sie wird mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und muss spätestens vier Wochen nach der Abschlussprüfung ergehen.

§ 13
Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 14
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese geänderte Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten erstmalig für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser geänderten Prüfungsordnung im Zusatzstudiengang Liedbegleitung eingeschrieben worden sind, legen die Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung an der Hochschule für Musik Köln vom 28.01.2004 (MBL. NRW 2005 S. 41) ab; auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können die Prüfungen auch nach dieser geänderten Prüfungsordnung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen des § 7 erfüllt sind. Der Antrag auf Anwendung der Prüfungsordnung in dieser geänderten Fassung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 14.02.2007 sowie der Genehmigung des Rektors der Hochschule für Musik Köln vom 30.04.2007 (Az.: 24/2007).

Köln, den 31.05.2007

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

Studienordnung
für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung
an der Hochschule für Musik Köln
vom 30.04.2007
(gültig für Studierende, die seit dem 1. April 2007 erstmalig
für diesen Studiengang immatrikuliert wurden)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetze vom 19. Oktober 1999 (GV. NRW. S. 577) und vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)
- § 3 Studienbeginn und Studiendauer
- § 4 Studieninhalte/ Leistungsnachweise
- § 5 Studienberatung
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung den Inhalt und Aufbau des Zusatzstudienganges Liedbegleitung an der Hochschule für Musik Köln.

§ 2
Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)

Die **Zulassung** zum Studium im Zusatzstudiengang Liedbegleitung setzt voraus:

- a) Einen erfolgreichen Abschluss des Hauptfachs Klavier im Rahmen eines grundständigen Studienganges sowie den Nachweis einer auf den Zusatzstudiengang Liedbegleitung bezogenen Eignung, der durch das Bestehen einer Eignungsprüfung zu erbringen ist, deren Anforderungen die Hochschule für Musik Köln gem. 36 Abs. 2 KunstHG i. V. m. § 87 Abs. 2 und 3 WissHG in einer Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Zusatzstudiengang Klavierkammermusik bzw. Liedbegleitung regelt.
- b) Ausländische Studienbewerber/innen aus nicht deutschsprachigen Ländern haben darüber hinaus den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

§ 3
Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Der Zusatzstudiengang Liedbegleitung kann zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden. Die genauen Termine sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4
Studieninhalte/Leistungsnachweise

Das Studium im Zusatzstudiengang Liedbegleitung besteht aus:

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

6 Semesterwochenstunden (1,5 Semesterwochenstunden je Semester) Einzelunterricht in Liedbegleitung sowie 12 Semesterwochenstunden (3 Semesterwochenstunden je Semester) Korrepetition in Gesangsklassen der Hochschule für Musik Köln.

Nach Maßgabe der Möglichkeiten der Hochschule kann Studierenden Gesang (0,5 Semesterwochenstunden je Semester) sowie Literaturkunde (2 Semesterwochenstunden insgesamt) angeboten werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die Dekan/in des für die Künstlerische Gesangsausbildung zuständigen Fachbereiches.

Außerdem sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

Jedes Semester ist ein Leistungsnachweis über einen Konzertauftritt mit einer/einem Sänger/in in einem Konzertraum der Hochschule für Musik Köln oder an einem vergleichbaren Veranstaltungsort zu erbringen. Dieser Leistungsnachweis kann in Ausnahmefällen auch mit einem/r Instrumentalisten/in erbracht werden.

Diese Leistungsnachweise werden von dem Lehrenden für Liedbegleitung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5

Studienberatung

Für die **Studienberatung** stehen den Studierenden die Lehrenden für Liedbegleitung, der/die Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge sowie der/die Dekan/in ihres Fachbereiches zur Verfügung. Die Sprechzeiten sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten der geänderten Prüfungsordnung erstmalig für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor Inkrafttreten der geänderten Prüfungsordnung im Zusatzstudiengang Liedbegleitung eingeschrieben worden sind, studieren und legen die Abschlussprüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ab; auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Abschlussprüfung nach der neuen Prüfungsordnung abgelegt werden, soweit die Voraussetzungen des § 7 der Prüfungsordnung erfüllt werden. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 14.02.2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 30.04.2007 (Az.:24/2007)

Köln, den 31.05.2007

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

***Ordnung zur Feststellung der
besonderen Eignung
für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung
an der Hochschule für Musik Köln
vom 30. April 2007***

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 4 36 sowie 41 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (GV.NW. 1995 S. 20) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck des Feststellungsverfahrens
- § 2 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 3 Eignungsprüfungsausschuss und -kommission
- § 4 Bewertung
- § 5 Art, Inhalt und Dauer der Prüfung
- § 6 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Versäumnis und Rücktritt
- § 8 Täuschung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Wiederholung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck des Feststellungsverfahrens

- 1) Durch diese Ordnung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung soll festgestellt werden, ob die/der Kandidatin/Kandidat die erforderlichen künstlerischen und musikalischen Fähigkeiten besitzt, um in diesem Studiengang erfolgreich studieren zu können.
- 2) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der erfolgreiche Abschluss des Hauptfachs Klavier im Rahmen eines grundständigen Studienganges sowie der Nachweis einer auf den Zusatzstudiengang Liedbegleitung bezogenen künstlerischen Eignung. Eine für einen gleichwertigen Zusatzstudiengang an einer anderen Hochschule bestandene Eignungsprüfung wird nicht anerkannt, es muss in jedem Fall für den Zugang zum Zusatzstudiengang Liedbegleitung an der Hochschule für Musik Köln eine Eignungsprüfung gemäß dieser Ordnung durchgeführt werden.
- 3) Die künstlerische Eignung wird durch die Hochschule für Musik Köln in einem besonderen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt (Feststellungsverfahren). Der Zeitpunkt des Feststellungsverfahrens wird vom Eignungsprüfungsausschuss festgelegt.

§ 2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

- 1) Die Feststellungsverfahren finden in der Regel zweimal jährlich, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester, statt.

2) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren muss bis zum 01.11. für das Sommersemester oder bis zum 01.04. für das Wintersemester schriftlich bei der Hochschule für Musik Köln eingegangen sein (**Ausschlussfrist**).

3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über ein abgeschlossenes Studium i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Ordnung,
2. ein eigenhändig unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit zwei Lichtbildern einschließlich der Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg.

4) Der/die Studienbewerber/in wird nur zum Feststellungsverfahren zugelassen, wenn die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vorliegen.

5) Ausländische Studienbewerber/innen aus nicht deutschsprachigen Ländern haben den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

§ 3

Eignungsprüfungsausschuss und -kommission

1) Für die Organisation des Feststellungsverfahrens für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung bilden die Fachbereiche 1 bis 6 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Eignungsprüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge als dessen Stellvertreter, den Dekanen der 6 Fachbereiche und einem studentischen Senatsmitglied. Der Eignungsprüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche, über diese muss der Eignungsprüfungsausschuss entscheiden.

2) Der Eignungsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens. Der Eignungsprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Feststellungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung, die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat (§ 24 KunstHG). Darüber hinaus hat der Eignungsprüfungsausschuss den Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Feststellungsverfahren zu berichten.

3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens vier weitere Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses anwesend sind. Der Eignungsprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses wirkt bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

4) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf des Feststellungsverfahrens, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse beiwohnen. Gleiches gilt für Studierende, die sich dem gleichen Feststellungsverfahren unterziehen wollen und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Zustimmung des Prüflings als Zuhörer zugelassen worden sind.

5) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

6) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Gemäß Absatz 1 Satz 3 kann der Eignungsprüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens sechs Prüfer an.

Zu Prüfern dürfen nur Personen aus dem § 92 Abs. 1 WissHG genannten Personenkreis bestellt werden. Es können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen. In Zweifelsfällen stellt der Eignungsprüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.

7) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

8) Für die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission gilt Absatz 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 4 Bewertung

1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 5 dieser Ordnung erfolgt durch die einzelnen Prüfer/innen nach Punkten (1-25), aus denen das arithmetische Mittel errechnet und auf Zehntel gerundet wird. Eine niedrigste und eine höchste Bewertung werden nicht berücksichtigt.

2) Die künstlerische Eignung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung wird ab der Gesamtpunktzahl 21 zuerkannt. Die Bewertung wird grundsätzlich geheim durchgeführt.

§ 5 Art, Inhalt und Dauer der Prüfung

1) Drei vollständige Klaviersolowerke verschiedenen Charakters aus mindestens zwei Stilepochen. Eines der Werke soll virtuosen Ansprüchen genügen.

Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden Sätze aus.

2) Sechs Lieder von mindestens drei verschiedenen Komponisten (mit eigenem/r Sänger/in).

Bewerber/innen, die keine/n eigene/n Sänger/in mitbringen, werden Sänger/innen zur Verfügung gestellt. In diesem Fall werden aus einem von den Bewerber/innen bei der Anmeldung anzugebenden Repertoire von zwölf Liedern durch den/die Dekan/in des für die Künstlerische Gesangsausbildung zuständigen Fachbereiches sechs Lieder ausgewählt. Die Prüfungskommission wählt die vorzutragenden Lieder aus.

3) Vomblattspiel.

Dauer insgesamt: 20 Minuten

§ 6 Bekanntgabe des Ergebnisses / Bescheinigung

1) Ist die künstlerische Eignung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung festgestellt worden, wird eine Bescheinigung der Hochschule für Musik Köln ausgestellt, dass der Nachweis der künstlerischen Eignung erbracht worden ist.

2) Die Zulassung zum Studium wird hiermit noch nicht ausgesprochen; hierfür müssen die in der Einschreibungsordnung vorgeschriebenen sonstigen Zulassungsvoraussetzungen vorhanden sein. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

3) Wird die künstlerische Eignung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung nicht zuerkannt, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

4)Die festgestellte künstlerische Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Hierüber entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

§ 7

Versäumnis und Rücktritt

1) Eine Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat/die Kandidatin zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Eignungsprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss der Kandidat/die Kandidatin dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses die Gründe an, wird dem Kandidaten/der Kandidatin dies schriftlich mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauf folgenden Eignungsprüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt.

3) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin vom Eignungsprüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Täuschung

1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Feststellungsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber/die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber/die Bewerberin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

2) Vor einer Entscheidung ist dem/der Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3) Eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 9

Niederschrift

Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens für das Zusatzstudium Liedbegleitung ist von der jeweiligen Eignungsprüfungskommission eine **Niederschrift** zu fertigen, in die aufzunehmen ist:

- a) Tag und Ort der Eignungsprüfung
- b) Namen der Mitglieder der Feststellungskommission
- c) Name des/der Studienbewerber/s/in
- d) Art, Inhalt und Dauer der Eignungsprüfung
- e) Ergebnis der Eignungsprüfung (Gesamtpunktzahl sowie Einzelbewertungen)
- f) besondere Vorkommnisse
- g) Unterschriften der beteiligten Prüfer

§ 10

Wiederholung

Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung kann höchstens einmal zu einem anderen neu zu beantragenden Prüfungstermin wiederholt werden.

Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Zusatzstudiengang Liedbegleitung tritt mit Wirkung vom Sommersemester 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 14.02.2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 30.04.2007 (Az.: 24/2007).

Köln, den 31.05.2007

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

Ordnung
zur Feststellung der künstlerischen Eignung
für den Aufbaustudiengang
Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln
vom 30. April 2007
(gültig für Studierende, die seit dem 01. April 2007
für diesen Studiengang immatrikuliert wurden)

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Feststellungsverfahrens
- § 2 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 3 Eignungsprüfungsausschuss- und kommission
- § 4 Bewertung
- § 5 Bekanntgabe und Geltungsdauer des Ergebnisses
- § 6 Versäumnis und Rücktritt
- § 7 Täuschung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Wiederholung
- § 10 Art, Inhalt und Dauer der Prüfung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck des Feststellungsverfahrens

(1) Durch diese Ordnung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen soll festgestellt werden, ob die/der Kandidat/in die erforderlichen künstlerischen und musikalischen Fähigkeiten besitzt, um im Aufbaustudiengang Konzertexamen mit Erfolg zum/zur konzertreifen Solist/in herangebildet werden zu können.

(2) Gemäß § 2 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen sind Voraussetzungen für den Zugang der Nachweis eines mit einer Diplomprüfung und einer Bewertung von mindestens 1,5 (sehr gut) im künstlerischen Hauptfach abgeschlossenen Studiums im Bereich der Künstlerischen Instrumentalausbildung oder Künstlerischen Gesangsausbildung oder eines gleichwertigen Abschlusses einschließlich Bewertung sowie der Nachweis einer auf den Aufbaustudiengang Konzertexamen bezogenen künstlerischen Eignung.

In der Studienrichtung Komposition ist Voraussetzung für den Zugang der Nachweis eines mit einer herausragenden Bewertung abgelegten grundständigen Studienganges Komposition oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie der Nachweis einer auf den Aufbaustudiengang Konzertexamen bezogenen künstlerischen Eignung. Außerdem sind in der Studienrichtung Komposition ein Gutachten über die herausragende Begabung von einem Lehrenden an einer Musikhochschule sowie eigene Kompositionen (**Partituren und Tonaufnahmen**) mit dem Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren vorzulegen. **Bewerberinnen und Bewerber, die einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben haben, müssen außerdem ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen.** Die

Mitglieder der Eignungsprüfungskommission entscheiden auf der Grundlage dieser eingereichten Unterlagen über die Zulassung.

Die Feststellung eines gleichwertigen Studiums i.o.S. richtet sich nach § 7 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung vom 2. Juni 1995 (GABl. NW. II S.246) sowie der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Gesang vom 11. März 1997 (GABl. NW. II S.416).“

(3) Eine für einen gleichwertigen Aufbaustudiengang an einer anderen Hochschule bestandene Eignungsprüfung wird nicht anerkannt, es muss in jedem Fall für den Zugang zum Aufbaustudiengang Konzertexamen an der Hochschule für Musik Köln eine Eignungsprüfung im künstlerischen Hauptfach gemäß dieser Ordnung durchgeführt werden.

(4) Die künstlerische Eignung wird durch die Hochschule für Musik Köln in einem besonderen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt (Feststellungsverfahren). Der Zeitpunkt des Feststellungsverfahrens wird vom Eignungsprüfungsausschuss festgelegt.

§ 2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Feststellungsverfahren finden in der Regel zweimal jährlich, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren bei Bewerberinnen und Bewerbern,
- die nicht an der Hochschule für Musik Köln einen Abschluss erwerben bzw. erworben haben,
- die ihr Diplom an der Hochschule für Musik Köln in einem anderen als dem Bewerbungssemester erworben haben,
muss bis zum 01. April (Datum des Poststempels) für das folgende Wintersemester schriftlich bei der Hochschule für Musik Köln eingegangen sein (**Ausschlussfrist**).

(3) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die Ihre Diplomprüfung an der Hochschule für Musik Köln im laufenden Bewerbungssemester (Winter- und Sommersemester) ablegen, muss der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren zeitgleich mit der Anmeldung zur Diplomprüfung (Rückmeldezeitraum) gestellt werden.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Abschluss nicht an der Hochschule für Musik Köln erwerben bzw. erworben haben, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über ein abgeschlossenes Studium i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Ordnung,
2. ein eigenhändig unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit zwei Lichtbildern einschließlich der Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg.
3. ein Konzertprogramm von insgesamt 60 Minuten Dauer nach freier Wahl.
4. für Komposition:
ein Gutachten über die herausragende Begabung von einem Lehrenden an einer Musikhochschule sowie eigene Kompositionen.
Bewerberinnen und Bewerber, die zum Bewerbungsschluss noch kein abgeschlossenes Studium vorweisen können, kann auf formlosen Antrag genehmigt werden, das Zeugnis bis drei Werktage vor Durchführung der Feststellungsprüfung noch vorzulegen. Dieser Antrag ist mit der Bewerbung abzugeben.
5. Bewerberinnen und Bewerber, die an der Hochschule für Musik Köln ihren Abschluss erwerben, reichen zur Vervollständigung ihrer Unterlagen bis spätestens 14 Tage vor der Prüfung ein Konzertprogramm von insgesamt 60 Minuten nach freier Wahl bzw. für das Fach Komposition ein Gutachten über die herausragende Begabung von einem Lehrenden der Hochschule für Musik Köln sowie eigene Kompositionen.
6. Eine Zulassung zum Feststellungsverfahren erfolgt nur, wenn die nach Absatz 3 bzw. 4 erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorliegen.

§ 3

Eignungsprüfungsausschuss und -kommission

(1) Für die Organisation des Feststellungsverfahrens für den Aufbaustudiengang Konzertexamen bilden die Fachbereiche 1 bis 6 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses, dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge als dessen Stellvertreter, den Dekanen der sechs Fachbereiche und einem studentischen Senatsmitglied. Der Eignungsprüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder den jeweiligen Dekan übertragen.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Feststellungsverfahren. Der Eignungsprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Feststellungsverfahren getroffenen Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung, die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat. (§ 24 KunstHG).

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens vier weitere Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses anwesend sind. Der Eignungsprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Eignungsprüfungsausschusses wirkt bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(4) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf des Feststellungsverfahrens, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse beiwohnen.

(5) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen und Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. Vorsitzenden. Gemäß Absatz 1 Satz 3 kann der Eignungsprüfungsausschuss die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der jeweiligen Dekanin bzw. dem Dekan übertragen.

Einer Eignungsprüfungskommission gehören in der Regel fünf, mindestens jedoch drei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter, gegebenenfalls auch Vertreterinnen bzw. Vertreter einer Fachgruppe sowie in der Regel zwei fachfremde Vertreterinnen und Vertreter an. Die Eignungsprüfungskommission setzt sich in der Regel aus Vertreterinnen und Vertretern aus den Standorten Aachen, Köln und Wuppertal zusammen. Hiervon ausgenommen sind die Studienrichtungen Jazz und Komposition.

Für die Studienrichtung Komposition besteht die Eignungsprüfungskommission aus allen Lehrenden für Komposition an der Hochschule für Musik Köln sowie in der Regel mindestens drei weiteren Lehrenden mit Kompetenz im Bereich Neue Musik.

Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragte, die an der Hochschule für Musik Köln lehren; dies gilt entsprechend für künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben bei Prüfungsgegenständen, die ihr Fachgebiet betreffen. Die Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich.

(7) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

(8) Für die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission gilt Absatz 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 4

Bewertung

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nach Punkten (1-25), aus denen das arithmetische Mittel errechnet und auf Zehntel gerundet wird. Eine niedrigste und eine höchste Bewertung werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die künstlerische Eignung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen wird ab der Gesamtpunktzahl 21 zuerkannt. Die Bewertung wird grundsätzlich geheim durchgeführt.
- (3) Aufgrund der festgestellten Eignung besteht noch kein Anspruch auf Zulassung zum Studium. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat.

§ 5

Bekanntgabe und Geltungsdauer des Ergebnisses

- (1) Ist die künstlerische Eignung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen festgestellt worden, wird eine Bescheinigung der Hochschule für Musik Köln ausgestellt, dass der Nachweis der besonderen Eignung erbracht wurde.
- (2) Die Zulassung zum Studium wird hiermit noch nicht ausgesprochen. Hierfür gelten die Regelungen der Einschreibungsordnung.
- (3) Wird die künstlerische Eignung für den Aufbaustudiengang Konzertexamen nicht zuerkannt, ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtbehelfsbelehrung.
- (4) Die festgestellte künstlerische Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur bei Ableistung des Wehr- bzw. Zivildienstes sowie in begründeten Einzelfällen gemacht. Hierüber entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

§ 6

Versäumnis und Rücktritt

Eine Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“ wenn der Kandidat/die Kandidatin zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Eignungsprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

§ 7

Täuschung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Feststellungsverfahren nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber/die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungen geheilt. Hat der Bewerber/die Bewerberin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung, ist dem/der Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 8
Niederschrift

Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens für das Aufbaustudium Konzertexamen ist von der jeweiligen Feststellungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. Tag und Ort der Eignungsprüfung
2. Namen der Mitglieder der Eignungsprüfungskommission,
3. Name des/der Studienbewerber/s/in,
4. Art, Inhalt und Dauer der Eignungsprüfung,
5. Ergebnis der Eignungsprüfung (Gesamtpunktzahl sowie Einzelbewertungen),
6. besondere Vorkommnisse,
7. Unterschriften der beteiligten Prüfer.

§ 9
Wiederholung

Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung kann nur einmal zu einem anderen neu zu beantragenden Prüfungstermin wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

§ 10
Art, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Das Aufbaustudium zum Konzertexamen umfasst folgende Studiengänge:

- **Künstlerische Instrumentalausbildung** mit den Studienrichtungen:

- **Orchesterinstrumente:**
Künstlerische Hauptfächer:
Querflöte
Oboe
Klarinette
Saxophon
Fagott
Horn
Trompete
Posaune
Tuba
Pauken und Schlagzeug
Harfe
Violine
Viola
Violoncello
Kontrabass,
- **Tasteninstrumente:**
Künstlerische Hauptfächer:
Klavier
Akkordeon
Orgel
Cembalo,
- **Sonstige Instrumente:**
Künstlerische Hauptfächer:
Blockflöte
Gitarre
Laute

Mandoline
Viola da Gamba

- **Gesang**
- **Komposition**
- **Jazz-Populärmusik** mit den Studienrichtungen

Instrumente

Gesang

Komposition

(2) Art, Inhalt und Dauer der Prüfungen in der jeweiligen o.a. Studienrichtung:

Aus einem vorgeschlagenen Konzertprogramm freier Wahl von 60 Minuten Dauer werden 20 Minuten geprüft. Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Stücke vor Durchführung der Prüfung aus.

In der Studienrichtung Komposition sind von den Bewerberinnen und Bewerbern in einem Kolloquium von 45 Minuten Dauer die eingereichten eigenen Kompositionen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Ordnung der Eignungsprüfungskommission zu erläutern und Fragen zu beantworten.

§ 11

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 14. Februar 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 30.04.2007 (Az.: 25/2007).

Köln, den 31.05.2007

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

**Promotionsordnung
des Fachbereichs 4 (Musikpädagogik/Musikwissenschaft)
der Hochschule für Musik Köln**

Aufgrund des § 97 des Hochschulgesetzes 2005 des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Hochschule für Musik Köln die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Promotionsausschuss, Gutachterinnen und Gutachter
- § 3 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 4 Promotionsstudium
- § 5 Dissertation
- § 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Beurteilung der Dissertation
- § 8 Disputation und Gesamtprädikat der Promotion
- § 9 Veröffentlichung der Dissertation
- § 10 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 11 Ehrenpromotion
- § 12 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 13 Entziehung des Doktorgrades
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

Die Hochschule für Musik Köln verleiht den Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund einer von dem/der Bewerber/in verfassten wissenschaftlich beachtlichen Abhandlung (Dissertation) und der erfolgreichen Verteidigung der Dissertation in einem wissenschaftlichen Streitgespräch (Disputation). Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt ein abgeschlossenes Promotionsstudium voraus. Das Promotionsstudium umfasst neben vertiefenden Studien in Musikwissenschaft bzw. Musikpädagogik auch wissenschaftliche Module in geisteswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Disziplinen, die regulär an der Universität zu Köln zu belegen sind. Näheres wird durch eine Studienordnung geregelt. An der Hochschule für Musik Köln kann in den Fächern Musikwissenschaft und Musikpädagogik promoviert werden.

**§ 2
Promotionsausschuss, Gutachterinnen und Gutachter**

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs 4 sowie je einem Professor oder einer Professorin für Musikwissenschaft und Musikpädagogik an einer Universität. Er wird für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat bestimmt und wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, die beide Mitglieder der Hochschule für Musik Köln sein

müssen. Der Promotionsausschuss erarbeitet im Auftrag des Fachbereichs die Promotionsordnung und überprüft sie in regelmäßigen Abständen.

(2) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Promotionsstudium und zum Promotionsverfahren fest.
- Er entscheidet über Anträge auf Anerkennung gleichwertiger Leistungen nach Maßgabe dieser Ordnung und kann Bewerberinnen und Bewerbern weitere Auflagen für die Zulassung zum Promotionsstudium oder zum Promotionsverfahren erteilen.
- Er eröffnet das Promotionsverfahren und entscheidet über eine etwaige Einstellung des Verfahrens.
- Er bestellt für jedes Promotionsverfahren die Gutachter/innen. Erstgutachter/in ist der/die Betreuer/in der Dissertation. Der Promotionsausschuss kann für interdisziplinär ausgelegte Dissertationsvorhaben zwei Betreuer/innen vorsehen (Erstbetreuer/in und Zweitbetreuer/in). Der/die Erstbetreuer/in muss Mitglied des Fachbereichs 4 der Hochschule für Musik Köln sein.
- Er bestellt für die Disputation die Promotionskommission. Die Besetzung der Promotionskommission wird in § 7 Abs. 8 dieser Ordnung geregelt.

(3) Gutachter/innen können nach Maßgabe des § 95 Abs. 1 HG Professorinnen und Professoren, in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sein, außerdem Privatdozentinnen und -dozenten, deren Habilitation mindestens drei Jahre zurückliegt. Die Mitwirkung von Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule für Musik Köln sind, bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(4) Der Promotionsausschuss kann Promovenden zu allen Zeitpunkten des Promotionsstudiums und des Promotionsverfahrens Auflagen, auch inhaltlicher Art, erteilen.

(5) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, eingeschlossen der/des Vorsitzende/n oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, anwesend sind.

(6) Der Promotionsausschuss entscheidet mit absoluter Mehrheit aller ihm angehörenden Mitglieder. Bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen ist Stimmenthaltung nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 3

Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Die Zulassung zum Promotionsstudium setzt voraus:

1. Hochschulreife,
2. angemessene Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. **Der Promotionsausschuss kann von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern einen förmlichen Nachweis über die angemessene Beherrschung der deutschen Sprache verlangen.**

(2) Zulassungsvoraussetzung ist außerdem eine Master- oder Magisterprüfung (mit Hauptfach Musikwissenschaft oder Musikpädagogik), die mindestens mit der Note „gut“ bestanden wurde, oder eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Musik, die mindestens mit der Note „gut“ bestanden wurde. Bewerberinnen und Bewerber mit einem an einer wissenschaftlichen Hochschule absolvierten pädagogischen Studium mit Schwerpunkt Musik erfüllen damit noch nicht die Zulassungsvoraussetzung zum Promotionsstudium.

(3) Absolvent/innen des Diplomstudiengangs Musikpädagogik, der Studiengänge Evangelische und Katholische Kirchenmusik und des Diplomstudiengangs Komposition mit der Abschlussnote „sehr gut“

oder „gut“ können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 zum Promotionsstudium zugelassen werden, wenn sie den Nachweis ihrer Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erbringen durch

- a) ein Promotionsvorbereitungsstudium im Umfang von mindestens 18 Semesterwochenstunden, von denen mindestens zehn an der Hochschule für Musik Köln zu studieren sind, und den Erwerb von zwei Leistungsnachweisen darin. Das Promotionsvorbereitungsstudium kann im Anschluss an das Diplomstudium oder während des Diplomstudiums absolviert werden. Ein Promotionsvorbereitungsstudium, das im Anschluss an das Diplomstudium absolviert wird, darf die Dauer von zwei Semestern nicht überschreiten. Für die Dauer des Promotionsvorbereitungsstudiums erfolgt die Immatrikulation. Das Promotionsvorbereitungsstudium wird mit einer wissenschaftlichen Zulassungsprüfung zum Promotionsstudium abgeschlossen. Im Diplomstudium oder anderweitig erbrachte Studienleistungen sind auf Antrag auf das Promotionsvorbereitungsstudium anrechenbar. Das Nähere regelt eine Studienordnung.
- b) Ablegung einer wissenschaftlichen Zulassungsprüfung im Hauptfach. Die Zulassungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit zu einem wissenschaftlichen Thema sowie einer einstündigen mündlichen Prüfung zu ausgewählten Teilbereichen des Hauptfaches. Der Promotionsausschuss beauftragt einen/eine Professor/in, der/die ein wissenschaftliches Fach vertritt, aus dem vom Kandidaten angegebenen Bereich ein Thema für die Hausarbeit vorzuschlagen. Der Promotionsausschuss teilt das Thema dem Kandidaten / der Kandidatin mit. Die Hausarbeit soll in Umfang und Anspruchsniveau der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen entsprechen. Sie ist durch zwei Professorinnen/Professoren, die wissenschaftliche Fächer vertreten, zu begutachten und muss mindestens mit der Note „gut“ beurteilt werden. Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, dem zwei Professorinnen/Professoren angehören, die wissenschaftliche Fächer vertreten. Sie muss mit mindestens „gut“ bestanden werden. Der Promotionsausschuss bestimmt die beiden Gutachter/innen für die schriftliche Hausarbeit und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung. Anstelle der schriftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit angenommen werden, die der Kandidat / die Kandidatin im Rahmen eines künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Studiengangs angefertigt hat, wenn sie hinsichtlich des Faches und des Anspruchsniveaus einer Hausarbeit im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen entspricht. Über die Arbeit erstellen zwei von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellte Mitglieder des Promotionsausschusses, die bisher die Arbeit nicht bewertet haben, Gutachten. Die Entscheidung über die Anerkennung und die Note trifft der Promotionsausschuss. Die ursprünglichen Gutachten sollen beigezogen und dem Promotionsausschuss zur Verfügung gestellt werden.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Zulassung zum Promotionsstudium auch nach Abschluss anderer Studiengänge als Master / Magister Musikwissenschaft oder Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen oder Diplomstudiengang Musikpädagogik / Komposition gemäß § 3 Absatz 3 möglich (Erweiterungsfälle). Hierzu ist eine Bewerbung mit besonderer Begründung des Studienwunsches an der Hochschule für Musik Köln erforderlich. Über die im Einzelfall darüber hinaus einzureichenden Unterlagen und über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Zulassungsvoraussetzung ist ferner die Vorlage eines Exposé des Dissertationsvorhabens sowie eine schriftliche Einverständniserklärung eines Professors/einer Professorin des Fachbereichs 4, den/die Bewerber/in bei der Arbeit an dem Dissertationsvorhaben zu betreuen (Doktorvater/ Doktormutter). Das Exposé soll in Form und Umfang den Richtlinien der deutschen Förderstiftungen hierfür entsprechen (Form: Zusammenfassung, Begründung der Themenwahl, Stand der Forschung und der eigenen Vorarbeiten, Explikation der Frage- oder Problemstellung, angewandte Methoden, Arbeits- und Zeitplan; Umfang: 20.000, höchstens 26.000 Zeichen ohne Leerzeichen).

(6) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes entscheidet der Promotionsausschuss; dabei soll er die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz in Bonn hören.

(7) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung von wissenschaftlichen Professorinnen und Professoren der Hochschule für Musik Köln sind von der Zulassung zum Promotionsstudium und vom Promotionsstudium gem. § 4 ausgenommen und können den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 6 ohne Vorlage der Bescheinigung nach § 6, Abs. 1, Ziffer 5 beantragen. Professorinnen und Professoren, die ein neues Anstellungsverhältnis mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter / einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin begründen, teilen dies dem Promotionsausschuss mit und legen dem Ausschuss ein Exposee des Dissertationsvorhabens gem. Abs. 5 dieses Paragraphen vor. Der Promotionsausschuss kann zu dem Dissertationsvorhaben Stellung nehmen.

§ 4

Promotionsstudium

Das Promotionsstudium dient der Vertiefung und Ausweitung des Wissens und der wissenschaftlichen Kompetenzen des Kandidaten / der Kandidatin. Hierfür sind an der Hochschule für Musik Köln und an der Universität zu Köln Studienleistungen zu erbringen, die zusammen mit den bereits erbrachten Studienleistungen in wissenschaftlichen Fächern einen Umfang von 120 SWS ergeben. Dabei sind außerdem zwei Leistungsnachweise zu erwerben. Das Nähere wird durch eine Studienordnung geregelt. Die Anerkennung von anderweitig erbrachten Studienleistungen auf das Promotionsstudium ist auf Antrag möglich. Der Abschluss des Promotionsstudiums wird durch den Nachweis der darin vorgesehenen Studienleistungen dokumentiert und mit einer Bescheinigung bestätigt, welche die/der Studierende nach Abschluss ihrer/seiner Studien bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt.

§ 5

Dissertation

(1) Die Dissertation muss einen eigenständigen fachwissenschaftlichen Beitrag zur musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Forschung leisten. Sie muss die Fähigkeit des Verfassers/der Verfasserin zur selbstständigen Forschung und angemessenen Darstellung der Ergebnisse unter Beweis stellen.

(2) Die Dissertation darf, abgesehen von einer kurzen vorläufigen Mitteilung ihrer Ergebnisse, noch nicht veröffentlicht sein.

(3) Sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein und nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht werden (siehe § 10). In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Veröffentlichung in einer Fremdsprache erfolgen, wenn das Thema in engem Kontakt mit dieser Sprache steht und die wissenschaftliche Diskussion vorwiegend in dieser Sprache stattfindet. Über die Triftigkeit eines entsprechenden Antrages entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 6

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der/die Bewerber/in reicht dem Promotionsausschuss einen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ein, in dem das gewählte Fachgebiet der Promotion und der/die Betreuer/in der Dissertation anzugeben sind. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung, druckreif geschrieben und gebunden oder geheftet, sowie eine kurze Zusammenfassung, die das besondere Forschungsergebnis hervorhebt,
2. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über die bisherigen Studien, einschließlich einer vollständigen Liste der gegebenenfalls bereits erfolgten wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Antragstellers / der Antragstellerin,
3. das Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis sowie gegebenenfalls Zeugnisse über abgelegte Ergänzungsprüfungen,

4. die Studienbücher und Abgangszeugnisse der besuchten Universitäten und Hochschulen,
5. Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums gemäß § 3 Abs. 7 oder einer äquivalenten Bescheinigung des Promotionsausschusses über die Anerkennung bisheriger Studien- und Prüfungsleistungen,
6. das Zeugnis über die bestandene Master-, Magister-, Staats- oder Diplomprüfung oder die Äquivalenzbescheinigung des Promotionsausschusses,
7. eine Versicherung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere, dass ich die Dissertation (Titel ...) selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe, dass die Dissertation noch keiner anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat und weder ganz noch im Auszug bereits veröffentlicht worden ist, dass andere Bewerbungen um den Doktorgrad von mir noch nicht unternommen bzw. fehlgeschlagen sind und dass die vorliegende Arbeit unter Betreuung von Prof. Dr. ... entstanden ist. Die benutzten Quellen und Hilfsmittel sind vollständig angegeben. Die Stellen der Arbeit, einschließlich Tabellen, Karten, Abbildungen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, habe ich in jedem Einzelfall als Entlehnung kenntlich gemacht. Die §§ 12 und 13 der Promotionsordnung des Fachbereichs 4 der Hochschule für Musik Köln sind mir bekannt.“
8. ein amtliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate verfließen sind und der Doktorand / die Doktorandin nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss und erteilt dem/der Antragsteller/in hierüber schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. Die Eröffnung darf nur versagt werden, wenn

- a) die eingereichten Unterlagen unvollständig oder
- b) die festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Nach Behebung der in Absatz 2 Satz 2 Buchstaben a und b genannten Mängel kann der/die Bewerber/in den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen. Die Entscheidung sollte innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.

(4) Der Antrag kann durch eine schriftliche Erklärung von dem/der Bewerber/in zurückgezogen werden, solange kein/e Gutachter/in mit der Begutachtung der Arbeit beauftragt worden ist.

(5) Professorinnen und Professoren der Hochschule für Musik Köln sind vom Promotionsverfahren ausgeschlossen.

§ 7

Beurteilung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Dissertation zwei fachwissenschaftlich ausgewiesene Professorinnen oder Professoren als Gutachter/innen. Erstgutachter/in ist diejenige Person, welche die Arbeit angeregt und/oder betreut hat. Als Zweitgutachter/in wird ein/e Professor/in vorgeschlagen, der / die das entsprechende Fach an einer Universität oder sonstigen Hochschule mit Promotionsrecht vertritt. Der Promotionsausschuss kann weitere Gutachter/innen heranziehen. Hat der Promotionsausschuss bei interdisziplinär ausgelegten Dissertationsvorhaben zwei Betreuer/innen vorgesehen, treten diese als Erst- und Zweitgutachter/in ein. In diesem Fall ist mindestens ein weiteres Gutachten eines Professors / einer Professorin einzuholen, der / die das entsprechende Fach an einer Universität oder sonstigen Hochschule mit Promotionsrecht vertritt. Der Promotionsausschuss kann auch hier weitere Gutachter/innen heranziehen.

(2) Die Gutachter/innen beurteilen die Dissertation innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten und beantragen die Annahme oder Ablehnung. Ist ein/e Gutachter/in nicht in der Lage, sein/ihr Gutachten in der gesetzten Frist zu erstellen, ist er/sie gehalten, dies dem Promotionsausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Würdigung dieser Gründe kann der Promotionsausschuss eine Fristverlängerung beschließen. Bei unzumutbarer Fristüberschreitung kann ein neuer Gutachter oder eine neue Gutachterin bestellt werden.

(3) Falls ein/e Gutachter/in in seinem/ihrem Gutachten die Annahme der Dissertation von bestimmten Auflagen abhängig macht, kann der Promotionsausschuss einmal beschließen, den/die Bewerber/in vor Annahme seiner/ihrer Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbeitung aufzufordern. In diesem Falle werden dem/der Bewerber/in die entsprechenden Vorschläge schriftlich mitgeteilt, und es wird eine Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation gesetzt. Mit der Neufassung ist die Urfassung mit ihren Randnoten erneut einzureichen. Im Falle der Annahme der Dissertation schlagen die Gutachter/innen zugleich eine Note vor. Als Noten gelten:

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- ausreichend

(4) Die Gutachten liegen mit der Dissertation vier Wochen lang im Dekanat für die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie für die übrigen am Verfahren beteiligten Mitglieder des Fachbereiches zur Einsicht aus. Die Auslage kann während der vorlesungsfreien Zeit erfolgen: In diesem Falle ist die Auslegungsfrist auf acht Wochen zu verlängern. Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sich beide Gutachter/innen für die Annahme ausgesprochen haben und kein begründeter Einspruch von einem oder einer anderen verfahrensbeteiligten Fachvertreter/in erhoben wird.

(5) Der Promotionsausschuss stellt auf der Grundlage der Notenvorschläge der Gutachter/innen die Bewertung der Dissertation fest. Wird Einspruch gegen die Annahme der Dissertation erhoben, so bestimmt der Promotionsausschuss das weitere Verfahren. Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation müssen spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslegungsfrist schriftlich begründet an den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses gerichtet werden.

(6) Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mindestens eine/r der Gutachter/innen die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat und gegen die Ablehnung binnen vier Wochen von keinem verfahrensbeteiligten Mitglied des Fachbereichs begründeter Einspruch erhoben worden ist. Wird ein solcher Einspruch erhoben, kann der Promotionsausschuss eine erneute Prüfung der Arbeit, auch durch Gutachter/innen außerhalb der Hochschule für Musik Köln, veranlassen. Die endgültige Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Bei zwei ablehnenden Gutachten gilt die Dissertation als abgelehnt.

(7) Eine abgelehnte Dissertation kann dem Promotionsausschuss nicht noch einmal zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. Ein erneuter Promotionsantrag ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Ablehnung der Dissertation möglich. Hierbei ist eine neue Dissertation vorzulegen. Die eingereichte Dissertation verbleibt - auch im Falle der Ablehnung oder der Rückgabe zwecks Ergänzung oder Umarbeitung - mit einem Exemplar und allen Gutachten bei den Akten des zuständigen Fachbereichs.

(8) Nach Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission für die Disputation. Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern, dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie einem weiteren Mitglied des Promotionsausschusses. Ist eine/r der Vorsitzenden zugleich Betreuer/in der Dissertation, wird er/sie durch ein anderes Mitglied ersetzt. Der Promotionsausschuss bestimmt außerdem eine/n Vorsitzende/n der Promotionskommission. Die Gutachter/innen können nicht zum/zur Vorsitzenden der Promotionskommission bestimmt werden.

§ 8

Disputation und Gesamtprädikat der Promotion

(1) Die Disputation ist eine mündliche Prüfung, in welcher der Kandidat / die Kandidatin die Fähigkeit unter Beweis stellen soll, Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Forschung und Fragestellungen aus verschiedenen relevanten Themenbereichen des Promotionsfaches zu vermitteln und wissenschaftlich zu erörtern. Die Disputation wird von dem/der Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet.

(2) Die Disputation besteht aus der Präsentation von drei Thesenpapieren des Kandidaten / der Kandidatin und einem anschließenden wissenschaftlichen Gespräch. Das erste Thesepapier muss auf der Dissertation des Kandidaten / der Kandidatin basieren. Die beiden weiteren Thesen sollen jeweils andere Arbeits- oder Themengebiete des Promotionsfaches betreffen. Die Thesepapiere sind zehn Tage vor dem Tag der Disputation in schriftlicher Fassung beim Dekan des FB 4 einzureichen und werden von diesem öffentlich ausgelegt.

Die Dauer der ersten Präsentation beträgt 15 Minuten, die Dauer der zweiten und dritten Präsentation beträgt jeweils 10 Minuten. Die Thesepapiere können wahlweise unmittelbar hintereinander oder nach einem zwischengeschalteten wissenschaftlichen Gespräch präsentiert werden.

Gegenstand des wissenschaftlichen Gesprächs sind die Thesen des Kandidaten / der Kandidatin. Dabei sollen auch über die Thesen hinausreichende Fragestellungen und grundsätzliche Aspekte der Methodik des Faches angesprochen werden. Die Gesprächszeit soll insgesamt etwa 90 Minuten betragen.

Das Gespräch mit dem Kandidaten / der Kandidatin wird zuerst von der Promotionskommission geführt. Der/die Vorsitzende kann im Verlauf des Gesprächs zunächst den anwesenden weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses und dann den Besucher/innen der Veranstaltung die Möglichkeit geben, Fragen an den Kandidaten / die Kandidatin zu stellen. Die Disputation wird protokolliert.

(3) Nach Beendigung der Disputation tritt die Promotionskommission zusammen. Sie stellt fest, ob die Disputation bestanden wurde (bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden) und setzt für die bestandene Disputation eine (von der Bewertung der Dissertation unabhängige) Note fest. Als Noten gelten:

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- ausreichend

Der/die Vorsitzende der Promotionskommission stellt anschließend das Gesamtprädikat der Promotion fest und teilt dieses dem Kandidaten / der Kandidatin mit. Das Gesamtprädikat ermittelt sich aus den Noten für die Dissertation und die Disputation im Gewichtungsverhältnis 2:1. Wurden Dissertation und Disputation mit „sehr gut“ bewertet, kann die Promotionskommission das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. Die Vergabe des Gesamtprädikats „mit Auszeichnung bestanden“ ist nur bei einstimmigem Votum der Promotionskommission möglich. Im Falle einer nicht bestandenen Disputation wird das Promotionsverfahren unterbrochen und von der Promotionskommission ein Wiederholungstermin angesetzt. Der Wiederholungstermin soll frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach dem Ersttermin liegen.

§ 9

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin ist verpflichtet, seine/ihre Dissertation innerhalb von 24 Monaten nach der bestandenen Disputation zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist vom Promotionsausschuss verlängert werden. Die Veröffentlichung kann erfolgen als selbstständige Abhandlung oder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bzw. Schriftenreihe. Folgende Anzahl von Exemplaren ist dem Dekanat des Fachbereichs 4 abzuliefern:

- 12 Exemplare bei Druck durch einen gewerblichen Verleger, Aufnahme in eine Reihe oder Veröffentlichung in einer Zeitschrift,
- 20 Exemplare, wenn nachgewiesen wird, dass ein gewerblicher Verlag oder ein wissenschaftliches Institut die Dissertation unter einer zitierfähigen Internetadresse öffentlich erreichbar für mindestens vier Jahre einstellt.

(2) Die Arbeit muss vor der Drucklegung bzw. Vervielfältigung dem/der ersten Gutachter/in vorgelegt werden. Diese/r achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt und erteilt bei Vorlage des Revisionsabzugs bzw. Foto-Offsetdrucks der Druckvorlage das Imprimatur. Ein vom

Erstgutachter unterschriebener Revisionschein (Anhang 1)¹ ist der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu übergeben. Falls der/die Zweitgutachter/in die Annahme der Arbeit von einer Überarbeitung abhängig gemacht oder der /die Doktorand/in von sich aus die Dissertation verändert hat, ist der Revisionschein auch von dem/der Zweitgutachter/in zu unterzeichnen. In strittigen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem/der Erstgutachter/in.

(3) Die Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt in Form des Anhangs 2² besitzen und auf dem letzten Blatt der Dissertation den Lebenslauf des Verfassers bzw. der Verfasserin enthalten. Bei Dissertationen, die in wissenschaftlichen Reihen oder Zeitschriften erscheinen, kann von dieser Bestimmung befreit werden, wenn im Vorwort oder in einer Anmerkung ausdrücklich mit Angabe der Gutachter/innen und des Datums der Disputation vermerkt wird, dass es sich um eine von der Hochschule für Musik Köln angenommene Dissertation handelt.

(4) Wird ausnahmsweise (vgl. § 4) der Druck in einer Fremdsprache gestattet, so ist in diese Exemplare ein deutsches Resümee von etwa fünf Prozent des Textes einzubeziehen.

(5) Die Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Monate nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist an den zuständigen Dekan abgeliefert sein. Spätestens nach fünf Jahren oder bei Versäumnis einer Frist erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 10

Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Nach Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen und Auflagen wird die Promotionsurkunde mit dem Siegel der Hochschule für Musik Köln und unter dem Datum der mündlichen Prüfung ausgefertigt.

(2) Sie enthält den Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat der Promotion sowie die Noten der Dissertation und der Disputation. Die Promotionsurkunde wird von dem/der Rektor/in der Hochschule für Musik Köln und von dem/der zuständigen Dekan/in unterzeichnet. Mit ihrer Aushändigung durch den/die Dekan/in gilt die Promotion als vollzogen; mit diesem Tage entsteht das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 11

Ehrenpromotion

(1) Die Hochschule für Musik Köln kann Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen in den Bereichen Musikwissenschaft/Musikpädagogik oder wegen bestimmter, ausgezeichneter künstlerischer Leistungen in dem Bereich Musik verleihen.

(2) Ein Verfahren zur Ehrenpromotion wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen wird auf schriftlichen Antrag von drei promotionsberechtigten Mitgliedern des Fachbereichs 4 eingeleitet. Der Antrag muss die bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen eingehend würdigen. Der Promotionsausschuss beschließt über die Weiterführung oder den Abbruch des Verfahrens und holt zwei externe Gutachten über die wissenschaftlichen Leistungen des/der zu Ehrenden ein. Die Ehrenpromotion erfolgt nach Vorlage der Gutachten durch einen Beschluss des Promotionsausschusses. Bei der geheimen Abstimmung ist eine Zustimmung von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich.

(3) Ein Verfahren zur Ehrenpromotion wegen bestimmter, ausgezeichneter künstlerischer Leistungen in der Musik wird auf begründeten (schriftlichen) Antrag von drei promotionsberechtigten Mitgliedern des Fachbereichs 4 an den Promotionsausschuss eingeleitet. Der Antrag muss die bisher erbrachten

¹ hier nicht abgedruckt

² hier nicht abgedruckt

künstlerischen Leistungen aus kunstwissenschaftlicher Perspektive eingehend würdigen. Insbesondere müssen die künstlerischen Leistungen nachweislich den folgenden Kriterien genügen:

- Innovation: die künstlerische Leistung darf nicht allein eine Spitzenleistung im Rahmen bestehender Standards eines Faches sein, sondern muss wesentlich durch Weiterentwicklung oder Erweiterung der Ausdrucks- und Gestaltungsmöglichkeiten in einem Bereich der Musik charakterisiert sein,
- Kontinuität: die künstlerische Leistung darf keine bloß einmalige Leistung sein, sondern muss eine mehrjährige zeitliche Kontinuität aufweisen,
- Internationalität: die künstlerische Leistung muss international wirksam geworden und anerkannt worden sein und/oder eine kulturübergreifende Komponente aufweisen,
- lokaler Bezug: die künstlerische Leistung muss auch im Kölner oder rheinländischen Raum eingebracht oder wirksam geworden sein.

Der Promotionsausschuss beschließt über die Weiterführung oder den Abbruch des Verfahrens und holt nach Beschluss der Weiterführung zwei externe Gutachten über die künstlerischen Leistungen des/der zu Ehrenden ein. Die bestellten Gutachter/innen müssen promovierte Kunstwissenschaftler/innen und in dem Gebiet, in welchem die Leistungen des/der zu Ehrenden schwerpunktmäßig liegen, ausgewiesen sein. Die Gutachten sollen insbesondere nachweisen, dass die künstlerischen Leistungen der vorgeschlagenen Person nach kunstwissenschaftlichen Kriterien als ausgezeichnete, innovative und richtungweisende Leistungen gelten können. Nach Eingang der Gutachten beschließt der Promotionsausschuss über die Weiterleitung des Antrags an den Senat der Hochschule für Musik Köln.

(4) Die Ehrenpromotion erfolgt nach einem Beschluss des Senats der Hochschule für Musik Köln. Bei der geheimen Abstimmung ist eine Zustimmung von mindestens dreiviertel der Mitglieder des Senats erforderlich.

(5) Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik Köln sind von der Ehrenpromotion ausgeschlossen.

(6) Die Ehrenpromotion wird vom Rektor / von der Rektorin der Hochschule für Musik Köln durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die Leistungen des/der Promovierten gewürdigt werden.

§ 12

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Bewerber/in bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss unter Angabe von Gründen die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Vor dieser Beschlussfassung des Promotionsausschusses ist dem/der Bewerber/in Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Entziehung des Doktorgrades

Das Rektorat der Hochschule für Musik Köln kann den Doktorgrad nachträglich entziehen,

- a) wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder
- b) wenn der/die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist oder
- c) wenn der/die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er/sie den Doktorgrad missbraucht hat.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Studierende, die ihr Promotionsstudium nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Promotionsordnung begonnen haben, können das Studium nach dieser (alten) Promotionsordnung fortsetzen oder in die vorliegende neue Promotionsordnung wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 14.02.2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Musik Köln vom 30.04.2007 (Az.: 26/2007)

Köln, den 31.05.2007

Der Rektor
der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

Promotionsstudium im Fach Musik (Schwerpunkt Musikwissenschaft/Schwerpunkt Musikpädagogik)

3. Fassung

Anfertigung der Dissertation	Promotionsverfahren	Disputation
-------------------------------------	----------------------------	--------------------

Erfolgreicher Abschluss des Promotionsstudiums ist Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren		
P r o m o t i o n s s t u d i u m		
<i>LA Musik + 2. UF + EZW</i>	<i>LA Doppelfach-Musik + EZW</i>	<i>Diplom-Studiengänge (BA/MA) KA KM IP/GP</i>
<u>Abschluss:</u> -	<u>Abschluss:</u> -	<u>Abschluss:</u> -
<u>Studienleistungen:</u> Modul LII Muwi oder Mupä (6 SWS) nach Promotionsschwerpunkt (mit zwei Leistungsnachweisen) Doktorandenkolloquium im Promotionsschwerpunkt (Muwi oder Mupä) = 6 SWS ⇒ absolvierte SWS (ohne EZW) bei Berücksichtigung des 2 UF mit 63 SWS = 120	<u>Studienleistungen:</u> fachlich frei wählbare Zusatzmodule der philosoph. oder sozialwiss. Fakultät im Umfang von 24 SWS, 2 Leistungsnachweise Doktorandenkolloquium im Promotionsschwerpunkt (Muwi oder Mupä) = 6 SWS ⇒ absolvierte SWS (ohne EZW) = 119	<u>Studienleistungen:</u> Module LII Musikw. + Musikp. (12 SWS) 32 SWS aus Modulen der philosoph. oder sozialwiss. Fakultät + 6 SWS Koll ⇒ 54 SWS total 1 HSS Muwi 1 HSS Mupä <u>oder</u> (falls eine musikwiss. Promotion angestrebt wird und keine musikpädagogischen Studienanteile absolviert wurden): Module LII Muwi. (6 SWS) Interdisziplinäre Module (6 SWS) 32 SWS aus Modulen der philosoph. oder sozialwiss. Fakultät + 6 SWS Koll ⇒ 54 SWS total 2 HSS Muwi

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Bei Qualifizierung (Mindestnote „gut“) Zulassung zum Promotionsstudium möglich

Erste Staatsprüfung Musik/ 2. Unterrichtsfach inkl. EZW	Erste Staatsprüfung Musik (als Doppelfach) inkl. EZW	Diplom (BA/MA) KA KM IP/GP und erfolgreiche Zulassungsprüfung (Hausarbeit/Prüfungskolloquium)
---	--	--

Summe SWS = 45		Summe SWS = 89		Summe SWS = 70
Hauptstudium LA Musik I 6 SWS Muwi 5 SWS Musiktheorie etc. 6 SWS Mupä 6 SWS Praktika 2 HSS Muwi 2 HSS Mupä	Hauptstudium 2. Unterrichtsfach und EZW	Hauptstudium LA Musik I+II 10 SWS Muwi 11 SWS Musiktheorie etc. 10 SWS Mupä 12 SWS Praktika 10 SWS Interdisz. Module 4 HSS Muwi 4 HSS Mupä	Hauptstudium EZW	Promotionsvorbereitungsstudium (eigenständig oder parallel zum Diplom-Studium) 6 SWS Muwi (= Modul Muwi II Lehramt) 6 SWS Mupä (= 1 PS aus Modul Mupä I + 2 HS aus Modul Mupä II) 6 SWS Interdisz. Mod für Komp (falls eine musikwiss. Promotion angestrebt wird und keine musikpäd. Studienanteile absolviert wurden): 6 SWS Muwi (= Modul Muwi II Lehramt) 12 SWS Interdisziplin. Modul 1 HSS Muwi 1HSS Mupä oder: 2 HSS Muwi
Grundstudium LA Musik I 8 SWS Muwi 8 SWS Musiktheorie etc. 6 SWS Mupä 2 PSS Muwi 1 PSS Mupä	Grundstudium 2. UF und EZW	Grundstudium LA Musik I+II 10 SWS Muwi 8 SWS Musiktheorie etc. 8 SWS Mupä 10 SWS Interdisziplinäre Module 2 PSS Muwi 2 PSS Mupä	Grundstudium EZW	Grund- und Hauptstudium Komp., KM, IP/GP Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise Muwi, Mupä, Musiktheorie nach den jeweils geltenden Studienordnungen Muwi 10 SWS; Tonsatzbereich 20 SWS; Mupäd 10 SWS; Psych 4 SWS; EZW 2 SWS; Allg Fachdidaktik 2 SWS; Unterrichtsprakt. 4 SWS = 52 SWS
LA Musik + 2. UF + EZW		LA Doppelfach-Musik + EZW		Diplom-Studiengänge (BA/MA) Komp., KM, IP/GP

***Studienordnung für den Masterstudiengang
Alte Musik auf Historischen Instrumenten
und Barock-Gesang
an der Hochschule für Musik Köln
vom 02. Juli 2007***

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 20. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) hat die Hochschule für Musik Köln die folgende **Studienordnung für den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang** erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 **Geltungsbereich**
- § 2 **Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)**
- § 3 **Studienbeginn und Studiendauer**
- § 4 **Studienverlaufsplan**
- § 5 **Studienberatung**
- § 6 **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung den Inhalt und den Aufbau des Masterstudiengangs Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang an der Hochschule für Musik Köln.
- (2) Der Masterstudiengang gliedert sich in folgende Studienrichtungen:
 - a) Historische Streichinstrumente
 - b) Historische Blechblasinstrumente
 - c) Historische Holzblasinstrumente
 - d) Historische Tasteninstrumente
 - e) Historische Zupfinstrumente
 - f) Barock-Gesang

§ 2

Qualifikation (Zugangsvoraussetzungen)

Die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang setzt voraus:

- a) den erfolgreichen Abschluss eines Studiums in einem grundständigen Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung bzw. Gesang mit der entsprechenden Studienrichtung bzw. dem entsprechenden Hauptfach für die gewünschte Studienrichtung des Masterstudienganges.

- b) Nachweis der Eignung, der durch das Bestehen einer Eignungsprüfung erbracht wird, deren Anforderungen und Verfahren die Hochschule für Musik Köln in einer besonderen Eignungsprüfungsordnung regelt.
- c) Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht-deutschsprachigen Ländern ist darüber hinaus ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu erbringen. Näheres regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Der Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang kann zum Winter- und Sommersemester begonnen werden. Die genauen Termine sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 4

Studienverlaufsplan

Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang

	Semester				Art LVA	Art LN	SWS in Semesterwochenstunden
	1.	2.	3.	4.			
1. Künstlerisches Hauptfach	1,5	1,5	1,5	1,5	E	TN	6
2. Instrumentales Nebenfach							
a) bei Melodieinstrument oder Barockgesang als HF, Cembalounterricht incl. Generalbasspiel	0,75	0,75	0,75	0,75	E,G	TN	3
b) bei Tasteninstrument als HF	0,5	0,5	0,5	0,5	E,G	TN	2
3. Kammermusik/Ensemblespiel							
a) Instrumentales Hauptfach	2	2	2	2	Pro	TN	8
b) Hauptfach Barock-Gesang	2	2	2	2	Pro	TN	8
4. Generalbassspiel (nur für 2.b)	0,5	0,5	0,5	0,5	Ü	TN	2
5. Workshops (Schwerpunkt: Themen aus Musikwissenschaft und Tonsatz 16.-18. Jahrhundert)	1	1	1	1	Ü	TN	4

Summe SWS Melodieinstrument als Hauptfach = 21
 Tasteninstrument als Hauptfach = 22
 Hauptfach Barock-Gesang = 21

Anmerkungen zu 1. und 2.

Sofern als Hauptfach ein Melodieinstrument oder Barock-Gesang belegt wurde, ist als Nebenfach ein Tasteninstrument (Cembalo, Clavichord oder Fortepiano) zu belegen. Bei einem Tasteninstrument (Cembalo, Clavichord oder Fortepiano) oder Harmonieinstrument (Laute etc.) als Hauptfach wird als Zweitfach Blockflöte, Traversflöte oder Barock-Gesang empfohlen

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Im Studienverlaufsplan verwendete Abkürzungen:

SWS = Semesterwochenstunden

1 SWS im künstlerischen Bereich

= 1 Zeitstunde Lehrveranstaltungsdauer

1 SWS im wissenschaftlichen Bereich

= 45 Minuten Lehrveranstaltungsdauer

LVA = Lehrveranstaltungen

E = Einzelunterricht

G = Gruppenunterricht

Ü = Übungen

Pro = Probe

TN = Teilnahmenachweis für Zulassung zur Abschlussprüfung

§ 5

Studienberatung

Für die **Studienberatung** stehen den Studierenden neben den Hauptfachlehrerinnen und Hauptfachlehrern die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge sowie die Dekanin bzw. der Dekan ihres Fachbereiches zur Verfügung. Die Sprechzeiten sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt vom 01.04.2004 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Köln vom 05. November 2003 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom

Köln, den 02. Juli 2007

Der Rektor der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

***Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Alte Musik auf Historischen Instrumenten
und Barock-Gesang
an der Hochschule für Musik Köln
vom 02. Juli 2007***

Auf Grund der Vorschriften der §§ 66 II, 84 a, 94, 110 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform – Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG - vom 30. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 752) erlässt die Hochschule für Musik Köln folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck und Ziel des Studiums und Abschluss
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 5 Abschlussprüfung und Fristen
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission und Prüfer
- § 7 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 8 Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung
- § 9 Bewertung der Abschlussprüfung
- § 10 Versäumnis und Rücktritt
- § 11 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 12 Urkunde
- § 13 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck und Ziel des Studiums und Abschluss

(1) Der Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang dient der Heranbildung instrumental bzw. sängerisch hochbegabter Studierender, denen hiermit eine Vertiefung auf dem Gebiet der Alten Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang geboten wird, die als besondere Qualifikation auf eine Berufsausbildung in diesem Bereich vorbereitet. Durch ihn soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat ein breites individuelles Gestaltungsvermögen und die Fähigkeit zur künstlerischen Aussage sowie Bühnenpräsenz erworben hat, um in den entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern des Musiklebens in diesem Bereich bestehen zu können.

(2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erlässt die Hochschule für Musik Köln eine Studienordnung für den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang.

(3) Die bzw. der Studierende erhält über die erfolgreiche Abschlussprüfung eine Urkunde.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang ist der Nachweis eines mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Bereich der Künstlerischen Instrumental- oder Künstlerischen Gesangsausbildung oder eines gleichwertigen Abschlusses jeweils mit der entsprechenden Studienrichtung bzw. dem entsprechenden Hauptfach für die gewünschte Studienrichtung des Masterstudienganges sowie der Nachweis einer auf den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang bezogenen künstlerischen Eignung, deren Anforderungen in einer von der Hochschule für Musik Köln zu erlassenden Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang zu regeln sind.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben darüber hinaus den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Das Nähere regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

(3) Das Studium im Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang an der Hochschule für Musik Köln kann jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden. Die genauen Termine sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung grundsätzlich in der in Absatz 1 genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(3) Das Masterstudium Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang umfasst die Studienrichtungen:

- a) Historische Streichinstrumente
- b) Historische Blechblasinstrumente
- c) Historische Holzblasinstrumente
- d) Historische Tasteninstrumente
- e) Historische Zupfinstrumente
- f) Barock-Gesang.

(4) Der Studienumfang bei einer Regelstudienzeit von vier Semestern im Masterstudium Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang beträgt für

- Melodieinstrumente als Hauptfach: 21 Semesterwochenstunden
- Tasteninstrumente als Hauptfach: 22 Semesterwochenstunden
- Barock-Gesang als Hauptfach: 19 Semesterwochenstunden.

§ 4

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen, die im Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang an einer anderen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen als Kunsthochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für Musik Köln im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik Köln. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss die zuständigen Fachvertreter hören.

§ 5

Abschlussprüfung und Fristen

(1) Die Abschlussprüfung soll in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienseesters durchgeführt werden.

(2) Die Meldung zur Abschlussprüfung mit der Angabe des Programms gemäß § 7 Abs. 1 c erfolgt bei der Rückmeldung zum vierten Studienseester durch Einreichung des schriftlichen Antrags auf Zulassung beim Prüfungsamt.

(3) Meldet sich die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Angabe von Gründen nicht zu dem in Absatz 2 genannten Termin zur Abschlussprüfung an, fordert sie bzw. ihn das Prüfungsamt schriftlich mit einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, dies nachzuholen oder Hinderungsgründe zu benennen. Lässt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die Prüfung als "nicht bestanden"; die erforderliche Feststellung trifft der Prüfungsausschuss. Der Bescheid hierüber ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Abschlussprüfung kann vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind und die bzw. der Studierende mindestens die letzten beiden Semester vor der Abschlussprüfung in diesem Studiengang an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben ist.

(5) Die Abschlussprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben ist.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüfungskommission und Prüfer

(1) Für die Organisation der Abschlussprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fachbereiche 1 bis 6 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge als dessen Stellvertreter, den Dekanen der Fachbereiche 1 bis 6 und einem studentischen Senatsmitglied. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder den jeweiligen Dekan übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche, über diese muss der Prüfungsausschuss entscheiden.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfungen. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung, die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Abschlussprüfungen und Studienzeiten zu berichten.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens vier weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern nicht mit. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf der Prüfung, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beiwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt für jede Prüfung die Prüfer für die Prüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Gem. Absatz 1 kann der Prüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder dem jeweiligen Dekan übertragen. Einer Prüfungskommission gehören mindestens drei Prüfer an. Zu Prüfern dürfen nur Personen aus dem in § 95 HG genannten Personenkreis bestellt werden. Es können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen. In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.

(7) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig vor der Abschlussprüfung bekannt gegeben werden.

(9) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, dem Prüfungsausschuss schriftlich eine Prüferin bzw. einen Prüfer ihrer bzw. seiner Wahl zu benennen. Diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit stattgegeben werden.

(10) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit begründetem Antrag ein Mitglied der Prüfungskommission ablehnen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss durch förmlichen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(11) Für die Mitglieder der Prüfungskommission gilt Absatz 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 7

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

a) Nachweise für die ordnungsgemäße Teilnahme an den in der Studienordnung für den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang vorgesehenen Lehrveranstaltungen erbringt, und zwar:

- Unterricht im Künstlerischen Hauptfach (4 Testate)
- Unterricht im Instrumentalen Nebenfach (4 Testate)
- Kammermusik/Ensemblespiel (4 Testate bzw. bei Hauptfach Barock-Gesang 3 Testate und 4 Testate Generalbassspiel)
- Workshops (4 Testate),

b) den Zulassungsantrag fristgerecht eingereicht hat,

c) den von der Hauptfachlehrerin bzw. dem Hauptfachlehrer abgezeichneten Vorschlag für ein abendfüllendes Programm von etwa 80 Minuten Spieldauer mit einer detaillierten Auflistung der vorzutragenden Werke beifügt ,

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

d) mindestens die letzten beiden Semester vor der Abschlussprüfung in diesem Studiengang an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben ist. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

e) nicht die Abschlussprüfung im Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang oder nach Maßgabe des Landesrechtes in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schon bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,

f) sich nicht im Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Antrag auf Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung muss der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 1 dessen Vorsitzender bzw. dessen Stellvertreter spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des 4. Studienseesters entscheiden. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem öffentlichen Konzert von einer Dauer von etwa 80 Minuten in einem Konzertraum der Hochschule für Musik Köln oder einem vergleichbaren Veranstaltungsort. Die Dauer des Konzerts im Rahmen der Abschlussprüfung Barocktrompete beträgt etwas 60 Minuten, aufgrund der besonderen physischen Belastung.

Hier ist folgendes Konzertprogramm vorzubereiten:

Barockvioline:	Werke des 17. bis 18. Jahrhunderts, darunter 1 Werk des italienischen Frühbarock, 1 Werk im französischen Stil, 1 Werk von J. S. Bach, 1 Werk des Hochbarock oder der Frühklassik, 1 Kammermusikwerk des 18. Jahrhunderts.
Barockviola:	Werke des 17. bis 18. Jahrhunderts, darunter 1 Werk von J.S. Bach, 1 Werk aus dem 17. oder frühen 18. Jahrhundert, das original für Bratsche komponiert ist, 1 Werk des Hochbarock/Frühklassik (J.G. Graun, C.P.E. Bach, W.F. Bach etc.) 2 Kammermusikwerke: 1 Komposition des 17. Jahrhunderts (H.I.Biber etc.) 1 Komposition des 18. Jahrhunderts (z.B. ein Duo von W.A. Mozart)
Barockvioloncello:	Werke des 16. bis 18. Jahrhunderts, darunter 1 Werk des italienischen Frühbarock, 1 Werk im französischen Stil, 1 Suite von J. S. Bach, 1 Werk des Hochbarock oder der Frühklassik, 1 Konzert von Vivaldi, Leo, Monn, Boccherini oder Haydn.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

- Viola da Gamba: 1 repräsentatives Werk der englischen Literatur von C. Simpson, T. Hume oder J. Jenkins,
1 repräsentatives Werk des französischen Hochbarock von M. Marais, A. Forqueray oder Ch. Dollé,
1 repräsentatives Werk von J. S. Bach,
1 repräsentatives Werk von C.P.E. Bach, A. Kühnel, J. Schenck, G.Ph. Telemann oder C.F. Abel,
1 Kammermusikwerk mit obligater Viola da Gamba beispielsweise Triosonaten, Pariser Quartette oder Gambensuite D-dur von G.PH. Telemann,
1 Werk mit anspruchsvoller Continuostimme für Viola da Gamba.
- Blockflöte: 1 Canzone der Sonata des italienischen Frühbarock,
1 Werk aus der italienischen Diminutionspraxis des 17. Jahrhunderts,
1 mittelalterliche Ballade oder Estampie,
1 barocke Sonate im deutschen,
1 Sonate im französischen
1 im englischen oder italienischen Stil,
1 Konzert für Blockflöte und Streicher,
1 Werk aus einem noch nicht genannten Stilbereich eigener Wahl, vorzugsweise für Blockflötenconsort.
- Traversflöte: 1 Solofantasie von G. Ph. Telemann bzw.
1 Partita von J. S. Bach oder C. Ph. E. Bach,
1 Suite oder ein Kammermusikwerk eines französischen Komponisten,
1 Flötenkonzert,
1 Werk der Frühklassik,
1 Werk aus einem noch nicht genannten Stilbereich, vorzugsweise aus der Renaissance oder der Frühromantik.
- Barockoboe: 1 Sonate von G. PH. Telemann,
1 Sonate des italienischen Barock,
1 Werk eines französischen Komponisten,
1 Kammermusikwerk von J. S. Bach,
1 Kammermusikwerk der Frühklassik,
Aus einer Kantate oder einem Oratorium:
1 Arie für obligate Oboe d`amore
1 Arie für obligate Oboe da caccia.
- Barocktrompete: Solo- und Kammermusikwerke des 17. und 18. Jahrhunderts (in verschiedenen Tonarten)
2 Sonaten oder Ricercati von G. Fantini,
1 Sonate oder ein Konzert des italienischen Barock,
1 Sonate oder Kammermusik aus der „Lichtenstein Collection“ Kremsier,
1 Sonate bzw. Konzert, Kantate oder Kammermusik des deutschen Barock,
1 Werk des französischen oder englischen Barock, oder alternativ:
1 Werk der Klassik für Klappentrompete (J. Haydn oder J.N. Hummel).

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

- Historische Posaune: die Abschlussprüfung Historische Posaune besteht aus zwei Konzerten, die jeweils 30 Minuten dauern. Mindestens ein Prüfungsteil wird im Chorton (A=465 Hz) aufgeführt.
1. Teil: umfasst Sololiteratur für die eng mensurierte Posaune:
1 Canzone von G. Frescobaldi oder ein stilistisch vergleichbares Werk
1 diminuierte Motette/ diminuiertes Madrigal (G. Bassano, Fr. Rognoni)
1 Vokalwerk, instrumental gespielt, eventuell mit eigenen Diminutionen
1 Sonate von G.B. Fontana
1 frühklassisches Werk
oder alternativ:
1 Werk von G.Chr. Wagenseil oder J.G. Albrechtsberger
2. Teil: umfasst Ensembleliteratur aus zwei Stil-Epochen:
1 Werk der Renaissance im polyphonen Stil
1 Werk des Frühbarock im italienischen Stil „in stil moderno“
(D. Castello, G.P. Cima) oder im deutschen Stil (M. Weckmann, H. Schütz, J.G. Ahle)
1 Werk des Barock (P.A. Ziani, H.I. Biber)
1 Werk der Frühklassik (alternativ J.G. Albrechtsberger)
- Naturhorn: 1 Werk des Barock,
2 Kammermusikwerke mit obligatem Naturhorn,
1 Konzert der Klassik,
1 Werk der Romantik.
- Laute: 5 Werke der Renaissance aus zwei unterschiedlichen Nationalstilen,
1 französische Suite des 17. Jahrhunderts,
2 Werke des deutschen Barock, darunter eine
Komposition von J. S. Bach,
1 Kammermusikwerk mit obligater Laute,
1 Liedauswahl mit obligater Laute.
- Cembalo: 1 Werk der Virginalisten,
1 Toccata des italienischen Frühbarock,
1 Ordre eines französischen Komponisten,
1 repräsentatives Werk von J. S. Bach,
1 frühklassisches Werk oder
1 Sonatenpaar von D. Scarlatti,
1 Werk aus einem noch nicht genannten Stilbereich
eigener Wahl oder ein Konzert für Cembalo und Streicher.
- Fortepiano: Repertoire aus der Zeit von 1750 bis 1820, darunter:
1 Sonate der Bach Söhne,
1 Sonate von J. Haydn,
1 Sonate von W. A. Mozart,
1 Sonate von L. van Beethoven,
1 Kammermusikwerk mit obligatem Fortepiano oder
1 Konzert für Fortepiano und Streicher,
1 Auswahl verschiedener Lieder mit obligatem Fortepiano.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

Barockgesang:

1 italienische Arie/Kantate des 17. Jahrhunderts oder ein Verziertes Solomadrigal des 17. Jahrhunderts, jeweils 1 englische und französische Arie/Kantate des 17. bzw. 18. Jahrhunderts,
1 Arie mit Rezitativ von J.S. Bach, G.Ph. Telemann oder G.F. Händel,
1 Arie der Bach-Söhne oder von G. Paisiello,
1 Arie bzw. Lieder von W.A. Mozart oder J. Haydn.

§ 9

Bewertung der Abschlussprüfung

- (1) Die Bewertung der Abschlussprüfung erfolgt durch "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (2) Über die Durchführung der Abschlussprüfung ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:
- a) Tag und Ort der Abschlussprüfung,
 - b) Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 - c) Name der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
 - d) Art, Inhalt und Dauer der Abschlussprüfung,
 - e) Bewertungen und Ergebnis der Abschlussprüfung,
 - f) besondere Vorkommnisse,
 - g) Unterschriften der beteiligten Prüfer.

§ 10

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Abschlussprüfung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Abschlussprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauffolgenden Prüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt.

§ 11

Wiederholung der Abschlussprüfung

Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden und führt zur Exmatrikulation.

§ 12

Urkunde

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen, eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde enthält die Bewertung der Abschlussprüfung, die Namen und Unterschriften der Prüferinnen und Prüfer und die Unterschrift des Rektors bzw. der Rektorin. Als Datum der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem die Abschlussprüfung stattgefunden hat.
- (2) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

über die nicht bestandene Abschlussprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und muss spätestens vier Wochen nach der Abschlussprüfung ergehen.

§ 13

Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen, ggf. ist die Urkunde einzuziehen. Eine Rücknahme ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Urkunde ausgeschlossen.

(2) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Urkunde beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erstmalig für den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang an der Hochschule für Musik Köln eingeschrieben sind.

§ 11

Inkrafttreten

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 22.07.2004 gemäß § 22 I HG und der Zustimmung des Rektorats der Hochschule für Musik Köln vom 23.07.2004 gemäß § 20 III HG.

Köln, den 02. Juli 2007
Der Rektor der Hochschule für Musik Köln
Prof. Josef Protschka

***Ordnung zur Feststellung der künstlerischen
Eignung
für den Masterstudiengang Alte Musik auf
Historischen Instrumenten und Barock-Gesang
an der Hochschule für Musik Köln
vom 02. Juli 2007***

Auf Grund der Vorschriften der §§ 84, 84 a, 94, 110 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform – Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG - vom 30. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 752) erlässt die Hochschule für Musik Köln folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Feststellungsverfahrens
- § 2 Zulassung zum Feststellungsverfahren
- § 3 Eignungsprüfungsausschuss und -kommission
- § 4 Bewertung
- § 5 Art, Inhalt und Dauer der Prüfung
- § 6 Bekanntgabe und Geltungsdauer des Ergebnisses
- § 7 Versäumnis und Rücktritt
- § 8 Täuschung
- § 9 Niederschrift
- § 10 Wiederholung
- § 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck des Feststellungsverfahrens

(1) Durch diese Ordnung für den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen künstlerischen und musikalischen Fähigkeiten besitzt, um im Masterstudiengang erfolgreich studieren zu können.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang ist der Nachweis eines mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Bereich der Künstlerischen Instrumentalausbildung oder Künstlerischen Gesangsausbildung oder eines gleichwertigen Abschlusses jeweils mit der entsprechenden Studienrichtung bzw. dem entsprechenden Hauptfach für die gewünschte Studienrichtung des Masterstudienganges sowie der Nachweis einer auf den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang bezogenen künstlerischen Eignung. Die Feststellung eines gleichwertigen Studiums im oben genannten richtet sich nach § 7 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung vom 2. Juni 1995 (GABI. NW. 11 S. 246). Eine für einen gleichwertigen Studiengang an einer anderen Hochschule bestandene Eignungsprüfung wird nicht anerkannt, es muss in jedem Fall für den Zugang zum Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang an der Hochschule für Musik Köln eine Eignungsprüfung gemäß dieser Ordnung durchgeführt werden.

(3) Die besondere künstlerische Eignung wird durch die Hochschule für Musik Köln in einem besonderen Verfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgestellt (Feststellungsverfahren). Der Zeitpunkt des Feststellungsverfahrens wird vom Eignungsprüfungsausschuss festgelegt.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

(4) Für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht-deutschsprachigen Ländern ist darüber hinaus ein Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu erbringen. Näheres regelt die Hochschule für Musik Köln in einer Sprachprüfungsordnung.

§ 2

Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Feststellungsverfahren finden in der Regel zweimal jährlich, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester statt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren muss bis zum 1. November für das Sommersemester oder bis zum 1. April für das Wintersemester schriftlich bei der Hochschule für Musik Köln eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bei Abweichungen sind die im Lehrveranstaltungsverzeichnis bekannt gegebenen Bewerbungstermine maßgeblich.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über ein abgeschlossenes Studium i.S.d. § 1 Abs. 2 dieser Ordnung, bei Zeugnissen ausländischer Hochschulen zusätzlich eine amtlich beglaubigte Kopie einer Übersetzung in die deutsche Sprache durch eine bzw. einen vereidigte bzw. vereidigten Dolmetscherin bzw. Dolmetscher,
2. ein eigenhändig unterschriebener tabellarischer Lebenslauf mit zwei Lichtbildern einschließlich der Angaben über den bisherigen Ausbildungsweg,
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern aus nicht-deutschsprachigen Ländern zusätzlich ein Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 4.

(4) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren erfolgt nur, wenn die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorliegen.

§ 3

Eignungsprüfungsausschuss und -kommission

(1) Für die Organisation des Feststellungsverfahrens für den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang bilden die Fachbereiche 1 bis 6 der Hochschule für Musik Köln einen gemeinsamen Eignungsprüfungsausschuss. Er besteht aus dem Rektor als Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Künstlerische Studiengänge als dessen Stellvertreter, den Dekanen der sechs Fachbereiche und einem studentischen Senatsmitglied. Der Eignungsprüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche, über diese muss der Eignungsprüfungsausschuss entscheiden.

(2) Der Eignungsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Feststellungsverfahren. Der Eignungsprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Feststellungsverfahren getroffene Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung, die die rechtliche und verwaltungstechnische Bearbeitung zu erbringen hat. Darüber hinaus hat der Eignungsprüfungsausschuss den Fachbereichen regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Feststellungsverfahren zu berichten.

(3) Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens vier weitere Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses anwesend sind. Der Eignungsprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Feststellungsausschusses wirkt bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern, nicht mit. Die Sitzungen des Eignungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

(4) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das studentische Mitglied kann zwar dem Verlauf des Feststellungsverfahrens, jedoch nicht der Beratung und Bekanntgabe der Ergebnisse beiwohnen. Gleiches gilt für Studierende, die sich dem gleichen Feststellungsverfahren unterziehen wollen und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und der Zustimmung des Prüflings als Zuhörer zugelassen worden sind.

(5) Die Mitglieder des Eignungsprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt die Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Ordnung kann der Eignungsprüfungsausschuss die Bestellung der Prüfer dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter übertragen. Einer Eignungsprüfungskommission gehören mindestens drei Prüfer an. Zu Prüfern dürfen nur Personen aus dem in § 95 HG genannten Personenkreis bestellt werden. Es können auch Mitglieder anderer Hochschulen mitwirken, wenn sie die Prüferqualifikation erfüllen. In Zweifelsfällen stellt der Eignungsprüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüfer fest.

(7) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Einzelbewertungen sind im zu führenden Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist nach der Prüfung von allen Mitgliedern der jeweiligen Eignungsprüfungskommission zu unterzeichnen.

(8) Für die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission gilt Absatz 5 hinsichtlich der Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 4 Bewertung

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 5 dieser Ordnung erfolgt durch die einzelnen Prüferinnen und Prüfer nach Punkten (1-25), aus denen das arithmetische Mittel errechnet und auf Zehntel gerundet wird. Eine niedrigste und eine höchste Bewertung werden nicht berücksichtigt.

(2) Die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang wird ab der Gesamtpunktzahl 21 zuerkannt. Die Bewertung wird grundsätzlich geheim durchgeführt.

§ 5 Art, Inhalt und Dauer der Prüfung

Werke aus verschiedenen Stilepochen von insgesamt 60 Minuten Dauer. Die Eignungsprüfungskommission wählt die vorzutragenden Sätze aus.

Dauer: 20 Minuten

Barockvioline:	3 Werke aus verschiedenen barocken Stilen, darunter 1 Werk des 17. Jahrhunderts
Barockviola:	3 Werke aus verschiedenen barocken Stilen des 17. bis 18. Jahrhunderts, darunter 2 Sätze aus einer Suite von J.S. Bach
Barockvioloncello:	1 Ricercar von D. Gabrielli 2 Sätze aus einer Suite von J. S. Bach 1 barocke oder frühklassische Sonate

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

- Viola da Gamba: jeweils ein Werk eines englischen und eines französischen Komponisten des 17. Jahrhunderts,
1 Sonate von J.S. Bach
1 Sonate von C.Ph.E. Bach oder J.Chr. Bach
- Blockflöte: 3 Werke aus verschiedenen barocken Stilen,
darunter 1 Canzone oder Sonata des italienischen Frühbarocks
- Traversflöte: 1 Solofantasie von G. Ph. Telemann,
1 Suite eines französischen Komponisten,
1 Werk der Frühklassik
- Barockoboe: 1 Sonate des deutschen Barock,
1 Sonate des italienischen Barock,
1 Werk der Frühklassik
- Barocktrompete: 1 Sonata oder Ricercata von G. Fantini,
1 Sonate des italienischen Barock,
1 Werk (Sonate, Konzert oder Kammermusik) des deutschen Barock
- Historische Posaune: 1 Satz aus einer Bach-Kantate (z.B. aus BWV 2,4,21,38,64)
1 Canzone (im Stil Frescobaldi, G.B. Fontana,...)
1 Motet mit Basso Continuo (im Stil G.B. Riccio, G.P. Cima,...)
1 diminuiertes Madrigal oder Motet (Diminutionen nach Bassano, Rognoni, s. italienische Diminutionen R. Erich)
- Die Eignungsprüfung kann auf Alt-, Tenor- oder Bassposaune gespielt werden, eine Kombination ist auch möglich.
Tonhöhe ist A 440 Hz mitteltönig
- Naturhorn: 1 Werk des Barock,
1 Konzert der Klassik,
1 Etüde von Gallay
- Laute: 1 Werk des italienischen oder englischen Frühbarock,
1 französische Suite des 17. Jahrhunderts,
1 Werk von J. S. Bach
- Cembalo: 1 Werk des 17. Jahrhunderts,
1 Werk von J. S. Bach,
1 Werk des französischen Komponisten bzw. von D. Scarlatti oder den Bach Söhnen
- Fortepiano: 1 Werk von J. S. Bach,
1 Werk der Bach Söhne,
1 Werk der Wiener Klassik
- Barockgesang: 1 Arie/Kantate des 17. Jahrhunderts von Cl. Monteverdi,
G. Caccini oder B. Strozzi,
1 Arie von J.S. Bach, G.Ph. Telemann oder G.F. Händel,
1 Arie oder ein Lied von W.A. Mozart, den Bach-Söhnen oder G. Paisiello

§ 6

Bekanntgabe und Geltungsdauer des Ergebnisses

- (1) Ist die besondere Eignung für den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang festgestellt worden, wird eine Bescheinigung der Hochschule für Musik Köln ausgestellt, dass der Nachweis der besonderen Eignung erbracht worden ist.
- (2) Die Zulassung zum Studium wird hiermit noch nicht ausgesprochen; hierfür müssen die in der Einschreibungsordnung vorgeschriebenen sonstigen Zulassungsvoraussetzungen vorhanden sein. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.
- (3) Wird die besondere Eignung für den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barock-Gesang nicht zuerkannt, ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Ausnahmen hiervon werden nur in begründeten Einzelfällen gemacht. Hierüber entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss.

§ 7

Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Eignungsprüfung gilt als "nicht bestanden", wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Eignungsprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. Erkennt der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und spätestens im Rahmen des darauf folgenden Eignungsprüfungsverfahrens ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Eignungsprüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Täuschung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Feststellungsverfahren nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (2) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist ggf. nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Bescheinigung ausgeschlossen.

§ 9

Niederschrift

Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens für den Masterstudiengang Alte Musik auf Historischen Instrumenten und Barockgesang ist von der jeweiligen Eignungsprüfungskommission eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2007

1. Tag und Ort der Eignungsprüfung,
2. Namen der Mitglieder der Feststellungskommission,
3. Name der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers,
4. Art, Inhalt und Dauer der Eignungsprüfung,
5. Ergebnis der Eignungsprüfung (Gesamtpunktzahl sowie Einzelbewertungen),
6. besondere Vorkommnisse,
7. Unterschriften der beteiligten Prüfer.

§ 10 Wiederholung

Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Prüfung kann höchstens einmal zu einem anderen neu zu beantragenden Prüfungstermin wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 22.07.2004 gemäß § 22 I HG und der Zustimmung des Rektorats der Hochschule für Musik Köln vom 23.07.2004 gemäß § 20 III HG.

Köln, den 02. Juli 2007
Der Rektor der Hochschule für Musik Köln
Professor Josef Protschka